

# Verhandlungen

des

## sechzehnten westpreußischen Städtetages,

abgehalten in Marienwerder am 26. und 27. Juni 1908.

---

Sechzehnte Sammlung.

---

Herausgegeben vom Vorstande des westpreußischen Städtetages.

---

Mag. J. H. H. H. H. H.

Mag. J. H. H. H. H.

Hauptverw. Abt. *J. H. H. H. H.*

---

Danzig.  
Druck von K. Schreyer.  
1908.

## Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Tagesordnung und Programm . . . . .	3
II. Verzeichnis der Teilnehmer . . . . .	4
III. Verhandlungen . . . . .	7
A. Erste Sitzung . . . . .	7
a) Eröffnung . . . . .	7
b) Geschäftsbericht . . . . .	9
c) Jahresrechnung . . . . .	9
d) Ein Jahrhundert der Städteordnung . . . . .	10
e) Die Fürsorge für die schulentlassene männliche Jugend, insbesondere durch Jugendspiele . . . . .	21
B. Zweite Sitzung . . . . .	23
a) Errichtung einer Ruhegehaltstasse für die Provinz Westpreußen . . . . .	32
b) Beschlußfassung über den Beitritt zum deutschen Städtetage . . . . .	37
c) Wahl der Delegierten für den deutschen und den preussischen Städtetag . . . . .	40
d) Antrag auf Änderung der Satzung dahin, daß die Tagungen des westpreussischen Städtetages nur alle zwei Jahre stattfinden sollen . . . . .	40
e) Beschlußfassung über Ort und Zeit des nächsten Städtetages . . . . .	40
f) Entlastung der Rechnung . . . . .	41
g) Wahl des Vorstandes . . . . .	41
h) Erlass einer Polizeiverordnung, betr. Einrichtung, Betrieb und Überwachung elektrischer Stromanlagen . . . . .	41
i) Fortsetzung des Vortrages: Ist die Lage der kleinen, nicht kreisfreien Städte durch die Gesetzgebung der letzten 35 Jahre gefördert oder geschädigt worden, und wie kann ihnen geholfen werden? . . . . .	43
k) Gesetzentwurf über Haftung des Staates pp. für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt . . . . .	48
l) Schluß des sechzehnten Städtetages . . . . .	52

U 132



# I. Tagesordnung und Programm.

## A. Tagesordnung.

1. Eröffnung und Geschäftsbericht.
2. Ein Jahrhundert der Städteordnung.  
Berichterstatter: Justizrat Schröd-Marienwerder.
3. Die Fürsorge für die schulentlassene männliche Jugend, insbesondere durch Jugendspiele.  
Berichterstatter: Stadtrat Dr. Mayer-Danzig.
4. Errichtung einer Ruhegehaltskasse für die Provinz Westpreußen.  
Berichterstatter: Bürgermeister Müller-Dt. Krone.
5. Fortsetzung des Vortrages:  
Ist die Lage der kleinen, nicht freisireien Städte durch die Gesetzgebung der letzten 35 Jahre gefördert oder geschädigt worden und wie kann ihnen geholfen werden?  
Berichterstatter: Bürgermeister Müller-Dt. Krone.
6. Gesegentwurf über Haftung des Staates pp. für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt.  
Berichterstatter: Bürgermeister Zischlaff-Marienwerder.
7. Verschiedenes (u. a. Beschluffassung über den Beitritt zum deutschen Städtetage. — Antrag der Stadt Graudenz auf Aenderung der Satzung dahin, daß die Tagungen des Westpreussischen Städtetages nur alle 2 Jahre stattfinden sollen. — Erlaß einer Polizeiverordnung betr. Einrichtung Betrieb und Überwachung elektrischer Starkstromanlagen. —)
8. Entlastung der Rechnung.
9. Wahl des Vorstandes.
10. Beschluffassung über Ort und Zeit des nächsten Städtetages.

## B. Programm.

### Donnerstag, den 25. Juni 1908.

Von 8 Uhr abends ab: Zwangloses Beisammensein der bereits eingetroffenen Mitglieder des Städtetages im Garten des Neuen Schützenhauses. Konzert.

### Freitag, den 26. Juni 1908.

- 8 Uhr vormittags: Zusammentreffen am Dom. Besichtigung des Domes. Übung der freiwilligen Feuerwehr. Besichtigung des Neubaus der höheren Mädchenschule, des neuen Siechenhauses u. s. w.
- 10 Uhr: Sitzung des Städtetages im Saale des Neuen Schützenhauses.
- 11 $\frac{1}{2}$  Uhr: Frühstück, gegeben von der Stadt Marienwerder.
- 12 Uhr: Fortsetzung der Verhandlungen.
- 2 Uhr: Gemeinsames Mittagessen im Festsaale der Kasino-Gesellschaft.
- 4 $\frac{1}{2}$  Uhr: Abfahrt mit der Kleinbahn vom Hauptbahnhof nach der Weichsel-Brückenbaustelle. Besichtigung der Brückenbaustelle. Dampferfahrt nach Fiedlis. Nach Rückkehr Beisammensein im Schützenhause. Konzert.

### Sonnabend, den 27. Juni 1908.

- 7,50 Uhr vormittags: Abfahrt vom Hauptbahnhof nach Liebental. Besichtigung des Wasserwerkes und des Neubaus des Landgestüts. Rückkehr 9,48 Uhr.
- 10 Uhr: Sitzung des Städtetages.
- 1 Uhr: Mittagessen in den Hotels je nach Belieben der Teilnehmer.
- 2,44 Uhr: Fahrt nach Nachelshof. Nach Rückkehr zwangloses Beisammensein im Garten des Schützenhauses.



## II. Verzeichnis der Teilnehmer

an dem

**sechzehnten Städtetage der Provinz Westpreußen in Marienwerder 1908.**

Nr.	Name der Stadt.	Vertreten durch Name.	Amtliche Stellung bzw. Stand des Vertreters.
1.	Berent . . . . .	Partikel . . . . . Rathke . . . . .	Bürgermeister. Amtsgerichtsjesretär.
2.	Bischofswerder . . . . .	Janelsa . . . . .	Bürgermeister.
3.	Briesen . . . . .	v. Gostomski . . . . . Sandt . . . . .	Bürgermeister. Stadtverordnetenvorsteher.
4.	Christburg . . . . .	Egger . . . . .	Bürgermeister.
5.	Culm . . . . .	Liebetanz . . . . . Schumacher . . . . .	Bürgermeister. Stadtverordnetenvorsteher.
6.	Culmsee . . . . .	Hartwich . . . . . Laudon . . . . . Peters . . . . . Welbe . . . . .	Bürgermeister. Stadttrat. stellvert. Stadtverordnetenvorsteher. Stadtverordneter.
7.	Danzig . . . . .	Ehlers . . . . . Gronau . . . . . Dr. Mayer . . . . . Wiplaff . . . . . Zimmermann . . . . . Vorische . . . . . Rajse . . . . . Klein . . . . . Rabe . . . . .	Oberbürgermeister. Stadttrat. Stadttrat. Stadttrat. Stadtverordneter. Stadtverordneter. Stadtverordneter. Stadtverordneter.
8.	Dirschau . . . . .	Gichart . . . . . Schudert . . . . . Raabe . . . . . Haehne . . . . .	Bürgermeister. Stadttrat. Stadtverordnetenvorsteher. stellvert. Stadtverordnetenvorsteher.
9.	Elbing . . . . .	Edbitt . . . . . Zurich . . . . . Ziegler . . . . . Levy . . . . . Bodor . . . . . Kiepe . . . . .	Oberbürgermeister. Stadttrat und Stadtkämmerer. Stadttrat. Stadtverordneter. Stadtverordneter. Stadtverordneter.
10.	Dt. Eylau . . . . .	Grzywacz . . . . . Schilkowski . . . . .	Bürgermeister. Stadtverordneter.
11.	Flatow . . . . .	Haack . . . . .	Bürgermeister.
12.	Freystadt . . . . .	Wende . . . . .	Bürgermeister.
13.	Garnsee . . . . .	Nicolai . . . . .	Bürgermeister.

Nr.	Name der Stadt.	Vertreten durch	Amtliche Stellung
		Name.	bezw. Stand des Vertreters.
14.	Gollub . . . . .	Meinhardt . . . . .	Bürgermeister.
15.	Graudenz . . . . .	Kyfer . . . . . Dr. Stolzenberg . . . . . Obuch . . . . . Lettenborn . . . . . Biron . . . . .	Stadtrat. Stadtrat. Stadtvorordnetenvorsteher. stellvertr. Stadtvorordnetenvorsteher. Stadtvorordneter.
16.	Jastrów . . . . .	Hempel . . . . .	Bürgermeister.
17.	Di. Krone . . . . .	Müller . . . . .	Bürgermeister.
18.	Lautenburg . . . . .	Jung . . . . .	Bürgermeister.
19.	Lejßen . . . . .	Neß . . . . .	Bürgermeister.
20.	Löbau . . . . .	Kude . . . . .	Bürgermeister.
21.	Marienburg . . . . .	Born . . . . . Dr. Kunze . . . . . Morth . . . . .	Bürgermeister. Zweiter Bürgermeister. stellvertr. Stadtvorordnetenvorsteher.
22.	Marienwerder . . . . .	Ziglaß . . . . . Ludewig . . . . . Schrod . . . . . Dr. Rosenstock . . . . .	Bürgermeister. Stadtrat. Stadtvorordnetenvorsteher. stellvertr. Stadtvorordnetenvorsteher.
23.	Mewe . . . . .	Rosencranß . . . . .	Stadtvorordnetenvorsteher.
24.	Neumark . . . . .	Schlesinger . . . . . Cohn . . . . .	Magistratsmitglied. Stadtvorordneter.
25.	Neuenburg . . . . .	Buchhorn . . . . . Engelien . . . . . Lau . . . . .	Bürgermeister. Stadtvorordnetenvorsteher. stellvertr. Stadtvorordnetenvorsteher.
26.	Neustadt . . . . .	Urdmann . . . . . Wittrin . . . . .	Bürgermeister. Stadtvorordneter.
27.	Neuteich . . . . .	Wiese . . . . . Ruhm . . . . .	Bürgermeister. stellvertr. Stadtvorordnetenvorsteher.
28.	Putzig . . . . .	Vollin . . . . . Templin . . . . .	Ratmann. Stadtvorordnetenvorsteher.
29.	Rehden . . . . .	Eckenf . . . . .	Bürgermeister.
30.	Riesenburg . . . . .	Reimann . . . . .	Bürgermeister.
31.	Rosenberg . . . . .	Müller . . . . .	Beigeordneter.
32.	Schlochau . . . . .	Dr. jur. Strauß . . . . . Haase . . . . . Gäß . . . . .	Bürgermeister. Stadtvorordneter. Kaufmann.
33.	Schöneck . . . . .	Sooß . . . . .	Bürgermeister.
34.	Schweß . . . . .	Geißler . . . . . Kronisch . . . . .	Bürgermeister. Stadtvorordnetenvorsteher.

Nr.	Name der Stadt.	Vertreten durch	Ämtliche Stellung bzw. Stand des Vertreters.
		Name.	
35.	Pr. Stargard . . . . .	Gambke . . . . . Arndt . . . . . Münchau . . . . . Barfch . . . . .	Bürgermeister. Stadttrat. Stadtverordnetenvorsicher. Stadtverordneter.
36.	Strasburg . . . . .	Kühl . . . . .	Bürgermeister.
37.	Stuhm . . . . .	Schmidt . . . . . Broeze . . . . .	Bürgermeister. Beigeordneter.
38.	Liegenhof . . . . .	v. Schroeter . . . . . Unger . . . . .	Bürgermeister. Stadtverordneter.
39.	Thorn . . . . .	Goewe . . . . . Trommer . . . . .	Stadttrat. stellb. Stadtverordnetenvorsicher.
40.	Tuchel . . . . .	Lupe . . . . .	Bürgermeister.
41.	Jempelburg . . . . .	Saalsmann . . . . . Müller . . . . .	Bürgermeister. Stadtverordnetenvorsicher.
42.	Joppot . . . . .	Zhiele . . . . . Gildemeijer . . . . . Hauelsen . . . . . Schroedter . . . . .	Beigeordneter. Stadttrat. Stadtverordneter. Stadtverordneter.

## E h r e n g ä s t e .

Regierungsrat von Aries, als Vertreter des Herrn Oberpräsidenten.

Regierungsrat Heinrichs-Danzig.

Regierungspräsident von Jarosky-Danzig.

Regierungsrat Dr. Schroeder-Danzig.

Oberregierungsrat von Steinrück-Marienwerder und

Regierungssaffessor Dr. Kutter-Marienwerder, als Vertreter des Herrn Regierungspräsidenten in Marienwerder.

Oberlandesgerichtspräsident Fromme-Marienwerder.

Reichstagsabgeordneter Witt.



### III. Verhandlungen.

Nach stenographischer Aufzeichnung.

#### Erste Sitzung.

Freitag, den 26. Juni 1908. — Saal des Schützenhauses. — 10 Uhr vormittags.

**Vorsitzender:** Oberbürgermeister Ehlers-Danzig: Meine Herren! Ich erkläre den sechszehnten westpreussischen Städtetag für eröffnet. Es wird wieder, wie üblich, eine Anwesenheitsliste herumgehen. Herr Kollege Zisklaff wird so freundlich sein, diese Liste zu beaufsichtigen. Ich bitte wieder, wie in früheren Fällen Ihre Namen vollständig einzutragen, da wir sie dringend brauchen für den stenographischen Bericht. Glauben Sie nicht, daß es gleichgültig sei, ob Sie sich eintragen oder nicht.

Der Vorstand ist hier vertreten durch meinen Herrn Vertreter, Herrn Justizrat Buch-Graubenz, Herrn Kollegen Müller-Deutsch-Krone, Herrn Kollegen Hartwich-Gulmsée und mich. Anscheinend dürfen wir noch darauf rechnen, daß auch Herr Oberbürgermeister Elbitt-Elbing kommt; er hat es mir wenigstens zugesagt. Abgesagt hat Herr Dr. Kersten-Thorn wegen der Eröffnung des Landtages, ferner unser Kassensführer, Herr Münsterberg-Danzig.

Es liegt hier eine ganze Anzahl von Berichten anderer Städtetage aus. Wenn einzelne Städte Exemplare davon wünschen, sind wir in der Lage, solche zur Verfügung zu stellen. Ferner haben wir hier Mitteilungen des deutschen Städtetages. Wir werden ja auf unser Verhältnis zum deutschen Städtetage im Laufe der Tagesordnung noch zurückkommen. Die stenographischen Aufzeichnungen werden in gewohnter Weise durch Herrn Dr. Daniel bewirkt werden, der auch unsere früheren Verhandlungen stenografiert hat.

Meine Herren, ich bitte Sie, sich von Ihren Vätern zu erheben. (Geschlecht.) Ehe wir in unsere Verhandlungen eintreten, fühlen wir das Bedürfnis, zu gedenken des innigen Zusammenhanges, der uns mit unserem Staate, mit unserem Deutschen Reiche verbindet. Den ersten Willen, unsererseits alles zu tun, um an dem Gedeihen des Vaterlandes mitzuwirken, bringen wir zum Ausdruck, indem wir den ersten Arbeiter unseres Reiches, unseren herrlichen Kaiser hier leben lassen. Ich bitte Sie, mit einzustimmen in den Ruf: Se. Majestät unser geliebter Kaiser und König Hurrah! (Die Versammlung stimmt dreimal lebhaft in den Ruf ein.)

Ich bitte Sie, mir zu gestatten, das übliche Telegramm an Se. Majestät zu richten:

An des Kaisers Majestät  
Kiel.

Der in Marienwerder versammelte westpreussische Städtetag sendet Euerer Majestät in alter Treue ehrfurchtsvollen Guldigungsgruß.

Oberbürgermeister Ehlers-Danzig.\*)

Ich darf wohl annehmen, daß Sie alle mit der Absendung dieses Telegramms einverstanden sind. (Zustimmung.)

Ich habe nun die Ehre und Freude, außer den Mitgliedern des westpreussischen Städtetages hier verehrte Ehrengäste begrüßen zu dürfen. Se. Exzellenz der Herr Oberpräsident ist durch eine Urlaubreise, die ihn weit von der Provinz weggeführt hat, verhindert, hier zu sein. Er hat Herrn Regierungsrat von Kries beauftragt, ihn hier zu vertreten. Der Herr Regierungspräsident von Marienwerder ist ebenfalls auf Urlaub; er wird vertreten durch Herrn Oberregierungsrat von Steinrück, der zusammen mit dem Herrn Kommunaldezernenten, Regierungsassessor Dr. Kutter hier erschienen ist. Der Herr Regierungspräsident von Jarosly hat uns ebenfalls zugesagt; ich hoffe, daß er noch kommen wird. Er wird unterdes vertreten durch seinen Dezernenten, Herrn Regierungsrat Dr. Schroeder-Danzig. Dann habe ich die Freude, hier noch zu begrüßen Herrn Oberlandesgerichts-Präsidenten Fromme und Herrn Reichstagsabgeordneten Witt. Ich danke den Herren verbindlichst, daß Sie uns die Ehre geben, unseren Verhandlungen beizumohnen; ich halte das für ein günstiges Omen für die allgemeine Bedeutung dessen, was hier vorzukommen wird.

Ober-Regierungsrat von Steinrück-Marienwerder: Meine Herren! Ich möchte zunächst im Namen des Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten und in meinem Namen den herzlichsten Dank aussprechen für die Ein-

\*) Auf dieses Guldigungstelegramm ist nach Schluß des Städtetages folgende telegraphische Antwort eingelaufen:

Westpreussischer Städtetag.

Seine Majestät der Kaiser und König lassen für den treuen Gruß bestens danken.

Auf Allerhöchsten Befehl:

Der Geheim-Kabinettsrat.

VON LUCANUS.

ladung, die uns der Vorstand hat zuteil werden lassen, und für die freundlichen Worte der Begrüßung, die der Herr Vorsitzende soeben an uns gerichtet hat. Ich habe mich ferner eines Auftrages des Herrn Regierungspräsidenten zu entledigen, der auf Urlaub fern von hier weilt und es lebhaft bedauert, daß er an Ihrer diesjährigen Tagung, die in seinem Bezirke und an seinem Amtssttze stattfindet, nicht teilnehmen kann. Er hat mich beauftragt, Sie in seinem Namen freundlichst zu begrüßen und hier willkommen zu heißen. Meine Herren: Ich möchte im Anschlusse daran noch ein paar kurze Worte sagen: Ihre diesjährige Tagung steht unter dem Eindruck der Erinnerung an jene erste Zeit vor hundert Jahren, in der mit dem Erlaß der Städteordnung die kommunale Selbständigkeit Preußens geboren wurde. Die große Entwicklung, die auch die westpreussischen Städte, die damals unter schwerem ökonomischen Drucke seufzten, seit jener Zeit genommen haben, dank der Initiative und Tatkraft ihrer städtischen Vertretungen, dank der verständnisvollen Mitarbeit der deutschen Bürgerchaften in den Städten und — auch das möchte ich bemerken — dank der Förderung und Unterstützung der staatlichen Behörden, diese Entwicklung berechtigt zu der Hoffnung, daß die Aufwärtsbewegung der westpreussischen Städte anhalten und sich steigern wird, und daß im harmonischen Zusammenwirken der drei Faktoren, die ich nannte, die Fülle der Aufgaben auf kommunalem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiete, die noch vor ihnen liegen, einer günstigen Lösung zugeführt werden wird. Indem ich dieser Überzeugung hiernit Ausdruck gebe, spreche ich den Wunsch aus, daß Ihre diesjährige Tagung dazu beitragen möge, diesem hohen Ziele näher zu kommen. (Beifall.)

Regierungsrat von Hries: Meine Herren, der westpreussische Städtetag tritt immer grade in der Zeit zusammen, in der ein Teil der Staatsbeamten auf Urlaub weilt. Infolgedessen ist mein Chef, der Herr Oberpräsident von Jagow, der in Tarsasp weilt, auch in diesem Jahre verhindert, an Ihren Beratungen teilzunehmen, und hat mich mit seiner Vertretung beauftragt. Der Herr Oberpräsident bedauert es in diesem Jahre besonders, an Ihrer Versammlung nicht teilnehmen zu können, aus einem sachlichen und einem persönlichen Grunde. Aus einem persönlichen Grunde — wenn ich diesen zunächst vorbringen darf — weil Sie diesmal in Marienwerder tagen, einer Stadt, mit der den Herrn Oberpräsidenten befandlich ganz besonders nahe Beziehungen verbinden, so daß er es stets mit Freude begrüßt, wenn er Gelegenheit hat, in ihr zu weilen. Aus einem sachlichen Grunde, weil Ihre Beratungen diesmal unter dem Zeichen des hundertjährigen Bestehens der Städteordnung stehen und von besonderem Interesse sind, und weil namentlich ein Punkt auf der Tagesordnung steht, der Punkt 3, der auf Bitte des Herrn Oberpräsidenten heute Ihrer Beschlußfassung unterbreitet werden wird. Ich darf dem Herrn Oberbürgermeister Ehlers, der bereitwilligst diesen Punkt auf die Tagesordnung gesetzt hat, an dieser Stelle den Dank des Herrn Oberpräsidenten

ausprechen. Sein besonderes Interesse für diesen Gegenstand Ihrer Verhandlungen bezeugt der Herr Oberpräsident dadurch, daß er außer mir noch Herrn Regierungsrat Heinrichs vom Oberpräsidium, der diese Sache speziell bearbeitet, beauftragt hat, an der Beratung teilzunehmen.

Der Herr Oberpräsident hat mich beauftragt, dem Städtetag seine besten Grüße und Wünsche zu übermitteln. Indem ich mich dieses ehrenvollen Auftrages entledige, bitte ich auch für meine Person dem Wünsche Ausdruck geben zu dürfen, daß Ihre Beratungen den westpreussischen Städten zu Nutze und Frommen ge reichen mögen. (Beifall.)

Regierungsrat Dr. Schroder-Danzig: Auch ich danke für die freundlichen Worte der Begrüßung. Herr Regierungspräsident von Zarosky-Danzig wird sein besonderes Interesse an den Verhandlungen durch persönliches Erscheinen beweisen. Er ist augenblicklich noch behindert und hat mich beauftragt, Ihnen seine Grüße und Wünsche zu übermitteln, denen ich mich für meine Person aufrichtig anschließe. (Beifall.)

Bürgermeister Jihlaff-Marienwerder: Meine Herren! Ich habe die ehrenvolle Aufgabe, Sie im Namen der Stadt Marienwerder zu begrüßen. Unsere Stadt wäre vielleicht schon etwas früher an die Reihe gekommen, den Städtetag zu empfangen. Wenn wir damit getäuscht haben, so lag es nicht daran, daß es uns an Gastlichkeit mangelt, sondern es lag, wenn ich so sagen darf, zum guten Teil an einem etwas schlechten Gewissen, das unsere Stadtverwaltung hatte und noch hat. Wir fühlen uns in Vergleich zu den Städten, wo der Städtetag bisher getagt hat, in unseren kommunalen Leistungen etwas zurückstehend. Sie werden vielleicht sagen, auch jetzt hätten wir noch keine Veranlassung uns zu überheben, und mancher von Ihnen wird wohl über Nacht oder am Tage das Gefühl einer ordnungsmäßigen Kanalisation schmerzlich empfunden haben (Geisterkeit), manche von den Herren, die gestern die Wagen vom Bahnhofe benutzt haben, haben vielleicht auch am eigenen Leibe gemerkt, was ein schlechtes Pflaster für eine Stadt bedeutet; immerhin ist seit des Jahrhundertsende an kommunalen Leistungen doch schon Erhebliches bei uns geschehen. Sie haben vorhin die Leistungen unseres Wasserwerks gesehen, eine kostspielige und recht schwierige Anlage. Sie haben den Bau unseres Siedehauses gesehen und den etwas groß ausgefallenen Bau der höheren Mädchenschule, und wir hoffen, daß wir infolge der daunswerten Förderung der hiesigen Regierung wohl im nächsten Jahre nun endlich zur Kanalisation unserer Stadt kommen können. Nach einem alten Sprichwort soll ja, was lange währt, gut werden, und so darf ich mich auch der Hoffnung hingeben, daß die Tagung hier glücklich und zufriedenstellend verlaufen wird. Das Barometer, von dem die Veranstaltungen in den kleinen Städten zum guten Teil abhängen, scheint ja ein Einsinken mit uns zu haben, und so hoffen wir, daß auch der Ausflug nach Zielbly, der Sie in einen der schönsten Teile unserer Umgegend führen soll, Sie mit Befriedigung erfüllen wird. Meine Herren, ich heiße Sie nochmals

herzlich willkommen und wünsche der Tagung des westpreussischen Städtetages einen glücklichen und erfreulichen Verlauf. (Beifall.)

**Vorskander:** Die Bereitwilligkeit, mit der wir, und die meisten von uns schon gestern Nachmittag, hier angekommen sind, liefert wohl den Beweis dafür, wie gern wir der Einladung der Stadt Marienwerder gefolgt sind. Es hat ja ein bisschen lange gebauert, bis Marienwerder es einsah, daß wir gern her wollten, aber schließlich sind wir nun hier, und sind dabei, mit großem Interesse die Arbeiten der Kommunalverwaltung in dieser Stadt zu betrachten. Die Sorge, daß wir hochmütig darüber hinwegsehen könnten, ist ja bei uns allen ausgeschlossen, schon deshalb, weil keiner von uns in glänzenden Verhältnissen lebt, und wenn die Marienwerdter etwa die Sorge haben sollten oder die Hoffnung, daß sie uns durch die Höhe ihrer Steuerzuschläge imponieren, so befinden sie sich in einem Irrtum. (Heiterkeit.) Ich bin überzeugt, daß die Verhandlungen, die unter so günstigen Umständen sich eröffnen, von fruchtbringender Art sein werden. Es freut mich, in dem grünen Buche, das hier eben verteilt ist, zu bemerken, daß wir schon historisch geworden sind, denn auf Seite 144 ist hier bereits von dem Chronisten berichtet, daß am 26. und 27. Juni in Marienwerder der Westpreussische Städtetag stattfand. (Heiterkeit.) Es wird also an uns liegen, uns dieser historischen Würdigung würdig zu erweisen.

**Bürgermeister Jählf:** Das Programm, das Ihnen überhandt ist, mußte in einem Punkte aus Betriebsrücksichten der Kleinbahn abgeändert werden. Der Zug nach der Weichselbrückenstation fährt nicht um 4 $\frac{1}{2}$ , sondern um 4 $\frac{1}{4}$  Uhr vom Hauptbahnhof ab. Dann bin ich erjucht worden, zwei Pläne unserer Stadtverwaltung hier auszuhängen. Die Herren, die sich dafür interessieren, finden sie dort an der rechten Seite.

**Vorskander:** Wir kommen jetzt zu den Mitteilungen, die ich zu Nr. 1

### Geschäftsbericht

zu machen habe. Zunächst handelt es sich um die im Vorjahre beschlossene Resolution über die Steuerprivilegien der Beamten. Sie werden mit mir einig sein, daß wir zunächst abzuwarten haben, ob und welche Vorlage in dieser Hinsicht, wie angekündigt ist, an den nächsten Landtag kommen wird. Es hat keinen Zweck, daß wir augenblicklich auf diese Angelegenheit noch eingehen; wir können nur die Hoffnung hegen, daß die Regelung dieser wichtigen Steuerfrage in einer Weise erfolgt, die unseren Bedürfnissen einigermaßen genügt. Dann ist auf dem vorigen Städtetage eine Resolution des Herrn Stadtverordneten Hardtmann-Danzig beschlossen worden wegen Gewährung von Fahrpreisvergünstigungen für die von der Technischen Hochschule in Danzig veranstalteten Sonderkurse, analog den für die königliche Akademie in Posen gewährten Erleichterungen. Der darauf an die königliche Eisenbahndirektion gerichtete Antrag ist abgelehnt worden. Wir haben der Danziger Verkehrszentrale und dem Rektorat der Hochschule von diesem bedauerlichen Ergebnis Mitteilung gemacht. (Zuruf: Gründe?) Ja,

Gründe? Sie wollen nicht. (Heiterkeit.) Mein Gott, es ist ja immer eine Ausnahmebewilligung; sie sind nicht in der Lage, sie zu gewähren wegen der Konsequenzen, die das für andere Bewilligungen hätte. — Mit Bezug auf den vor zwei Jahren in Deutsch-Eulau gefassten Beschluß wegen der tierärztlichen Überwachung der Viehmärkte ist am 6. Februar d. Js. ein Bescheid des Herrn Landwirtschaftsministers auf unsere Vorstellungen eingegangen, der in einer ziemlich günstigen Richtung liegt. Der Bescheid ist den sämtlichen zum Westpreussischen Städtetage gehörenden Städten schon mitgeteilt; ich darf also wohl darauf verzichten, auf die Sache noch weiterzugehen. Mir ist gesagt worden, daß die Entscheidung des Herrn Landwirtschaftsministers und die darauf hin getroffene Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Marienwerder eine gewisse Befriedigung in den beteiligten Kreisen hervorgerufen hat. Ich darf das dankbar konstatieren.

Wir werden in diesem Herbst, zu Anfang Oktober, in Königsberg den preussischen Städtetag abhalten, der zugleich ein hundertjähriges Jubiläum der Städteordnung sein wird. Ich mache darauf aufmerksam, daß der westpreussische Städtetag als solcher auch Mitglied ist und drei Abgeordnete bestellen kann. Wir werden bei dem späteren Punkte der Tagesordnung darauf zurückkommen. Dasselbe ist der Fall mit der Frage, ob wir dem deutschen Städtetage, der am 6. und 7. Juli in München seine Versammlungen abhält, als westpreussischer Städtetag beitreten wollen. Die nötigen Vorbereitungen sind getroffen, sobald es nur davon abhängt, welche Beschlüßfassung hier erfolgen wird.

Ich habe dann die

### Jahresrechnung

für 1908 vorzulegen. Sie hat an Einnahmen den Bestand vom Jahre 1907 in Höhe von 1210,04 M, an Ausgaben aus diesem Jahre 675,45 M, so daß ein Bestand von 534,59 M verblieben ist. Einnahmen sind noch nicht neu gebucht, weil wir den Jahresbeitrag für das laufende Jahr noch nicht erhoben haben, und zwar deshalb nicht, weil wir den Beschluß wegen des Beitrittes zum deutschen Städtetage abwarten müssen. Wenn wir beitreten, werden wir mit den bisherigen Beiträgen wahrscheinlich nicht auskommen und eine, wenn auch nicht erhebliche Erhöhung vornehmen müssen. Das wird also in die nächste Rechnung kommen. Ich würde nun bitten, zwei Resolutionen zu erneuern, die hier während unserer Sitzung die Rechnung mit ihren Belegen prüfen, und ich erlaube mir den Vorschlag, daß je ein Vertreter von Graudenz und Culm diese Aufgabe übernimmt. Darf ich vielleicht Herrn Stadtrat Dr. Stolzenberg<sup>2</sup> Graudenz und Herrn Bürgermeister Liebetanz-Culm bitten, die Revision vorzunehmen. Ich darf wohl annehmen, daß die Verjaumlung damit einverstanden ist, daß die beiden Herren die Jahresrechnung prüfen und uns morgen Bericht erstatten.

Ich begrüße jetzt noch Herrn Regierungspräsidenten von Jarosky.

Damit ist Nr. 1 der Tagesordnung, wenn dazu nicht noch etwa das Wort verlangt werden sollte, erledigt.

Wir kommen zu Nr. 2:

### Ein Jahrhundert der Städteordnung.

Den Vortrag hat uns Herr Justizrat Dr. Schrodt-Marienwerder gütigst zugesagt. Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

**Berichtersteller, Stadtverordnetenvorsteher Dr. Schrodt-Marienwerder:** Unsere Tagungen sind praktischer Arbeit geweiht. Trotzdem hoffe ich auf Ihr Einverständnis damit, daß ich Ihnen die Bitte vorlege, mir zu einer Rückschau und Umschau zu folgen, die ihrer Natur nach unmittelbare Anwendungen nicht zur Folge haben kann. Wie aber auf anderem Gebiete die Entdeckungen, die die strengste Wissenschaft der Natur abgerungen hat, die Technik in ungeahnter Weise befruchteten und ihr vollständig neue Wege wiesen, so kann auch die Kunst der Verwaltung und zumal unserer städtischen Selbstverwaltung, mögen auch die ihr neu gestellten Aufgaben noch so mannigfach aus dem Reulande der Gegenwart entspringen, des inneren Zusammenhanges nicht entraten mit den tieferen Lebensquellen der Erkenntnis, aus denen ihr Wesen entspringt. Die drängenden Aufgaben des Tages erfordern ihr Recht zu sehr, als daß wir sinnenden Geistes öfter dabei verweilen könnten. Wohl aber ziemt es sich, in dem Jahre, das auf ein Jahrhundert städtischer Selbstverwaltung in Preußen zurückblickt, unsere Tagung nicht vorübergehen zu lassen, ohne des grundlegenden Werks und seiner Schöpfer zu gedenken, aus den treibenden Kräften jener Zeit und aus den Gedanken der führenden Männer das Wesen und die Fundamente preussischer Selbstverwaltung verstehen zu lernen, und einen Blick zu werfen auf die Bewährung des Reformwerks in dem nunmehr vollendeten Jahrhundert und die Bestrebungen zu seiner Fortbildung. Und damit eine Naganwendung nicht ganz fehlt, werden wir auf diesem Grunde Ansätze finden zum Begreifen der neuen Probleme der Gegenwart und zu einem Ausblick der Sorge, aber auch der Tatkraft und der Zuversicht auf die Zukunft.

Mit einem Wort müssen wir weiter zurücksehen, um uns auf dem Boden zurechtzufinden, auf dem der Bau der städtischen Selbstverwaltung errichtet wurde.

Die Städte waren durch allen Wandel der Zeiten auf dem Grunde alten deutschen Genossenschaftsrechtes Gemeinwesen geblieben, denen neben den Wohlfahrtsaufgaben des städtischen Wesens die Verwaltung obrigkeitlicher Gerechtsame in viel weiterem Umfange stand, als dies im modernen Staate noch der Fall ist. Nun liegt es aber im Wesen solcher geschlossenen Stadtstaaten, daß sie zu einer Oligarchie der herrschenden Geschlechter neigen, die sich im Magistrat nicht allein fortbauern behaupteten, sondern auch das städtische Gemeinwesen ihrem Interesse mehr und mehr ausschließlich dienstbar machten. So sind vom 16. bis zum 18. Jahrhundert die Städte in ganz Deutschland mehr und mehr heruntergekommen, wie Schmoller sich ausdrückt, „vom trägen Regiment der städtischen Patrizierfamilien, die im hergebrachten Schlendrian verharrt und nur zu oft sich die Taschen gefüllt haben“, oder, wie ein anderer Schriftsteller sagt, „es waren

gewiß viel tüchtige und ehrenhafte Elemente unter diesen oligarchischen Kliquen, aber der Geist der Lässigkeit, des Egoismus, des Klasseninteresses, der Mangel an Verantwortlichkeitsgefühl, an amtlicher Disziplin, an administrativer Schulung und Fähigkeit, das waren die Uebelstände, die fast überall vorhanden waren, die für dieses entartete, zurückgebliebene Stadtreuement, das aus einer bereits überwundenen Epoche der Staatsbildung und Verwaltung stammte, geradezu charakteristisch genannt werden könnte.“

Hier griff der Schöpfer der neueren preussischen Staatsverwaltung, Friedrich Wilhelm I., mit harter Hand ein, nach der Art seiner Ziele aber nicht in erster Linie, um durch eine geläuterte kraftvolle Selbstverwaltung die Städte zu selbständigen Organen innerhalb seines Staats auszugestalten, sondern vor Allem, um sie unter der Aufsicht königlicher Beamter in die straffe Ordnung und Wirtschaft der Verwaltung einzugliedern. Durch das generale Reglement von 1717 und einzelne rathäusliche Reglements wurde allerdings den Verordneten der Bürgererschaft eine gewisse Mitwirkung bei der Kontrolle des städtischen Etats und der Rechnungsabnahme zugestanden, aber nicht als eine beschließende und entscheidende. Es waren vielmehr unmaßgebliche Bedenken und Monita, die lediglich dem königlichen Steuerrat und durch ihn der vorgezetzten Kriegs- und Domänenkammer das Material für ihre allein maßgeblichen Entscheidungen liefern sollten. So wurden die bisher selbstherrlichen Magistrate staatliche Unterbehörden, der Bürgererschaft gegenüber freilich als Obrigkeit stark betont, in Wahrheit aber die Augen weniger nach unten gerichtet, als nach den vorgezetzten staatlichen Behörden, denen die Städte viel mehr Verwaltungsbezirke waren, als Organe eigener Art, in denen sich ein freier Gemeingeist hätte betätigen können. Es blieb daher auch im allgemeinen bei der Ergänzung des Magistrats durch eigene Kooption ohne Wahlen der Bürgererschaft, lediglich von oben her beschränkt durch ein Prüfungs- und Befähigungsrecht, das vielfach in einfache Ernennung überging.

An Aufsicht und Kontrolle von oben her fehlte es nunmehr nicht. Die Geschäftsvorteilung unter den Magistratsmitgliedern stand für die größeren Städte der Kammer oder dem Generaldirektorium, für die kleineren dem Steuerrat zu. Dieser führte die auf die städtischen Beamten ausgedehnten Konditionenlisten, von seinem Bericht hingen die Änderungen im städtischen Etat und den städtischen Besoldungen ab. Es gab fast keinen Verwaltungsakt, zu dem der Magistrat nicht der Genehmigung oft mehrerer Instanzen bedurfte; und überdies lag die Initiative zu allem in den Händen des königlichen Steuerrats, dem die Instruktion von 1766 sogar die Obforge für die Vermehrung der städtischen Bevölkerung aufbürdete. In diesem Sinne und Geiste heißt es z. B. in rathäuslichen Reglement der königlichen Residenz Berlin von 1747 Tit. III § 1 von des Stadtpräsidenten und der Burgemeister Ver-  
richtung:

„... und versehen Se. Mgl. Majestät sich zu Demenselfen allergnädigt, daß sie sich sämt-

lichen rathauslichen Bedienten zum Vorbilde und Exempel vorstellen, . . . die königl. höchste Jura und Interesse in und bei denen hiesigen Residenzien mit gehörigem Fleiß und Sorgfalt beachten werden; zu welchem Ende sie denn von denen beim Rathhause vorkommenden Sachen von Erheblichkeit fleißig und insonderheit, wenn etwas, so dem königlichen und der Stadt Interesse zuwider, sich ereignen sollte, unverzüglich an die Churmärkische Kammer zu berichten und darüber Instruction und Resolution einzuholen haben“.

Die vom Kammerer aufgestellten städtischen Etats unterlagen einer siebenfachen Kontrolle: durch den Kammereikontrollleur, Bürgermeister und Rat, Bürgerschaftsdeputirte, durch den königlichen Sturtrat, die Kriegs- und Domänenkammer, das Generaldirectorium, den König. Was diese vielfache Feuerprobe bestanden hat, muß aber auch unverbrüchlich und bis auf das geringste Detail eingehalten werden. Behe dem Bürgermeister und Rat oder Kämmerer, der eigenmächtig sich davon abzuweichen gestattet. Außer dem Verlust der Kaution wird er mit seinem gesammten übrigen Vermögen für etwa daraus entstehenden Schaden verantwortlich gemacht und dazu aus seinem Amte entfernt.

Auch das Allgemeine Landrecht beschränkte sich auf diesem Gebiet auf eine Zusammenfassung der Grundzüge des Bestehenden ohne das Bedürfnis schöpferischer Neuordnung zu empfinden.

Es ist das Verhängnis menschlichen Schaffens, daß es nun einmal keine Formel gibt, nach der das Problem, die materiellen und geistig-sittlichen Kräfte der Gesamtheit zur höchsten Auswirkung sowohl für den Einzelnen, als für die idealen und wirtschaftlichen Ziele des Gemeinwohls zu entwickeln, reiflos und vollkommen gelöst werden könnte. Die kunstvolle Organisierung altwahrender staatlicher Fürsorge von oben in den Beamtenlaar mußte in dem gezängelten Volke den Geist freien Schaffens und Verantwortens verkümmern lassen, auf dessen Grunde allein auf die Dauer ein freies und gesundes Staatswesen bestehen kann. Mit furchtbarem Bucht kam die Katastrophe von 1806 über den Staat Friedrichs des Großen. Die heutige Wissenschaft denkt freilich überwiegend anders über die Ursachen der entsetzlichen Niederlage und ihrer Folgeerscheinungen als die landläufige Legende. Sie hat die Fäden blossgelegt, die trotz alledem in vielen wertvollen Beziehungen den alten Staat mit seiner modernen Entwicklung verknüpfen. Es fehlte nicht an Männern die für die Missethände des Bestehenden und die Notwendigkeit von Reformen einen offenen Blick hatten. Wie es aber in stabilen Verhältnissen zu gehen pflegt, hatte das Bestehende an dem Mittelmaß der bestimmenden Männer unter einem unerschütterlichen Herrscher seine beste Stütze, die wirklich bedeutenden Köpfe kamen mit ihren forgernden Mahnungen der Selbstgefälligkeit der wohlgeordneten preussischen Welt gegenüber nicht zur Geltung, und es bedurfte erst der Zertrümmerung dieser ganzen Herrlichkeit, um die Bahn frei zu machen für die Heroentaten der Großen.

Dieser Großen Größter war der Freiherr von Stein. Auf seine ganze einzigartige Persönlichkeit

eingugehen, kann hier selbstverständlich nicht beabsichtigt werden. Mit allen wahrhaft Großen teilt er die Wesensart, daß jede Beurteilung nach einem doktrinären Schema bei ihm verliert, daß seine Partei ihn für ihre Schulmeinungen in Anspruch nehmen kann, daß er, wenn man will, voll Inkonsequenzen ist, und daß alles das ihn doch wieder zu einem der seltenen Männer macht, die nur ein Mal so und nicht anders geprägt werden, um mit gewaltiger Leidenschaft des Willens und der Tat nicht bloß die Dämme des Bestehenden einzureißen, sondern auch den Geschicken von Völkern und Staaten neue Bahnen zu weisen und fruchtbares Neuland zu erobern.

Anfangs 1807 war v. Stein daran gescheitert, dem Könige die Abschaffung der Kabinettsregierung und ihre Ersetzung durch verantwortliche Minister abzugewinnen. In äußerster Ungnade erklärte der König ihn „für einen widerpenftigen, troßigen, hartnäckigen und ungehorhamen Staatsdiener, der auf sein Genie und seine Talente pochend, weit entfernt das Beste des Staats vor Augen zu haben, nur durch Capricen geleitet, aus Leidenschaft und persönlichen Haß handelt.“ Seit Ende März 1807 saß er großod auf seinem Stammschlosse Rastau. Mächtig loberte seine Seele auf in der leidenschaftlichen Verwerfung der Schwächen des Bestehenden. „Ich glaube (heißt es in einem berühmten Briefe aus dieser Zeit an Hardenberg), daß es wichtig ist, die Fesseln zu brechen, wodurch die Bureaucratie den Aufschwung menschlicher Tätigkeit hindert; man muß diesen Geist der Habgucht, des schmutzigen Vorteils zerstören, diese Anhänglichkeit an den Mechanismus, welchem diese Regierungsform unterworfen ist. Die Nation muß daran gewöhnt werden, ihre eigenen Geschäfte zu verwalten und aus diesem Zustande der Kindheit herauszutreten, worin eine immer unruhige, immer dienstfertige Regierung die Menschen halten möchte.“

Aber gleichzeitig legte er in der Rastauer Denkschrift vom Juni 1807 die Grundlinien für eine Neuordnung auf der Grundlage der Selbstverwaltung. Im Anschluß an ausführliche Vorschläge für die Reform der Zentralbehörden wird der bisherigen Mitwirkung von Ständen in der Provinzialverwaltung gedacht und die Umbildung der Provinzialbehörden erörtert. Nichts kann anschaulicher und packender in die feurige Seele des großen Reformers blicken lassen, als seine eigene Ausdrucksweise an den wichtigsten Stellen dieser Denkschrift. Es heißt dort:

„In die aus besoldeten Beamten bestehenden Landeskollegia drängt sich leicht und gewöhnlich ein Mietlingsgeist ein, ein Leben in Formen und Dienstmechanismus, eine Unkunde des Bezirks, den man verwaltert, eine Gleichgiltigkeit, oft eine lächerliche Abneigung gegen denselben, eine Furcht vor Veränderungen und Neuerungen, die die Arbeit vermehren, womit die besseren Mitglieder überladen sind, und der die geringhaltigeren sich entziehen. . . .“

„Es ist wirklich ungereimt, zu sehen, daß der Besizer eines Grundeigentums oder anderen

Eigentums von mehreren Tonnen Goldes eines Einflusses auf die Angelegenheiten seiner Provinz beraubt ist, die ein fremder, des Landes unfundiger, durch nichts mit ihm in Verbindung stehender Beamter unbenutzt besitzt. Man tötet also, indem man den Eigentümer von aller Teilnahme an der Verwaltung entfremdet, den Gemeingeist und den Geist der Monarchie, man nährt den Unwillen gegen die Regierung, man vervielfältigt die Beamtenstellen und verteuert die Kosten der Verwaltung. . . .“

„Die Städte besitzen zwar Wahlmagistrate, die besoldet permanent und mit dem Wahlrecht versehen sind, sie haben aber alle den Nachteil der besoldeten Kollegien, und an ihre Stelle würden von der mit Häusern und Eigentum angefüllten Bürgerchaft gewählte Magistrate, alle sechs Jahre erneuert, ohne Gehalt errichtet; nur oel' adovant' erchteie' emf' Besorgung imo bliebe für die Lebenszeit. Die gewählten Magistratspersonen erhielten ihre Bestätigung vom Staat, der in den großen über 3000 Seelen habenden Städten, zu besoldeten Stadtdirektoren aus drei von der Bürgerchaft präsentierten Subjekten wählte.

Die Zahl der Magistratsmitglieder richtet sich nach der Bevölkerung der Stadt, und ihnen sind noch Stadtverordnete oder Bürgerchaftsdeputierte, die zu außerordentlichen Deliberationen, als Rechnungsabnahme, Vererbpachtung der Grundstücke usw. zugezogen werden, beizunehmen. . . .“

„Die Etats- und Rechnungsverhandlungen über Kammerei, Armen, Kirchen und Gemeindevermögen müssen öffentlich in Gegenwart der Stadtverordneten geschehen, und in den größeren Städten werden jährlich deutliche Rechnungsextrakte zur Einsicht jedes Hausbesizers gedruckt, der die Beläge auf der Registratur einsehen kann, dagegen hört die Einfindung derselben an die Oberrechnungskammer auf. . . .“

„Die vorgeschlagene Abänderung in der Magistratsverfassung erleichtert die Kammereien beträchtlich. . . Ersparung an Verwaltungskosten ist aber der weniger bedeutende Gewinn, der erhalten wird durch die vorgeschlagene Teilnahme der Eigentümer an der Provinzialverwaltung, sondern weit wichtiger ist die Belebung des Gemeingeistes und Bürger sinns, die Benutzung der schlafenden oder salzhaleiteten Kräfte, und der zerstreut liegenden Kenntnisse, der Einklang zwischen dem Geist der Nation, ihren Ansichten und Bedürfnissen, und denen der Staatsbehörden, die Wiederbelebung der Gefühle für Vaterland, Selbstständigkeit und Rationallehre.

Der Formentram und Dienstmechanismus in den Kollegien wird durch Aufnahme von Menschen aus dem Gewir der praktischen Lebens zertrümmert, und an seine Stelle tritt ein lebendiger fest strebender schaffender Geist, und ein aus der Fülle der Natur genommener Reichtum von Ansichten und Gefühlen.

Es wird aber so wenig an einer hinlänglichen Zahl geschäftsfähiger Männer in der Klasse der Eigentümer fehlen, als daß die Regierung Ursache hat, durch ihre Zuziehung für die Erhaltung der inneren Ruhe besorgt zu sein. Die Anzahl der gebildeten und verständigen Männer ist in allen Klassen der Eigentümer in den alten Provinzen des Preussischen Staats so groß, daß es an geschäftsfähigen mit praktischen Kenntnissen ausgerüsteten Männern, die mit Erfolg dem ihnen angewiesenen Geschäftskreis vorstehen werden, nicht fehlen kann. . . .“

„Alle Kräfte der Nation werden in Anspruch genommen, und sinken die höheren Klassen derselben durch Weichlichkeit und Gewinnlust, so treten die folgenden mit verjüngter Kraft auf, erringen sich Einfluß, Ansehen und Vermögen, und erhalten das ehrwürdige Gebäude einer freien selbständigen unabhängigen Verfassung.“

Im Herbst 1807 wurde v. Stein wieder an die Spitze der Verwaltung berufen. Bereits der erste Monat seiner neuen Leitung zeitigte die berühmten Edikte über die Befreiung der Bauern von der Erbuntertänigkeit. Als bald veranlaßte er auch Vorarbeiten zur Reform der Städteordnung auf dem Boden seiner wirkenden Gedanken. Während der Stoff für diese Arbeit gesammelt werden sollte, lernte v. Stein einen Plan kennen, den der Rechtsbeamte der Stadt Königsberg Kriminalrat Brandt nach seinen Erfahrungen während des Krieges entworfen hatte. Er billigte die Grundzüge und forderte Brandt auf, seine Arbeit auf dem gesetzlichen Wege durch die Königsberger Bürgerchaft prüfen und dem Könige einreichen zu lassen. Zugleich beauftragte er den Geheimrat Frey, sich über Einführung veränderter Stadtverfassungen zu äußern. Am 15. Juli 1808 gelangte der Antrag der Königsberger Bürgerchaft an den König, der ihn mit folgender von Stein angegebener Kabinettsordre vom 25. Juli 1808 an den Minister v. Schrötter zur Prüfung verwies:

„Die Ältesten der hiesigen Bürgerchaft tragen für diese, um auf eine rechtskräftige Art an den das städtische Wesen betreffenden Verhandlungen Teil nehmen zu können, in der beikommenden Immediatvorstellung vom 15. d. M. auf Bildung einer gesetzlichen Repräsentation an. Eine solche Einrichtung ist ein Teil der Einführung einer vollständigen Municipalverfassung, die der städtischen Gemeinde und ihren Vorstehern Befugnisse beilegt, wodurch sie eine zweckmäßige Wirksamkeit erhalten und sie nicht nur von den Fesseln unnäher schwerfälliger Formen befreit werden, sondern auch ihr Bürger sin n und Gemeingeist, den die Entfernung von aller Teilnahme an der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten vernichtet, wieder neues Leben erhält.

Ihr habt den Plan zu einer solchen städtischen Gemeindeverfassung sowohl in Beziehung auf die Repräsentation der Bürgerchaft als die innere Einrichtung der Magistrate zu entwerfen, dabei die Verhältnisse der verschiedenen Städte nach

ihrem Umfang und ihrer Bevölkerung zu berücksichtigen, über die Sache selbst mit den Städtischen Ständen zu konferieren, und das Ganze zur Genehmigung einzureichen, damit die Abänderung der Städtischen Verfassung sobald als möglich ausgeführt werden könne."

Am 17. Juli theilte v. Stein demselben Minister auch den Frey'schen Plan mit seinen eingehenden Bemerkungen mit. Im Provinzialdepartement wurde aus diesem Material zunächst ein Entwurf für die Städte der Provinz Preußen ausgearbeitet, der unter Theilnahme von Schön und Altenstein zu einem für alle Städte der Monarchie bestimmten umgearbeitet und dem Könige von Stein und Schrötter mit Bericht vom 1. November 1808 vorgelegt wurde.

Lassen Sie mich auch von diesem bedeutsamen Bericht das Wesentliche Ihnen wörtlich vortragen:

„Die jetzige Verfassung der Städte ist in Rücksicht ihres Gemeinwesens zwar mehr oder weniger verschieden, je nachdem der Zufall in der Vorzeit die Verfassung gebildet hat, die Reste der alten, zum Teil trefflichen Einrichtungen sich erhalten haben, und mehr oder weniger von den Staatsbehörden in solche eingegriffen worden ist. Bei allen Städten hat aber leider das Wesentliche der Verfassung älterer Zeit, die Theilnahme der Bürgerchaft an dem Gemeinwesen, welcher beinahe alle noch vorhandenen größeren guten Einrichtungen in den Städten als Werke des Gemeinwesens ihr Dasein verdanken, sich größtentheils verloren.

Die im Jahre 1723 stattgefundene Einrichtung der Kriegs- und Domänenkammern und des Generaldirektorii, besonders aber die Anordnung der Steuerräthe erzeugte allmählich die ungünstigen Änderungen in der Verfassung.

Nachdem zunächst die Kriegs- und Domänenkammern die Vormundschaft über die Städte nach und nach de facto etabliert hatten, so erfolgten hiernach auch Landesgehe, die solche bestätigten. So wurde durch das Ressortreglement vom 19. Juni 1749, besonders aber durch das Allgemeine Landrecht . . . die Theilnahme der Kammern und Steuerräthe in das Gemeinwesen der Städte und die Einschränkungen, welchen dessen Verwaltung unterworfen sein sollte, ausdrücklich bestimmt.

In Übereinstimmung mit dieser Vormundschaft ist auch die Repräsentation der Bürgergemeine durch das Allgemeine Landrecht organisiert. Man hat sie auf Zunft- und Korporationsverfassung gegründet und so unvollständig bestimmt, daß der Gesamtwille der Bürgerchaft nie zu erfahren ist.

Die Mängel der städtischen Verfassung wurden aber dadurch vollendet, daß in den letzten Jahrzehnten die Magistratsstellen mit Invaliden besetzt werden mußten, und auf diese in der Regel die Wahl beschränkt war, welche ohnehin nach dem Landrechte nicht die Bürgerchaft, sondern der Magistrat auszuüben hatte.

Weder die Stadtgemeinen noch der Magistrat durften sich nunmehr ohne Genehmigung der Kammern eine Disposition über das städtische Gemeinwesen erlauben. Das Kammerei- und Sozietätsvermögen mußte nach Staatsverwaltung werden, welche vom Steuerath, der Kammer, der Oberrechnungskammer und der Generalkontrolle revidiert und festgesetzt wurden. Keine neue Anlage, keine Erhöhung bisheriger Bestimmungen, wenn auch der Zweck noch so gemeinnützig war, keine bessere Benützung eines Grundstücks war ohne höhere Genehmigung erlaubt. Eine solche Aufficht und Leitung des Gemeinwesens durch die Steuerräthe mußte nach der Natur der Sache in eine formelle, alles lähmende Kontrolle und unfruchtbare Schreiberlei ausarten.

Der Bürger hatte weder Kenntnis vom Gemeinwesen noch Veranlassung dafür zu wirken, selbst nicht einmal einen Vereinigungspunkt.

Eifer und Liebe für die öffentlichen Angelegenheiten, alter Gemeingeist, jedes Gefühl, dem Ganzen ein Opfer zu bringen, mußten verloren gehen. Selbst Bürger zu sein, ward längst nicht mehr für Ehre gehalten.

Man erwartete dagegen alles vom Staate ohne Vertrauen zu seinen Maßregeln und ohne Enthusiasmus für die Verfassung. Das Gemeinwesen ist daher auch seit geraumer Zeit nicht fortgeschritten, sondern mehr oder minder zurückgekommen. Besonders aber setzte die letzte Unglücksperiode des Staats die früher schon sehr merklich gewordenen Nachteile der Verfassung des städtischen Gemeinwesens in das hellste Licht. Sowie sich die Gefahr einer Stadt näherte, oder in solcher kräftige Anstrengung nötig war, zeigte sich die Ungültigkeit der bestehenden Verfassung. Es blieb nichts übrig, als das Gemeinwesen, und was damit in Verbindung stand, schnell in die Hände der Bürgerchaft zu geben, oder sie zu größerer Theilnahme aufzufordern. So wirksam sich solches auch überall zeigte, so fühlbar war doch der Mangel an festen Bestimmungen und gehörigem Zusammenhang.

Alle diese Wahrnehmungen haben die Gesichtspunkte zu der Bearbeitung der neuen Städteordnung gegeben.

Nach solcher erhalten die Bürgerchaften eine zweckmäßig geordnete Verfassung, um frei von der Vormundschaft handeln zu können.

Der Umfang der Gemeinbezirke, die Klassen der Einwohner der Städte, die Verhältnisse derselben und insbesondere der Bürger, die Repräsentation der Bürger durch selbst zu wählende Stadtvorordnete, die Organisation und Bestellung des Magistrats und Geschäftsbetrieb nebst dem Verhältnis der Behörden gegen einander sind fest und angemessen bestimmt.

Die Bürgerchaft bekommt die ungetheilte Verwaltung ihres Gemeinwesens. Die ganze Einwirkung des Staats beschränkt sich auf die bloße

Aufsicht, daß nichts gegen den Zweck des Staats vorgenommen werde, und die bestehenden Gesetze befolgt werden. Er legt die Ordnung fest, nimmt im allgemeinen Kenntniß vom Zustande des Gemeinwehens, bestätigt die Magistratsmitglieder und entscheidet die Streitigkeiten der Bürgerschaft. Zu Stadtverordneten werden von der gesammten Bürgergemeinde Männer, die ihr Vertrauen besitzen, aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt. Diese setzen in ihren Versammlungen die Regeln der Verwaltung des Gemeinwehens fest und kontrollieren die Administration der von ihnen gewählten Behörden.

Der Magistrat ist die erste Behörde der Stadtgemeinde, ihm liegt die Verwaltung des Ganzen nach den festgestellten Regeln ob. Unter ihm besorgen die kleinen Gegenstände des Gemeinwehens in den einzelnen Bezirken der Stadt die Bezirksvorsteher.

Die Verwaltung besonderer Administrationsgegenstände wird einzelnen städtischen Deputationen, aus Magistratsmitgliedern und Bürgern bestehend, übertragen.

Die Bedürfnisse des Gemeinwehens und die Kosten der Polizei und Justizverwaltung müssen von der Stadt aufgebracht werden.

Der Magistrat ist verbunden, soweit ihm die Ausübung der Polizei von der höchsten Gewalt aufgetragen wird, solche anzuhäufen, steht in diesem Verhältnis als Diener unter den Staatsbehörden, und hat auch da, wo ihm die Polizei nicht übertragen wird, in Erfüllung des Zwecks mitzuwirken.“ . . .

Schließlich ist vorge schlagen, die neue Ordnung nicht gleichzeitig in sämtlichen Städten einzuführen, sondern damit den Anfang in Königsberg und Elbing am 1. Januar 1809 zu machen. Durch Rabinetsorder vom 19. November 1808 vollzog der König den Entwurf mit dieser Maßgabe der Einführung.

Gestatten Sie mir, mit einigen Worten bei den wichtigsten Punkten dieser preussischen Magna charta der städtischen Freiheit zu verweilen.

Es soll keine unmittelbaren und mittelbaren Städte mehr geben. Die Rechte der Gutsherrn über mittelbare Städte werden aufgehoben. Es werden nur noch nach Verwaltungsrücksichten unterschieden kleine Städte bis zu 3500, mittlere bis zu 10000 und große mit über 10000 Einwohnern.

Die Bewohner sind entweder Bürger oder Schutzverwandte. Die Bürger sind die vollberechtigten Mitglieder der Stadtgemeinde. Das Bürgerrecht besteht in der Befugnis, städtische Gewerbe zu treiben und Grundstücke zu besitzen, für städtische Ämter wahlfähig und wahlberechtigt zu sein. Der Unterschied zwischen Groß- und Kleinbürgern, die Vorzüge der Bürgerfinder und sonstige Vorrechte und Unterschiede fallen weg. Zu den städtischen Kosten muss jeder Bürger nach Verhältnis beitragen. Das Stimmrecht für die Stadtverordnetenwahlen ist indes bei unangeheffenen Bürgern an ein reines Einkommen von 200 Talern

in den großen und von 150 Talern in den übrigen Städten geknüpft.

Die Schutzverwandten besitzen kein Bürgerrecht, sind aber verpflichtet, einzelne städtische Lasten zu übernehmen.

Ortsstatuten über die Verfassung der Stadt sind nur in Ergänzung, nicht im Widerspruch mit der Städteordnung zulässig.

In dem aus der Wahl der Stadtverordneten hervorgehenden Magistrat sollen nur der Bürgermeister, der Kämmerer, Stadtbaurat, Syndikus und dergl. besoldet, die übrigen unbesoldet gewählt werden. Dem Staat ist die Bestätigung der Magistratswahlen vorbehalten. Die Unterbeamten werden vom Magistrat grundsätzlich auf Lebenszeit ange stellt. Jede Stadt wird in Bezirke geteilt, innerhalb deren Bezirksvorsteher die Aufsicht und Ausführung in einzelnen zu besorgen haben. Auch sachlich besteht eine viel weitergehende, als die uns gewohnte Dezentralisierung der Verwaltung innerhalb der Stadt. Eine ganze Reihe von Angelegenheiten (kirchliche, soweit es sich um äußerliche Verhältnisse handelt, Schulangelegenheiten, Armenwesen, Feuerlöschwesen, Feuersozietät, Gesundheitspolizei, Bauachen, Ererbisachen, Kuratel über die Kämmererkasse) ist grundsätzlich der Verwaltung in gemischten Deputationen vorbehalten, in denen neben einem oder wenigen Magistratsmitgliedern überwiegend Stadtverordnete und Bürger tätig sein sollen, die von den Stadtverordneten gewählt werden. In diesen Deputationen liegt der Schwerpunkt der Verwaltung. Denn das Gesetz beschränkt den Magistrat als ausführende Behörde ausdrücklich in folgender Weise: „Er hat ohne unmittelbare Teilnahme von Bürgern nur die allgemeine Leitung der ganzen Verwaltung des Gemeinwehens und diejenigen speziellen Geschäftszweige abzumachen, wobei es nicht auf eigene Administration oder fortwährende Lokalaufsicht, sondern hauptsächlich auf Gesetz- und Verfassungskunde ankommt“. Die Deputationen sind denn auch nicht bloß Unterabteilungen des Magistrats, deren Geschäfte der Magistrat an sich ziehen könnte, sondern selbständige verfassungsmäßige Organe, die nur der Aufsicht des Magistrats unterstehen.

Einen eigentümlichen Mittelweg fand die Städteordnung in der schwierigen Frage der Amtsdauer der Magistratsmitglieder. v. Stein dachte sich ursprünglich auch die Bürgermeister als unbesoldete Ehrenbeamte. „Warum der Bürgermeister kein Gewerbe treiben soll, und warum ein großer Kaufmann oder Fabrikant nicht sollte Bürgermeister werden sollen“, sehe er nicht ein, lautet eine seiner Bemerkungen zum Freyichen Entwurf. Indes folgte das Gesetz dem Grundfatz, daß die Bürgermeister zu den besoldeten Magistratsmitgliedern gehörten. Daneben blieb aber ein Rest der ursprünglichen v. Steinischen Auffassung erhalten. Denn, während die gelehrten und technischen Stadträte als Berufsbeamte auf 12 Jahre gewählt werden sollten, und im Falle der Nichtwiederwahl gesetzlich festgelegte Mindestpensionen gewährleistet erhielten, sollten Bürgermeister und Kämmerer nur auf sechs Jahre gewählt werden und erhielten keinen gesetzlichen Pensionsanspruch. In

Bezug auf den Kämmerer jagt: das Geſetz ausdrücklich, er müſſe ein bemittelter Mann ſein. In Bezug auf beide Beamten drang zunächſt der Grundgedanke der Reform, die Abhängigkeit von oben zu erlöſen durch die Einführung einer relativ kurzen Amtsdauer, nach deren Ablauf der Gewählte ſich der Wiederwahl, alſo einer erneuten Beurteilung der Wähler über die Art ſeiner Amtsführung, zu unterziehen hatte, ſchärfer durch, als für die eigentlich techniſchen Magiſtratsmitglieder. Erſt durch das Geſetz vom 11. Mai 1839 erhielten auch die Bürgermeiſter Penſionsberechtigung nach Grundſätzen, die noch unſerer heutigen Ordnung zu Grunde liegen.

Mit beſonderer Liebe behandelt das Geſetz ſeine eigenſte Schöpfung: die Stadtverordneten. Reichlicher als ſpättere Ordnungen bemißt es ihre Zahl auf 24—36, 36—60 und 60—102 in den verſchiedenen Arten der Städte. Ihre Wahl nach Ordnungen, Zünften und Korporationen wird aufgehoben. „Es nehmen an den Wahlen alle ſtimmfähigen Bürger Teil und es wirkt jeder leblich als Mitglied der Stadtgemeinde ohne alle Beziehung auf Zünfte, Stand, Korporation und Sekte.“ Die Wahlen werden nach den Bezirken der Stadt vorgenommen. Dem Wahlrecht der Bürger zur Stadtverordnetenverſammlung entſpricht eine erſte Wahlpflicht. „Jeder ſtimmfähige Bürger iſt verbunden, in der Waſſerverſammlung des Bezirks, in deſſen Bürgerrolle er eingetragen ſteht, in Perſon zu erſcheinen oder ſich mit geſchlichen Gründen beim Bezirksvorſteher zu entſchuldigen.“ „Sollte jemand ſo wenig Bürgerſinn beſitzen, daß er, ohne ſich auf eine geſchliche Art entſchuldigend zu haben, wiederholtlich nicht erſchienen, ſo ſollen die Stadtverordneten befugt ſein, ihn durch ihren Beſchluß des Stimmrechts und der Teilnahme an der öffentlichen Verwaltung für verluſtig zu erklären oder auf gewiſſe Zeit davon auszuschließen.“ Für die Wahlhandlung ſind ſehr eingehende Beſtimmungen getroffen. Zwei Drittel der Gewählten müſſen Hausbeſitzer ſein. Von den Rechten und Pflichten der Stadtverordneten heißt es: „Sie erhalten durch ihre Wahl die unbeſchränkte Vollmacht, in allen Angelegenheiten der Stadt die Bürgergemeinde zu vertreten, ſämtliche Gemeine-Angelegenheiten für ſie zu beſorgen und in Betreff des gemeinſchaftlichen Vermögens, der Rechte und der Verbindlichkeiten der Stadt und der Bürgerſchaft namens derſelben verbindende Erklärungen abzugeben.“ „Beſonders ſind ſie befugt und verpflichtet, die zu den öffentlichen Bedürfniffen der Stadt nötigen Geldzuſchüſſe, Leiſtungen und Laſten auf die Bürgerſchaft zu verteilen und zu deren Aufbringung ihre Einwilligung zu geben, auch überhaupt die gemeinen Laſten und Leiſtungen zu regulieren. Sie ſind berechtigt, alle dieſe Angelegenheiten ohne Rückſprache mit der Gemeine abzumachen. Sie bedürfen dazu weder einer beſonderen Inſtruktion oder Vollmacht der Bürgerſchaft, noch ſind ſie verpflichtet, derſelben über ihre Beſchlüſſe Rechnung zu geben. Das Geſetz und ihre Wahl ſind ihre Vollmacht, ihre Überzeugung und ihre Anſicht vom gemeinen Beſten der Stadt ihre Inſtruktion, ihr Gewiſſen aber die Behörde, der ſie deſhalb Rechnung zu geben haben. Sie ſind im vollſten Sinne Vertreter

der ganzen Bürgerſchaft, mithin ſo wenig Vertreter des einzelnen Bezirks, der ſie gewählt hat, noch einer Korporation, Zunft u. dgl., zu der ſie zufällig gehören.“ „... es wird jede Remuneration einzelner Stadtverordneten umjomehr ausdrücklich unterſagt, als die Annahme ſolcher Remunerationen ohnehin ſchon Mangel an Gemeinſinn verraten würde. Jeder Stadtverordnete wird dagegen durch das Vertrauen, welches die Bürgerſchaft vermöge der auf ihn gefallenen Wahl ihm bezeugt, in einem hohen Grade geehrt und hat daher unter ſeinen Mitbürgern auf eine vorzügliche öffentliche Achtung Anſpruch.“ „Jedem Bürger, ſowie auch jedem Stadtverordneten ſteht es frei, über alle das Gemeinweſen angehende Gegenſtände der Stadtverordnetenverſammlung ſeine Meinung und ſeine Vorſchläge ſchriftlich einzureichen, ſtafffindende Mängel anzuzeigen und Verbeſſerungen in Antrag zu bringen.“

Ein Zeitalter, das mehr Zeit und mehr Sinn für die Würde des öffentlichen Dienſtes hatte, als die haſtende Gegenwart, ſpiegelt ſich in umſtändlichen Beſtimmungen, daß die ſtädtiſchen Ehrenbeamten bei allen amtlichen Zuſammenkünften in ganz ſchwarzer Kleidung zu erſcheinen haben, und daß ſie dann außerdem Amtszeichen zu tragen haben, die ſich von goldenen Ketten mit goldenen Medaillen in den großen Städten bis zu ſilbernen Medaillen an einfachen Bändern in den kleinen Städten abtuſen.

Ehe ich zur Beſprechung einiger wichtiger Sonderpunkte übergehe, bitte ich mir einige allgemeine Bemerkungen über das geſchaffene Werk zu geſtatten. Den Anſpruch auf eine kritiſche Würdigung, die nur auf ein eindringendes wiſſenſchaftliches Studium der Materie gegründet werden könnte, ſollen ſie ſelbſtverſtändlich nicht erheben. Auch ſäme ich damit in das Getriebe der Parteimeinungen, die noch heute ſich unausgeglichen bekämpfen.

So groß die Unterſchiede zwiſchen der franzöſiſchen Revolution und der preußiſchen Reform ſind, ein Gemeinſames haben ſie in manchen Zügen: den unvermittelten rückſichtsloſen Bruch mit der Vergangenheit und dem, was bis dahin als unantaſtbare Staatsweiſheit geſollt hatte. Der absolute Staat war erfüllt von Mißtrauen gegen die Regierten, die er durch ſein regierendes Beamtentum glücklich machen wollte. Im vollſten Bruche damit baute die Städteordnung ihr System auf das idealiiſche Vertrauen in die innerlich guten Kräfte der Geſamtheit der Bürger, in deren Hände ſie die Macht legte. Die Zeit war eben erfüllt von tiefem Groll gegen das biſherige System, deſſen Mängel man über Gebühr die ganze Schuld der Niederlage aufbürdete. Wir können heute ruhig geſtehen, daß v. Steins Urteile über die preußiſche Bürokratie bei einem bitteren Kern des Wahren unbediente Scheltworte enthielten, die vor einem ruhigen Urteil ebenjomenig beſtehen können, wie Bismarcks gelegentliche Ausfälle über die preußiſchen Geheimräte, wenn ihre Wege nicht die ſeines Feuergeiſtes waren.

Die Rechnung des v. Stein'schen Idealismus konnte nicht ohne Reſt aufgehen. Daß die ſtädtiſchen Wahlen ſich nicht direkt auf Intereſſengruppen aufbauen, ſondern freie Vertreter der geſamten Bürgerſchaft er-

geben sollten, konnte doch nicht verhüten, daß den städtischen Körperschaften noch andere Potenzen für die Bildung ihrer Weichlöse vor Augen standen als das reine und hohe Wirten für das Gemeinwohl. Das widerstreitet der menschlichen Natur, den gegebenen Realitäten. Eher schon können im größeren Leben des Staats politische Parteien sich von der Grundlage wirtschaftlicher Gruppen befreien, obwohl die inneren Zusammenhänge nie vollständig zu beseitigen sind. Daß sich mächtige Parteien ohne das Streben bestimmter sozialer Gruppen nach der Herrschaft auch ihrer wirtschaftlichen Interessen bilden und erhalten könnten, war ein Traum im Frührot des März-liberalismus. Noch viel mehr tritt alles das in den engeren Verhältnissen der Stadt zu Tage. Die Stadtverordneten haben es ja fast nur mit materiellen Interessen zu tun, während im Landtag und im Reichstag die auswärtige Politik, die Organisation der Justiz und Verwaltung, nationale und andere Fragen einen breiten Raum einnehmen. Der städtische Haushalt und die Ausbringung der städtischen Kosten geben immer wieder Veranlassung, Beschlüsse zu fassen, die dem einen jein Uhl, dem anderen jeine Nichtigall sind. Als die Städte noch größere Freiheit in der Handhabung der Steuerzuschläge hatten, hat sich ergeben, daß da, wo die Mehrzahl der Bevölkerung aus Grundbesitzern bestand, etwa in Akerstädten, niemals die Grundsteuer, daß da, wo sie aus Gewerbetreibenden bestand, niemals die Gewerbesteuer, und da, wo sie aus Rentiers und Beamten bestand, niemals die Einkommensteuer herangezogen ist. Dabei sind wiederum die meisten im besten Glauben gewesen, innerlich überzeugt von der Gerechtigkeit ihrer Sache, wenn sie die Lasten auf die Schultern der Minderheiten abwälzten. Und diese Erscheinungen sind nicht etwa erst später mit dem Dreiklassenwahlrecht eingezogen, sondern sie bestehen auf dem Boden der Kommune bei jedem Wahlsystem, nur daß die verschiedenen Wahlrechte die Macht verschieden austeilen.

In Bezug auf das Bürgerrecht war die Reform indes lange nicht so radikal, wie in Frankreich. Denn dort war das Recht zur Teilnahme an den Angelegenheiten der Städte ein Ausfluß des allgemeinen Staatsbürgerrechts, und auch hinsichtlich der Wählbarkeit bestand keinerlei Unterschied zwischen Staat und Gemeinde. Dagegen gab es in der v. Steinißchen Städteordnung ein spezielles städtisches Bürgerrecht. Der Erwerb dieses Bürgerrechts war allerdings sehr leicht, da es niemandem verweigert werden konnte, der in der Stadt sich niedergelassen hatte und unbefohlenen Handels war und weder Grundbesitz noch Vermögen verlangt wurde. Aber tatsächlich war die Bürgererschaft doch nur ein kleiner Teil der Einwohnerschaft, weil die Verpflichtung zum Bürgerwerden nur den Gewerbetreibenden und den Hausbesitzern oblag, und außerhalb dieser verpflichteten Kreise wenig gesucht zu sein scheint, schon, weil auch für die Bürger, soweit sie nicht Hausbesitzer waren, das Stimmrecht an ein reines Einkommen von 150—200 Talern gebunden war, was an dem heutigen Geldwerte gemessen das Doppelte bis Dreifache dieser Summe betrug.

Der Zweck der Städteordnung, wie ihn Ranke bezeichnet, „dem bloß mit den Angelegenheiten des Privatlebens beschäftigten Tun und Treiben eine höhere Richtung zu geben“, konnte also nur für diesen engeren Kreis seine Kraft bewahren. Die Stadtverordneten als die gewählten Vertreter dieses Kreises erhielten aber in der Tat eine stolze überragende Stellung, wie sie bisher nicht bekannt gewesen war. Ihre Mitwirkung war grundsätzlich bei allen Geschäften erforderlich und erstreckte sich nicht bloß auf die allgemeine Kontrolle, sondern war in den gemischten Verwaltungsdeputationen bis zur Mitwirkung an der Verwaltung selbst gesteigert. Der Magistrat war nur ausführendes Organ, so daß Konflikte aus entgegengegesetzten Beschlüssen überhaupt nicht entstehen konnten.

Auch nach oben hin waren ihre Entschlüsse fast unbeschränkt. Der Staat übte seine Aufsicht hauptsächlich durch die Einsicht in die Rechnungen, zumal durch Eingreifen, falls bei der Rechnungsprüfung der Stadtverordneten Unrichtigkeiten vorgefunden oder Bedenkllichkeiten erwoogen wurden, und durch Entscheidungen über die Beschwerden einzelner Bürger oder ganzer Abteilungen über das Gemeinwesen, Bestätigung neuer Statuten und Genehmigung der Wahlen der Magistratsmitglieder. Tagelohn wurde der städtische Haushalt der Behörde noch nicht einmal zur Einsicht vorgelegt. Die Städte konnten ohne Anfrage ihr gesamtes Grundvermögen veräußern, wie das tatsächlich namentlich mit den Wäldern geschehen ist, das Bürgervermögen an die Kupferer vertheilen, Anleihen aufnehmen und ihr Abgabensystem vollständig regeln.

Es ist nicht zu verkennen, daß eine so weit gehende Autonomie der Stadtverordneten sich nicht überall gleichmäßig bewahren konnte. Einmal wurde dadurch die Verwaltung bis in ihren Tageslauf zu sehr zerfallen, in den mannigfachen vielföpfigen Deputationen einer schwerfälligen und wortreichen Behandlung ausgeliefert, in der sich Gegensätze und Widersprüche umjomehr finden mußten, als die Geschäftsverteilung sich nie in ein einfaches Schema ein für alle Mal pressen läßt. Der schöpferische Wille und die alles besiegende Tatkraft ist nun einmal nicht bei den Vielen, sondern ist nur der kraftvollen Einzelpersönlichkeit eigen, von der ausgehend sie ein ganzes Gemeinwesen durchströmt.

Andererseits barg die weitgehende Freiheit die Gefahr der Steigerung bis zu einer gewissen Willkür und einer Mannigfaltigkeit, die umjomehr empfunden werden mußte, als in dem vergrößerten Staat die Gebundenheit an die Heimatscholle einem größeren Wechsel wich.

Ein gewisses Maß der Rückbildung machte sich daher schon in dem nächsten Gesetzgebungswerke, der revidierten Städteordnung vom 17. März 1831 geltend. Sie war für die Städte in den alten Provinzen bestimmt, in denen bisher die Ordnung von 1808 noch nicht eingeführt war, und sollte in den neuen Provinzen allmählich durchweg eingeführt werden, was aber nur teilweise geschehen ist und besonders in der Rheinproving mit Ausnahme von nur drei Städten unterblieben ist. Die Städte, in denen die Ordnung von 1808 galt, erhielten die Ermächtigung, sie mit der neuen Ordnung

zu vertauschen, machten aber davon nur in ganz vereinzelt Fällen Gebrauch.

Nur einige Hauptunterschiede mögen erwähnt werden: Die Stadtverordneten sind nicht mehr so zahlreich vorgesehen, nämlich zwischen 9 und 60. Die Hälfte von ihnen muß aus Grundbesitzern bestehen.

Der Magistrat ist nicht bloß Gemeindevorstand, sondern gleichzeitig Organ der Staatsgewalt. Als solches ist er verpflichtet, die Beobachtung der Gesetze und der von den vorgeordneten Staatsbehörden erlassenen Verordnungen zu kontrollieren und alle ihm von den Staatsbehörden erteilten Aufträge zur Ausführung zu bringen. Er besteht aus dem Bürgermeister und mindestens drei besoldeten oder unbesoldeten Mitgliedern. Die Festsetzung der Zahl der Mitglieder und der besoldeten besonders bleibt statutarischer Festsetzung vorbehalten. Die besoldeten Mitglieder können auf Beschluß beider Körperschaften unter Genehmigung der Regierung auf Lebenszeit gewählt werden. Bezirksvorsteher und Deputationen und Kommissionen werden nur im Falle des Bedürfnisses eingesetzt.

Magistrat und Stadtverordnete können gegenseitig ihre Sitzungen durch Abgeordnete bescheiden. In allen den Gemeindegeschäften betreffenden Angelegenheiten ist der Beschluß der Stadtverordneten entscheidend. Hält jedoch der Magistrat einen derartigen Beschluß als nachteilig für das Gemeinwohl, so tritt das auch in unserer jetzigen Ordnung geltende Verfahren gemeinsamer kommissarischer Verhandlung ein, und liegt die Entscheidung bei mangelnder Verständigung der Regierung ob. Diese Genehmigung ist auch erforderlich zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, zur Kontrahierung von Anleihen, unter Umständen auch zur Ausschreibung neuer Gemeindeabgaben. Der Regierung als Aufsichtsbehörde steht das Recht zu, durch Revision sich darüber Überzeugung zu verschaffen, ob die Stadt nach den Gesetzen verwaltet wird und die Verwaltung sich im vorgeschriebenen Gange befindet, Beschwerden zu untersuchen und über dieselben zu befinden und die Stadt zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten.

So blieben eine Anzahl provinzieller, auf recht verschiedenen Grundlagen beruhender Städteordnungen nebeneinander bestehen, bis im Gefolge der Bewegung des Jahres 1848 ein neuer Anlauf einsetzte, für die Verhältnisse aller Gemeinden des ganzen Staats, also für Städte und Landgemeinden, wie es der französischen Gesetzgebung entsprach, auf dem Unterbau gemeinsamer Grundzüge eine allgemeine Ordnung zu schaffen. Die Verfassungsurkunden vom 5. Dezember 1848 und 31. Januar 1850 enthielten Grundzüge darüber, nach denen die Gemeindeordnung für den preussischen Staat vom 11. März 1850 gestaltet wurde. Diese Ordnung hat nur historisches Interesse, da ein königlicher Erlass die im Werke befindliche Einführung einstellte, dem die vollständige Beseitigung der Ordnung und die Rückkehr zur rechtlichen Scheidung zwischen Stadt und Land und zu provinziellen Ordnungen folgte. Die erste dieser Sonderordnungen war unsere Städteordnung vom 30. März 1853 für die sechs östlichen Provinzen.

Aus der Gemeindeordnung mag etwa noch erwähnt werden, daß entsprechend ihrer allgemeinen Geltung für Stadt und Land der Begriff des Bürgers durch den Gemeindegewähler ersetzt ist, was jeder selbständige Einwohner nach einem Jahre Wohnsitz bei Besitz eines Grundstücks oder einem geringen Steuerzensus wird, und daß dort zum ersten Male das Dreiklassenwahlrecht vorgesehen ist, das dann mit manchen anderen Vorschriften in unsere jetzige Ordnung übergegangen ist.

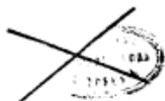
Unsere geltende Städteordnung und die zu ihrer Fortbildung für wesentliche Aufgaben der kommunalen Tätigkeit erlassenen Gesetze, nämlich das Kommunalsteuergesetz und das Kommunalbeamtengesetz, sind Gemeingut Ihrer Kenntnis. Einzelne von den danach geltenden Bestimmungen werden noch zu berühren sein, wenn ich mich nimmere nach der kurzen Uberschau über das Gewordene der schwierigeren Aufgabe zuzuwende, mit einigen Worten die Hauptstreitfragen des bestehenden Rechts und die Probleme der Zukunft zu streifen.

Eine reichhaltige Fundgrube dafür bieten einmal der Entwurf und die Motive einer neuen Städteordnung, die im Jahre 1876 dem Abgeordnetenhaus vorgelegt wurden, und die parlamentarischen Verhandlungen darüber. Der Entwurf scheiterte schließlich an den grundsätzlichen Streitfragen des Wahlrechts und der Beziehungen zum Staate, die heute noch so unausgetragen sind, wie damals. Zum anderen hat der Verein für Sozialpolitik die Verfassung und Verwaltung der Städte zum Gegenstand einer wissenschaftlichen Enquete gemacht. Die Arbeiten darüber und die Verhandlungen des Kongresses des Vereins vom Jahre 1907 bieten mannigfache wertvolle Anregungen.

Lassen Sie mich nach der Reihenfolge unserer Städteordnungen beginnen mit dem Fundament der städtischen Verfassung, der Zusammensetzung und Wahl der Stadtverordneten.

Ich würde unhöflich erscheinen, wenn ich dabei nicht die Bestrebungen der Frauenbewegung auf Erlangung des vollen Bürgerrechts für die Frauen erwähnte, wenn auch nur, um zu sagen, daß die Frage zu weittragend und zu wenig brennend ist, um im Rahmen dieses kurzen Abrisses behandelt zu werden.

In der Zulassung zur Stadtverordnetenversammlung sind die bisherigen Städteordnungen zu ängstlich. Man kann das Gefühl nicht los werden, als haben sie Argwohn, daß die volle Hingabe an den Staat, wie sie besonders dem Beamten eigen sein soll, durch die bürgerliche Lust der Stadtverordnetenversammlung geschmälert werden könnte. Warum soll, abgesehen von den Beamten der eigentlichen Aufsicht über die Städte, nicht jeder Stadtverordneter werden können? Wie würde es der Verständigung zu Gute kommen, wenn wir in Marienwerder in der Lage wären, mit einigen Regierungsräten in der Stadtverordnetenversammlung unsere Sorgen zu teilen, die Förderung von ihrer Einsicht zu haben, aber auch ein volleres Verständnis für das Verhältnis unserer Leistungen zu unseren Mitteln zu erzielen, als es nach meinen Wahrnehmungen bei einem großen Teil der Beamtenschaft bisher besteht. Ich möchte doch auch annehmen, daß die in manchen Berichten beklagte Teilnahmslosigkeit einmal der wohl-



habendsten, zum anderen der wissenschaftlich gebildeten Kreise am Gemeindeleben damit zusammenhängt, daß ein Rest der alten Anschauung überkommen ist, nach der die Verantwortung für die städtische Verwaltung wesentlich dem ansässigen Erwerbsstande obliegt.

Darüber, daß dieses Vorwiegen nicht künstlich dadurch gestiftet zu werden braucht, daß, wie es das geltende Recht vorschreibt, die Hälfte der Stadtverordneten Hausbesitzer sein müssen, besteht allgemeines Einverständnis.

Um so lebhafter dauert der Kampf um die Gestaltung des Wahlrechts fort. Mit Ausnahme von Hannover, Schleswig-Holstein und Frankfurt a. M. gilt noch heute, mehrmals im Einzelnen ausgeklüft, das Dreiklassensystem. Grundbesitzliche Verteidiger zählt es nur wenige. Die Auswüchse, die ihm besonders in Industriestädten anhaften, daß ein Großindustrieller oder gar der Vorstand einer Aktiengesellschaft  $\frac{1}{3}$  der Stadtverordneten ernannt, sogar, wenn er seinen eigenen Wohnsitz außerhalb der Stadt hat, sind doch zu schreiend. Der soziale Zug der Zeit sträubt sich dagegen, daß der Reichtum oder doch der Wohlstand allein von Rechtswegen das Heft des Einflusses in den Städten haben soll. Aber es ist leichter, dem Jaren den Rat zu geben, daß er einen Teil seiner Selbstherrlichkeit auf die Duma überträgt, als einen Teil eigener Macht den Beschlüssen einer ungewissen Zukunft auszuliefern, und die Beharrungsstrait des Bestehenden ist um so größer, als jeder erwogene Ersatz seine besonderen Mängel hat. Wo bisher das gleiche Wahlrecht gilt, ist es durchweg an einen ziemlich hohen Jenus gebunden, der einen beträchtlichen Teil der Bürger vollständig des Wahlrechts beraubt. Nur mit dieser Beschränkung wurde es bei den Verhandlungen über den Entwurf von 1876 verfochten. Die Übertragung des Reichstagswahlrechts auf die Städte würde dagegen die Kreise der Bürgerschaft ganz entziehen, auf denen bisher die Selbstverwaltung geruht hat. Sie wurde bei den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik hauptsächlich vertreten durch eine junge radikale Schul von Politikern, die über die von der Herrschaft der besitzlosen Menge drohende Gefahr des Chaos damit trösteten, daß aus der Sündflut eine neue Welt besseren Verstandes und Zusammenwirkens erwachsen würde. Bei den Männern der praktischen Erfahrung wurden diese Ausichten doch mit Kopfschütteln aufgenommen. Mit Recht wurde gefragt, wo die Gewähr dafür sei, daß in absehbarer Zeit aus dem vergehenden Klassenkampf, auf den ein Teil der Arbeiterorganisationen ausschließlich abgestellt ist, ein entgegenkommendes Verständnis für die Interessen anderer Berufsstände erwachsen würde; wie die Sandmassen von Industriearbeitern, die von den Strömungen der rastlos wechselnden wirtschaftlichen Ebbe und Flut hin und hergetrieben werden, die Liebe zu einer Heimat, das Verständnis für die besonderen Verhältnisse des Gemeinwesens erwerben sollen, die doch nun einmal die unentbehrliche Voraussetzung dafür sind, daß man nicht bloß kritisieren, sondern schaffen und das Geschaffene vertreten will.

Die Rückkehr zu einer Gliederung der Wählerkraft nach Berufsständen hat bei der Mannigfaltigkeit und dem Wechsel der Berufe in der modernen Wirtschaft fast unüberwindliche Schwierigkeiten.

Das neuerdings außerhalb Preußens auch für die Kommunalwahlen versuchte System der Proportionalwahlen scheint mir die Gefahr zu haben, daß es künstlich die Zusammenballung von Fraktionen mit dem überwiegenden Einfluß ehrgeiziger Führer züchtet.

Jedes Pluralwahlssystem enthält Elemente der Schwerfälligkeit und Künstlei.

Man muß wohl sagen, ein Allheilmittel gibt es nicht, und es läßt sich wohl die Frage aufwerfen, ob nicht das Wahlrecht der künftigen Städteordnung auf die außerordentliche moderne Differenzierung der Städte mehr wird Rücksicht nehmen müssen, als dies in den bisherigen Normen der Fall gewesen ist. Zwischen einem stillen Ackerstädtchen mit nur handwerksmäßigem Gewerbesleiß, der Reichshauptstadt, und den mit amerikanischer Schnelligkeit aus dem Boden geschossenen Industriestädten besteht im Grunde kaum mehr Gemeinames als der Name. Soll das kommunale Wahlrecht in Wahrheit ein Spiegel der in der Stadt wal tenden sozialen und wirtschaftlichen Kräfte sein, so müßte es durchaus wesentliche Verschiedenheiten aufweisen.

Möge ein guter Stern über der über kurz oder lang notwendig werdenden Neuordnung des städtischen Wahlrechts walten. Mögen wir bewahrt bleiben eben so vor wurzellosen Experimenten, die das blinde Vertrauen, wie vor dem starren Festhalten an dem Bestehenden, welches das blinde Mißtrauen in die neu auftretenden sozialen Kräfte androht. Ein Bürgertum, in dem die alten Kräfte nicht erstarrten, kann ohne spießbürgerliche Angst mit offener Hand gewähren, weil es stark genug ist, Seitenprünge und Durchgängertum mit fester Hand niederzujhalten. Eins freilich ist not, wenn nicht die feinfühligere und anspruchsvollere Köpfe dem städtischen Wesen fern bleiben sollen: daß in anferem ganzen öffentlichen Leben die Achtung vor der Persönlichkeit auch des Gegners mehr Gemeingut von jedermann wird. Es hat für mich etwas Groteskes, was mir zuweilen mit tiefster Überzeugung von den diabolischen Plänen und Mitteln anderer zuzutragen versucht wird. Ich bin mir bewußt, daß meine Versuche, solche Dinge auszureden, keinen anderen Erfolg haben, als das meine Intelligenz für berartige tiefer liegende Sachen bedauernd angezweifelt wird. Mit stillem Grauen denke ich daran, welche schwarze Tücke auch einem zugemutet werden mag, der wirklich nichts anderes will, als der Sache dienen. Aber über das Aufselzucken bei solchen Gedanken hinaus hat die Sache doch eine viel tiefere ernste Seite. Die Gefahr liegt nahe, daß die Wahl der Mittel sich nicht an dem, was man anderen zutraut. Und gar halb traurig und halb lächerlich ist es, wenn man Männern, die für das Gemeinwohl zusammenwirken sollten, das Schauspiel eines Injurienprozesses vor dem Schöffengericht aufzuführen sieht. Zuverlässige Beobachter bezugen übereinstimmend, daß die Jahrhunderte lange Übung verantwortlicher Selbstverwaltung und die hohe Wertung

der freien Persönlichkeit in England den Kämpfen des öffentlichen Lebens bei aller sachlichen Schärfe eine fairneß gibt, die auch dem Gegner das Recht der Überzeugung läßt. Möge aus dem unklaren Gären unferes noch jüngeren öffentlichen Lebens sich allgemeiner eine solche vornehme Art der gegenseitigen Selbstachtung auswirken.

Aus der Wahl der Stadtverordneten geht der Magistrat hervor. Es gibt anderwärts andere Systeme, auf die ich aber nicht eingehe, weil bei uns niemand es sich anders denken könnte, die Wahl des Magistrats durch die Stadtverordneten auch grundsätzlich die richtige Lösung ist. Auch die Bürgermeisterverfassung, bei der nur der Bürgermeister die Ortsobrigkeit ist, zugleich aber den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung hat, behandle ich nicht weiter, weil dieses System nach unseren Anschauungen für etwas größere Städte eine Unmöglichkeit ist.

Manches spräche wohl dafür, eine engere Fühlung zwischen den beiden Körperschaften anzustreben, als sich unserem System entspricht. Bei der jetzigen absoluten Trennung neigt der Magistrat leicht dazu, unter dem Einfluß der Berufsbeamteten sich zu sehr als Obrigkeit zu fühlen, und die Stadtverordneten zu sehr dazu, die Vorlagen des Magistrats einer vernichtenden Kritik zu unterziehen, zum Teil, weil ihnen die grundlegenden Erwägungen zu fremd bleiben. Kein geringerer, als der Abgeordnete Eugen Richter hat bei den Verhandlungen im Jahre 1876 berichtet, daß er bei seinem Eintritt in die Stadtverordnetenversammlung in Berlin vorgefunden habe, daß die Kommissionen der Stadtverordneten Vertreter des Magistrats grundsätzlich von der Teilnahme ausschlossen, und daß er darin gründlichen Wandel geschaffen habe. Man sollte meinen, die Frage könnte gar nicht diskutabel sein. Nichts ist förderlicher als die gegenseitige vertrauliche Aussprache, und die gegenseitige Heimlichkeit führt einmal zu einem ganz unnötigen Überwachen der Schreiberei, dann aber auch zu einem gegenseitigen Aneinandervorbereiten mit Mißverständnissen und den allerunerquicklichsten Auseinandersetzungen. Ich sehe deshalb nicht ein, weshalb die Stadtverordneten nicht gleichzeitig Magistratsmitglieder sein sollen und weshalb nicht für wichtigere Dinge, wo ein Konflikt droht, gemeinsame Sitzungen beider Körperschaften vorgezogen sein sollten. Es ist ja ein Unbding, daß jetzt die Magistratsmitglieder, mögen sie sich auch noch so sehr für eine Sache interessieren, regelmäßig für die Stadtverordneten mundtot gemacht sind, sofern sie nicht gerade als Kommissare des Magistrats eine Vorlage amtlich zu vertreten haben. Auch, daß den Stadtverordneten gegenüber über die Verhandlungen des Magistrats das neueste Amtsgeheimnis walten soll, halte ich nur für einen Schatten hergebrachter preussischer Bürokratenanschauungen, die die Behörden mit ihrem Aussteigen immer geheimer bis zum „Wirklichen Geheimen“ machten. Was von vertraulichen Verhandlungen streng vertraulich zu behandeln ist, muß Takt und Anstand lehren, nicht das Schema einer Vorschrift. Den rechten Weg zeigen die gemischten Kommissionen, deren Bildung für größere Aufgaben schon von den allerersten Stadien der Vor-

bereitung an sich als ein treffliches Hilfsmittel für die Vertändigung bewährt.

Es sollte niemals leicht genommen werden, daß man es so weit kommen läßt, daß der Bezirksauschuß zwischen den habenden Parteien durch sein Nachwort Friede gebieten muß. Man sollte sich beiderseits stets gegenwärtig halten, daß es immer eine Art Banerott der städtischen Verwaltung ist, wenn sie die Einsicht, die zur Erfüllung einer städtischen Aufgabe gehört, nicht aus der Vertändigung ihrer eigenen Organe zu erzeugen vermag, sondern sich von einer außerhalb des städtischen Organismus stehenden Stelle holen muß.

Leider kann ich eine der wichtigsten und schwierigsten Fragen hier nicht mehr behandeln, weil sie weit über den kurzen Umriß dieses Vortrages führen würde. Das ist die Frage der Polizeiverwaltung: ob sie, wie in Preußen geltendes Recht, von einem Organ der Stadt nicht als eigene städtische, sondern als abgeleitete staatliche Funktion geübt wird, ob sie dem Magistrat oder dem Bürgermeister als solchem zusteht, ob und inwiefern der Polizeiverwalter an die Zustimmung der städtischen Körperschaften oder doch des Magistrats gebunden ist, und wie alles das bei einer Reform der Städteordnung gestaltet werden soll.

Ich muß ferner vorübergehen an einem trüben und schwierigen Punkt. Das ist die Schulverwaltung, die Gerechtigkeit des Magistrats und der Schuldeputation im Verhältnis zu der staatlichen Aufsicht. Diese Fragen auch nur in ganz großen Umrissen zu besprechen würden einen eigenen Vortrag erfordern.

Dagegen möchte ich noch mit einigen Worten verweilen bei den Fragen des staatlichen Genehmigungs- und Bestätigungsrechts.

Der Kreis der Beschlüsse und Ordnungen, die staatlicher Genehmigung bedürfen, ist umso schwerer abzugrenzen, als er für die sehr ungleichartigen Verhältnisse der größten und der kleinsten Stadt nach gleichen Gesichtspunkten geordnet ist. Auch bei der Frage der Reform ist es sehr zweifelhaft, ob er enger gezogen werden kann und soll. Wir dürfen auch hier nicht vergessen, daß der Gemeinfinn in der einzelnen Gemeinde eine gewisse Schranke findet an der Macht der herrschenden Interessen, daß ferner die reiche Mannigfaltigkeit städtischer Bildungen die Gemeinsamkeit des Wesens nicht zerreißen darf. In gewissem Umfange ist daher der Regulator der staatlichen Ausgleichung nicht zu entbehren. Auch hier kommt es indes nicht so auf den Buchstaben an, als auf den Geist, der ihn befehlet oder zum Bopanz macht. Es führen viele Wege nach Rom. Schlägt die Stadt aus wohlterwogenen Gründen den einen ein, so sollte erst nach eingehendster Erwägung die Genehmigungsbehörde sie auf den anderen weisen. Scheinen sich wesentliche Anstände zu ergeben, dann müßte auch hier den städtischen Organen Gelegenheit zur Aussprache Auge in Auge gegeben werden. Sonst artet auch hier das gefühlliche Zusammenwirken in eine öde endlose Schreiberei aus, und es gibt nichts, was freien selbstbewußten Männern die Lust am Arbeiten in der Selbstverwaltung mehr verderben könnte, als der Zwang, sich gegen die eigene Überzeugung dem Besserwissen der Aufsichtsbehörde beugen zu müssen.

Das Bestätigungsrecht in Bezug auf städtische Wahlen besteht nach geltendem Recht, abgesehen von den Polizeibeamten, für sämtliche Magistratsmitglieder. Schon der Entwurf von 1876 wollte es nur für die Bürgermeister aufrechterhalten, und insoweit wird es der Staat im Interesse der Einheit staatlichen und städtischen Verwaltung keinesfalls aufgeben. Auch hier ist der Geist der Handhabung das wahrhaft entscheidende. Einen Mann, der seine Lebensaufgabe in heftigen Agitationen gegen die bestehenden Grundlagen von Staat und Gesellschaft sieht, kann ein selbstbewusster Staat nicht zum Hüter dieser Ordnungen in einer obrigkeitlichen Stellung zugeben lassen. Das liegt aber weit ab von dem System des alten Polizeistaats, das in Wahrheit das Ermessen der Regierung an die Stelle der städtischen Wahl setzte, wie es wahrhaft kläglich in folgendem Immediatberichte des Ministers v. Kochow an Friedrich Wilhelm IV. ausgeführt ist:

„Da in den Städten mit wenigen Ausnahmen nur die Magistrate die Organe sind, welcher sich die Staatsgewalt zur Erreichung der allgemeinen Staatszwecke in den einzelnen Orten beieut, so ist ihnen die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Ruhe, die Sorge für Kirche und Schule, zum Teil selbst das Steuereinkommen des Staats und überhaupt die Einführung der Gesehe ins unmittelbare Leben des Volks anvertraut. Bei dieser höchst wichtigen Stellung des Magistrats selbst der kleinsten Stadt ist diesen Behörden eine bedeutende Einwirkung auf die Gewinnung der Gemeinde gesichert. Von einer einzigen Wahl hängt es oft ab, ob auf Jahre hinaus Eintracht oder Zwietracht, Ordnung oder Unordnung, Sittlichkeit oder Lächerlichkeit in dem öffentlichen Leben der Stadt vorherrschen soll. . . . Die Ausübung jenes politischen Rechts ist oft für die redlichste und umsichtigste Stadtverordnetenversammlung sehr schwierig. Wenn selbst die Staatsregierung, obwohl sie in einem weiten Kreise zu wählen und sich vor definitiver Anstellung durch Prüfungen und Proben mancherlei Art von der Tüchtigkeit des Kandidaten zu überzeugen vermag, dennoch Mißgriffe bei Stellenbesetzungen nicht gänzlich vermeiden kann, so müssen die Stadtverordneten selbstredend noch weit öfter dergleichen begehren.“ . . .

Ob nicht noch heute diese Anschauungen hier und da nachwirken, mag dahinstehen.

Die liberale Theorie versteht sehr entschieden als Konsequenz des Rechtsstaats, daß die Verjaugung der Bestätigung mit Gründen versehen sein und im Verwaltungstreitverfahren anfechtbar sein soll. Ob Verjaugung ist, die Austragung einer solchen Frage jahrelangen Gerichtsverhandlungen mit der heute so beliebten Sensation davon zu beantworten, mag einer realistischen Auffassung des Lebens billig zweifelhaft sein.

Und danach lassen Sie mich mit wenigen Worten zum Schluß kommen.

Die Selbsterkenntnis ist nicht die starke Seite der Gegenwart. Auf Kongressen sind vollständende Worte

Sitte, die sich dem Ohr der Versammelten einschmeicheln. Eine tiefere Betrachtung kann sich nicht genügen lassen an der wohlfeilen Weisheit des Jamulus, wie wirs zuletzt so herrlich weit gebracht, daß uns zu tun fast nichts mehr übrig bleibt.

Im Gegenteil, wir können uns nicht verhehlen, daß die Probleme für die gesetzliche Ordnung der städtischen Verfassung und Verwaltung, ebenso wie die Durchführung im Leben der einzelnen Stadt, unendlich vielseitiger und schwieriger geworden sind.

Koalitionen wirtschaftlicher Interessen und politische Parteien juchen die Kommunen ihren besonderen Zwecken und Zielen dienstbar zu machen, weitab von dem v. Steinischen Ideal selbstlosen Gemeinns.

Der verschärfte Kampf ums Dasein fordert so sehr den ganzen Menschen, daß die Bereitschaft zum verantwortlichen und mäßvollen Dienst in der Kommune nur dünn gesät sein kann, umsomehr, je schwerer das Einarbeiten in die unendlich komplizierte und immer schwieriger werdende Gesetzgebung wird. Im Alleinbesitz dieser Geheimlehre droht eine städtische Bürokratie doch wieder, die überwiegende Herrcherstelle in den Städten einzunehmen.

Wenn man das brennende Interesse ansieht, das Stadtverordnetenwahlen öfter erwecken, sollte man meinen, daß mit neuen Männern auch ein ganz neuer frischer Geist in die Versammlung einziehen würde. In welchem Mißverhältnis steht aber häufig der Eifer, gewählt zu werden, mit der Fähigkeit und Bereitschaft, nun auch verantwortliche Aufgaben zu übernehmen. Damit hängt eine Erscheinung zusammen, die nach meinem Eindruck für viele Städte typisch zu sein scheint. Während nämlich in früheren Zeiten die städtischen Ehrenämter einem engeren Kreise von angesehenen Bürgern neidlos überlassen wurden, hat das moderne öffentliche Leben weitere Kreise zum Wettbewerb, besonders um die Stellung des Stadtverordneten, geführt. Dieser erfreulichen Erscheinung steht gegenüber, daß die Wahlkämpfe sich verschärfen, und damit die gebildesten Elemente einen Schein des Rechts mehr für sich erhalten, wenn sie sich davor zurückziehen. Und ich glaube nicht von Vorurteilen befangen zu sein, wenn ich jeder Stadtverordnetenversammlung für die Lösung ihrer Aufgaben ein für die Gebiete des Rechts, der Erziehung und Gesundheitspflege sachlich vorgebildetes Mitglied wünsche.

Noch immer ist der Geist der Selbstverwaltung nicht Gemeingut geworden. Die vresüchliche Gewöhnung, sich an den Staat zu wenden, führt noch viel zu viel dazu, sich bei der Aufsichtsbehörde sofort zu beschweren, sobald in der Selbstverwaltung einem dies oder jenes nicht recht ist. Dazu kommt neuerdings eine ganz übermäßige Inanspruchnahme der Rechtskontrolle im Verwaltungstreitverfahren für allerlei Kleintram von Haber, dessen persönliche Egoisten die beteiligten sachlichen Interessen weit überwuchern. Man mag sonst über die Frage der sittlichen Pflicht zum Kampf ums Recht denken, wie man will: über die Verderblichkeit eines großen Teils solcher Prozeßauseinanderlegungen werden die Sachkenner kaum geteilte Meinungen haben.

Und endlich darf ich nicht ganz vorübergehen an einer Frage, die mir zu den allerschwierigsten zu gehören scheint. Das ist die Gefahr, daß die Selbstverwaltung der meisten kleineren Städte für wesentliche Teile ihrer Aufgaben an ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit zu verborren droht. Der Gegensatz zwischen Arm und Reich hat sich nirgend so verschärft, wie zwischen den Städten. Niemand kann den großen Städten herzlicher ihre Erfolge auf den verschiedensten Gebieten sozialer Fürsorge und moderner Wirtschaft gönnen, als der einsichtige Kleinstädter, dem sie Führer und Pfadfinder sind. Aber die Schwierigkeiten unserer eigenen Lage können wir uns aber kein Täuschung hingeben. Die Landflucht ist auch eine Flucht aus den kleinen Städten. Die in ihnen errungenen Früchte privatwirtschaftlicher Erfolge kommen den großen und wohlhabenden Städten zu Gute. Von den Kreisen werden sie mit Kreissteuern erdrückt, die vielfach mehr betragen, als die gesamten Steuern der reichen Kommunen. Trotzdem legt der Staat seine Kulturaufgaben gleichmäßig den stärksten und den schwächsten Schultern auf. Wahrhaft freier Bürgerinn kann aber nur ge-  
deihen, wenn die Stadt nicht Kostgänger des Staats zu sein braucht.

So sehen wir nach den Erfahrungen eines Jahrhundert als Realisten dem Idealismus der ersten Städteordnung gegenüber. Aber gewiß nicht als pessimisten. Wenn irgendwo, dann gilt zumal für die Verwaltung der Saß: Man soll die Dinge dieses Lebens nicht beklagen, sondern zu vertehen suchen; dann wird auch die Kunst nicht verloren gehen, sie zu meistern. Überall, auch unter dem Druck von fargen Verhältnissen, sehen wir entschlossenes Schaffen. Ohne Reibung und Kampf kann es nicht abgehen. Aber der Kampf ist der Vater aller Dinge, wenn es um kämpfenswerte Dinge geht. Mögen nach abermals hundert Jahren die Kämpfe der Gegenwart zu einem abgeklärten höheren Besitzstande geführt haben, von dem aus der Dank der Nachkommen ebenso aufrichtig auf v. Steins großes Werk zurückblicken wird, wie wir es heute tun. In alle Wege aber wird für das deutsche Bürgertum der Leitsatz bleiben müssen: Nur der verdient sich Freiheit wie das Leben, der täglich sie er-  
obern muß. (Lebhafter Beifall.)

**Vorsühender:** Sie werden mir gewiß zustimmen, wenn ich dem Herrn Medner für seinen ausgezeichneten Vortrag unseren verbindlichsten Dank ausspreche. (Lebhafte Zustimmung.)

Wir werden uns jetzt dem von der Stadt Marienwerder gütigst bewilligten Frühstück zuwenden. Meine Herren, wir sind mit der Zeit sehr knapp; ich bitte Sie um  $\frac{1}{4}$  nach 12 Uhr wieder hier zu sein.

Pa u s e.

**Vorsühender:** Meine Herren, ich sehe ja ein, daß das gemäÙvolle Besannensein schließlich viel wertvoller ist, als alle Verhandlungen und Beschlüsse (Weiterkeit),

aber so ganz können wir uns unserer Tagesordnung doch nicht entziehen, schon der Öffentlichkeit wegen; es fällt sonst auf uns ein schlechtes Licht. Der Herr Kollege Zißlaff hat nun den Wunsch, daß wir spätestens  $\frac{1}{2}$ , 2 Uhr hier aufhören. Das ist rund noch 1 Stunde. Wir werden also über Nr. 3, auf die ich wegen ihrer praktischen Folgen besonderen Wert legen muß, heute nicht hinauskommen. Nun sind aber noch eine Masse anderer Dinge zu erledigen. Unter diesen Umständen möchte ich Ihnen nach Verständigung mit Herrn Kollegen Zißlaff empfehlen, daß wir morgen um 9 Uhr anfangen, wobei es denjenigen Herren, die nach Liebental zur Besichtigung des Wasserwerks und des Landgestüttes fahren wollen, ja frei steht, hierher etwas später zu kommen. Unsere Tagesordnung müssen wir erledigen. Ich stelle also, falls kein Widerspruch erfolgt, wozu Sie ja berechtigt sind, fest, daß wir morgen schon um 9 Uhr anfangen. Irgeud etwas, um unsere Diäten zu verdienen, müssen wir doch schließlich tun. (Weiterkeit.)

Ich bitte jetzt Herrn Stadtrat Dr. Mayer-Danzig das Wort zu nehmen zu Nr. 3:

### Die Fürsorge für die schulentlassene männliche Jugend, insbesondere durch Jugendspiele.

**Richterstatter, Stadtrat Dr. Mayer-Danzig:** Meine Herren! Ich soll heute zu Ihnen sprechen über die Fürsorge für die schulentlassene männliche Jugend. Die Fürsorge für die weibliche Jugend soll also von meinen Erörterungen ausgeschlossen sein. Das aber nicht etwa deshalb, weil mir dieser Teil der Jugendsfürsorge weniger wichtig, weniger dringend und notwendig erschiene, sondern lediglich, weil ich mich beschränken muß. Daß an sich die Fürsorge für den weiblichen Teil der Jugend neben derjenigen für die männliche Jugend nicht vernachlässigt werden oder auch nur hinter ihr zurücktreten darf, ist mir persönlich unzweifelhaft, und zwar abgesehen von allem anderen, schon allein aus dem Grunde, weil meiner Überzeugung nach eine Fürsorge für die männliche Jugend ohne gleichzeitige gründliche und weisshauende Fürsorge für die weibliche Jugend schließlich auch für die männliche mangelhaft und lüdenhaft bleiben muß. Denn die beste und notwendigste Fürsorge, die wir unserer Jugend erteilen können, wird n. E. doch immer die bleiben, dafür zu sorgen, daß sie aufwächst in einer geordneten, von gesundem deutschem Geist durchwehten Häuslichkeit; dafür zu sorgen, daß unsere Kinder gesunde Mütter haben, Mütter, die stark sind in der Erkenntnis alles dessen, was ihren Kindern in seelischer oder körperlicher Hinsicht notwendig oder heilsam ist, Mütter voll Verständnis für die Aufgaben, die Staat, Gemeinde oder Beruf an sie und die Übrigen zu stellen haben, Mütter, die ihre Kinder aufziehen schlicht und einfach voll Demut und Dankbarkeit gegen ihren Gott und voll Hingabe für ihre Mitmenschen, Mütter, die es verstehen, in weiser Sparsamkeit mit dem, was der Mann erworben, hauszuhalten, und auch mit verhältnismäßig geringen Mitteln den Haushalt so zu gestalten wissen, daß alle, die ihm angehören, sich darin heimisch fühlen, daß sie alle wissen: sie besitzen ein Heim, eine Stätte der

Ordnung und der Zucht, des Friedens und der Zufriedenheit, sonnendurchleuchtet, hell und freundlich, eine Zufluchtsstätte für den Mann, wenn er ermüdet vom Tageswerk heimkehrt, eine Quelle der Kraft, der Gesundheit und der Freude für die Kinder auch dann noch, wenn sie das Leben aus dem warmen Nest herausgenommen hat. Wachsen die Kinder in solchem Heim, in solcher Umgebung, unter den Augen und Händen einer solchen Mutter auf, dann sind sie gewiß aufs beste ausgerüstet zum Lebenskampf, aufs beste gewappnet gegen alle Fährnisse, die sie draußen überall erwarten.

Wenn aber unsere weibliche Jugend zu solchen Müttern und Hausfrauen heranwachsen soll, dann bedarf es dazu ganz gewiß einer besonders sorgfältigen Erziehung; und daß es mit dieser Erziehung insbesondere mit der hauswirtschaftlichen Ausbildung der jungen Mädchen vielfach noch sehr im Argen liegt, wird, glaube ich, von niemandem bestritten werden können. So dringend aber auch dieser Kostand in. E. der Abhilfe bedarf und so sehr ich anerkenne, daß diese Fürsorge für die weibliche Jugend in gewissem Sinne zugleich eine Fürsorge für die männliche Jugend ist und für sie eine Grundlage bildet, ohne welche auch die Fürsorge für die männliche Jugend stets etwas Halbes und Unfertiges bleiben wird, so kann doch hier darauf von mir nicht näher eingegangen werden, weil das Thema ein zu wichtiges und umfangreiches ist, als daß es sich so nebenher in einem Vortrage über die Fürsorge für die männliche Jugend erlernen ließe.

Ausscheiden muß ich ferner die Fürsorge für denjenigen Teil der Jugend, der den wirtschaftlich besser gestellten Kreisen entstammt und die höheren Schulen besucht. Für ihn liegen die Verhältnisse wirtschaftlich so wesentlich verschieden, für ihn greifen in vielfacher Hinsicht so vollständig andere Erwägungen Platz, daß es nicht zweckmäßig erscheint, die Behandlung beider Fragen mit einander zu verbinden, wiewohl zugegeben werden muß, daß gewisse Maßnahmen, so insbesondere die heute noch näher zu erörternde Förderung der Jugendspiele, für beide gleich wichtig und beachtenswert sind.

Daß die Fürsorge für die Jugend überhaupt eine der wichtigsten Aufgaben jeder Verwaltung bildet, werde ich in diesem Kreise nicht besonders zu begründen brauchen. Uns soll hier heute vornehmlich die schulentlassene Jugend beschäftigen. Daß diese unsere ernsteste Aufmerksamkeit und fürsorgende Tätigkeit gegenwärtig in besonders hervorragendem Maße verlangt, das kann uns, wenn nichts anderes, die neueste im preussischen Ministerium des Innern herausgegebene Statistik über die Fürsorgeerziehung lehren, in welcher es auf Seite I.VII des Vorberichtes heißt:

„Bedeutlich hoch bleibt fortgesetzt die Zahl der Handwerkslehrlinge, und ganz bedeutend ist die Zahl der im Gewerbebetriebe beschäftigt gewesenen schulentlassenen Zöglinge beiderlei Geschlechts geworden, woran wiederum den größten Anteil die Lauf- und Arbeitsburschen und die Fabrikarbeiterinnen haben. Die Zahl der zur Fürsorgeerziehung Überwiesenen ist nämlich gestiegen

- a) bei den gewerblichen Lehrlingen von 406 im Jahre 1901 auf 483 im Jahre 1906,
- b) bei den sonst gewerblich tätig gewesenen männlichen von 425 im Jahre 1901 auf 725 im Jahre 1906, weiblichen von 242 im Jahre 1901 auf 430 im Jahre 1906,

was auch prozentuell bei Berücksichtigung der inzwischen angewachsenen Zahl der Bevölkerung eine erhebliche Steigerung bleibt.“

Diese Zahlen, die mit erschreckender Deutlichkeit zeigen, daß die schulentlassene, im gewerblichen Leben tätige Jugend im Alter von 14—18 Jahren sittlich und strafrechtlich besonders gefährdet erscheint, dürfen uns, im Grunde genommen, freilich nicht wunder nehmen; sie sind nur eine natürliche Folgeerscheinung der Verhältnisse, wie sie durch unsere moderne, die alten Ordnungen und Gebundenheiten zum großen Teil über den Haufen werfende Entwicklung auf politischem und wirtschaftlichem Gebiete heraufbeschworen sind. Das alte patriarchalische Verhältnis, das früher zwischen Meister und Lehrling bestand und dem Lehrling durch den Anschluß, den es ihm an die Familie des Meisters gewährte, einen starken sittlichen Rückhalt bot, hat dieser modernen Entwicklung nicht Stand halten können: es verbot sich von allein in den modernen, Tugende von Lehrlingen beschäftigten Großbetrieben. Nur etwa 43% aller Lehrlinge wohnen überhaupt heute noch bei ihren Meistern. Dazu kommt, daß die modern: Industrie eine große Masse ungelerner jugendlicher Arbeiter, Lauf- und Arbeitsburschen gebraucht, die ihrem Arbeitgeber ebenso frei und ungebunden wie jeder erwachsene Arbeiter gegenüberstehen. Sie nimmt sie in Zeiten gutgehender Geschäfte in großer Zahl auf und zahlt ihnen einen für ihre jungen Jahre verhältnismäßig hohen Lohn, über den sie vollständig frei disponieren können, um sie freilich in Zeiten niedergehender Konjunktur, wie sie mit denen von Hochkonjunktoren abzuwechseln pflegen, ebenso erbarmungslos von sich abzuweisen und sich selbst zu überlassen. Diese sind dann vielfach genötigt, sich außerhalb ihres Heimatsorts und fern von ihrer Familie Arbeit und Unterkommen zu suchen. Daß für diese jungen Leute aber, für die in Folge der alles zerschlagenden Kritik der Sozialdemokratie auch die Kirche meist ihre Autorität vollständig eingebüßt hat, die vielfachen Veranlassungen und Verjudungen in den Städten, in denen sich die Industrie sowie aller Handel und Verkehr zusammenströmen, mit ihrem Kneipenleben und ihrem Prostituententreiben z. eine große Gefahr bedeuten, der sie in zahlreichen Fällen unterliegen, ist ohne Frage.

Daß es angesichts dieser Verhältnisse andererseits unabwiesbare Pflicht der Gesellschaft ist, sich um diese jungen Leute zu kümmern und dafür zu sorgen, daß sie sich nicht vollständig selbst überlassen bleiben in einem Alter, in dem die Kinder der wirtschaftlich besser gestellten Kreise meist noch lange unter der doppelten Zucht und Fürsorge der Schule wie der Familie stehen, leuchtet ohne Weiteres ein.

Die verschiedenen Maßnahmen aber, die zur Beseitigung und Förderung dieses Teils der männlichen

Jugend in Frage kommen und von Staat, Kirche, Gemeinde, gemeinnützigen Vereinen oder privater Fürsorge, insbesondere Arbeitgebern, teils schon ergriffen sind, teils noch zu ergreifen bleiben, um die oben angeführten Mißstände und zahlreiche andere, weiter unten noch zu erwähnende, die damit mehr oder weniger in Zusammenhang stehen, zu beseitigen oder doch zu mildern, — können hier nicht in voller Ausführlichkeit erörtert werden.

Es erscheint das auch nicht erforderlich, weil dies bereits in zahlreichen Schriften der letzten Jahre in eingehender und gründlicher Weise geschehen ist, sodasß ich in der Hauptsache hier nur das wiederholen könnte, was dort schon gesagt ist. Insbesondere findet sich alles bezügliche Material gesammelt in den Schriften der „Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrts-Einrichtungen“ oder, wie sie jetzt heißt, für „Volkswohlfahrt“. Ich nenne vor allem die Nr. 19 (Fürsorge für die schulentlassene Jugend), Nr. 21 (Fürsorge für die schulentlassene gewerbliche männliche Jugend) und Nr. 23 (Jugendclubs), aus welchen ich in der Hauptsache auch meine Darlegungen geschöpft habe, und auf die ich deshalb hier von vornherein ein für alle Mal verweise, um dessen später bei den einzelnen Punkten entzogen zu sein. Meine Aufgabe kann es hier nur sein, Sie alle erneut darauf hinzuweisen, wie außerordentlich wichtig und dringlich die Fürsorge für die schulentlassene männliche Jugend erscheint und aus dem überaus großen Arbeitsgebiet Ihnen einen knappen Überblick über diejenigen Maßnahmen zu gewähren, die hauptsächlich für die Tätigkeit der Gemeinden in Frage kommen und im Anschluß daran eine Maßregel, die ich für ganz besonders zweckmäßig und unterstützenswert erachte, nämlich die Förderung der Jugendspiele, etwas ausführlicher zu erörtern. Auscheiden für unsere Betrachtung diejenigen Maßnahmen, die insolge besonderer Umstände einer außergewöhnlichen Fürsorge bedürfen, sei es, weil sie an einer körperlichen oder seelischen Krankheit leiden, oder weil sie sich bereits strafrechtlich oder sittlich schwer vergangen haben. Dahin gehört die Fürsorge für die jugendlichen Blinden, Taubstummen, Tuberkulösen, Krüppel, Idioten, deren Unterbringung und Versorgung sich auch nach vollendeter Ausbildung besonders schwierig gestaltet, nicht minder aber auch die Fürsorge für die jugendlichen Verbrecher, Korrigenden und entlassenen Gefangenen, die jugendlichen Verwahrlosten und Prostituierten, wie endlich auch die Fürsorge für die Waisen, die von ihren Eltern verlassen und die unehelichen Kinder. Die Fürsorge für jede dieser Kategorien bildet ein Gebiet für sich mit ihm eigentümlichen und besonders schwierigen Aufgaben, auf die hier nur andeutungsweise hingewiesen werden kann.

Von den übrigbleibenden Maßnahmen sind zunächst diejenigen zu erwähnen, die sich damit befassen, den jugendlichen die Wahl des richtigen Berufs und die Wahl der richtigen Lehrstelle zu erleichtern. Auch auf sie kann der beschränkten Zeit wegen hier nicht weiter eingegangen werden. Dagegen verdienen hier wenigstens noch erwähnt zu werden diejenigen

Maßnahmen, die sich mit der Unterbringung der Lehrlinge in geeigneten Wohnräumen befassen. Sehr wichtig ist es, daß die Eltern und Vormänner, bevor sie ihre Schützlinge in einer Lehrstelle unterbringen, sich genau zeigen lassen, wie und wo deren Schlafstelle sein soll; denn es ist ja bekannt, daß gerade diese Schlafstellen es vielfach auch in sonst guten Lehrstellen an dem Nötigsten fehlen lassen, daß in ihnen, wie Pastor Hennig sich ausdrückt, „bald der Winterwind den Schnee in die Dachkammer aufs Bett weht, bald die Sommerglut erquickendem Schlaf den Eintritt in den engen, schwülen Bodenraum wehrt,“ oder daß, wenn die Wohnungsverhältnisse dem Meister nötig, seine Leute, die er nach alter Weise im eigenen Hause behalten möchte, in der Werkstatt das Lager aufschlagen zu lassen, dieselben auch während der Nacht die Gerüche einatmen müssen, die den dort lagernden Materialien entströmen. Es ist daher auch für kleine Städte wünschenswert, daß gewisse Mindestforderungen in Bezug auf diese Schlafstellen polizeilicherseits aufgestellt und hinsichtlich ihrer Innehaltung kontrolliert werden. Nach notwendiger erscheinen solche Vorschriften und Kontrolle aber in Bezug auf solche Schlafstellen, in denen Lehrlinge oder jugendliche Arbeiter, die weder bei ihren Lehrherren bezw. Arbeitgebern noch bei ihren Eltern schlafen können, Unterkunft finden. Denn solche Schlafstellen sind — ja was sind sie eigentlich? Pastor Hennig antwortet mit Recht auf diese Frage: „Die Schlafstelle ist kein Heim, sondern nur ein Nachtlager, sie ist keine Wohnung, sondern nur ein Obdach, keine Behausung, sondern nur ein beheizter Unterschlupf.“ Was sie aber erzeugt? Nun, das Gefühl von Behaglichkeit und Geborgenheit ganz gewiß nicht; dagegen ist sicher, daß die einzelnen Schlafgänger in allen Frei- und Feierstunden in Ermangelung eines eigenen Heims geradezu auf die Straße, in die Kneipen und Tanzlokale getrieben werden.

Daß unter diesen Umständen das Schlafstellenwesen gerade für die jugendlichen Personen im höchsten Grade bedenklich ist, liegt auf der Hand, und ebenso, daß alle Bestrebungen, die diesem Umwejen nach Möglichkeit zu steuern suchen, wie die Ledigen- und Lehrlingsheime, in jeder Weise unterstützenswert sind.

Von den weiteren Maßnahmen verdienen wenigstens eine kurze Erwähnung diejenigen, die eine Stärkung der elterlichen Autorität und eine Beförderung der Wirtschaftlichkeit und des Sparsinns bei der Jugend bezwecken. Daß bei der jugendlichen, oft verhältnismäßig hohen Verdienst der jugendlichen Arbeiter und ihrer dadurch bedingten wirtschaftlichen Unabhängigkeit von den Eltern die elterliche Autorität ihnen gegenüber oft einen schweren Stand hat, ja vielfach ganz machtlos wird, und daß der verdiente Lohn von ihnen vielfach in höchst unwirtschaftlicher Weise leichtfertig für alle möglichen Genüsse und Vergnügungen ausgegeben wird, ist eine oft bestätigte Erfahrung. Dem sollen die gesetzlichen Bestimmungen über das Arbeitsbuch, über die Auslöschung und das Lohnzahlungsbuch entgegenwirken, in dem sie den Eltern eine gewisse Einwirkung auf das Arbeitsverhältnis und den Lohn ihrer minderjährigen Kinder sichern.

Hinweisen will ich nur kurz auf die neuerdings mehrfach von verschiedenen Arbeitgebern zur Förderung des Sparsinns eingeführten Fabrik-Sparkasten für minderjährige Arbeiter, denen bei jeder Lohnzahlung ein gewisser Prozentsatz des verdienten Lohnes nebst Prämien seitens der Fabrikleitung zugeführt wird und deren Beträge entweder bis zum Ende der Lehrzeit oder besser noch darüber hinaus bis zu einem bestimmten Alter bezw. bis zur Militärzeit oder bis zur Gründung eines eigenen Hausstandes gespart bleiben. Einige Fabriken zahlen die Pflichtenlagen aus Verlangen jederzeit heraus, haben aber die Bestimmung, daß bei vorzeitiger Entnahme die Prämien zu Gunsten der Krankenkasse verfallen.

Eine eigentümliche Einrichtung ist bei Krupp in Essen dadurch getroffen, daß die Sparkasse mit einer Lotterie in Verbindung gebracht ist. 50 Mark jährlich erpartes Geld geben hier den Anspruch auf ein Los. Ein Arbeiter also, der 200 Mark spart, erhält 4 Lose. Es werden Gewinne von 500, 300 und 100 Mark verteilt. Es ist das eine Einrichtung, die gewiß recht geeignet ist, den Sparsinn zu wecken und es daher wohl verdient, eventuell auch von den städtischen Betriebsverwaltungen eingeführt zu werden.

Neben diese einzelnen, bisher aufgeführten Maßnahmen, welche also, um das kurz zusammenzufassen, die Unterbringung des jungen Mannes in einem geeigneten Beruf, in einer geeigneten Lehr- bezw. Arbeitsstelle und in einer geeigneten Häuslichkeit, sowie die möglichst zweckmäßige Verwendung des verdienten Lohnes sicherstellen wollen, die also im Großen Ganzen die möglichst gute äußere wirtschaftliche Versorgung zum Gegenstande haben, müssen nun aber mit Notwendigkeit noch solche Maßnahmen treten, die auf seine innere Förderung nach der geistigen, körperlichen und sittlichen Seite hin abzielen. Unter diesen Maßnahmen nimmt nun die Fortbildungsschule, als die wichtigste und umfassendste, den obersten Rang ein.

An die Fortbildungsschule sind m. E. 4 Hauptforderungen zu stellen, nämlich

1. daß sie obligatorisch ist,
2. daß sie möglichst beruflich gegliedert ist,
3. daß die obligatorischen Unterrichtsstunden auf eine passende Tageszeit d. h. nicht in die späten Abendstunden verlegt werden. Endlich
4. daß an die Fortbildungsschule Einrichtungen angegliedert werden, die neben der speziellen beruflichen Fortbildung sich die körperliche geistige und sittliche Förderung der Schüler angelegen sein lassen. Daß die Fortbildungsschule unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht nur eine zweckmäßige, sondern eine direkt notwendige Einrichtung ist, muß, glaube ich, unbedingt anerkannt werden. Sie ist notwendig im Interesse des Arbeiters selbst, im Interesse seiner beruflichen, geistigen und sittlichen Fortbildung, aber auch im Interesse der Allgemeinheit. Die erhöhten Anforderungen, die heute infolge der rapiden Entwicklung der Technik und des Maschinenwesens in Industrie- und Landwirtschaft auch

an die geistige Kraft der Arbeiter vielfach gestellt werden müssen, die immer weiter fortschreitende Arbeitssteigerung und Spezialisierung auf den meisten Arbeitsgebieten, infolge deren die Ausbildung in einer Werkstätte sehr oft nur höchst einseitig bleibt, lassen eine theoretische Ergänzung der praktischen Ausbildung beim Meister notwendig erscheinen, die ihn in den Zusammenhang des Ganzen einführt, die ihn lehrt, die Vorgänge seines Berufslebens mit Verständnis zu verfolgen, ihn über das Wozu? und Warum? des bunten Durcheinanders unterrichtet und ihn so befähigt, als denkendes Wesen, das der Mensch doch nun einmal ist, zu arbeiten, und nicht bloß stumpf und freudlos bestimmte mechanische Funktionen tagaus tagein maschinennäßig zu versehen.

Aber nicht nur als denkendes, sondern nicht minder auch als sittliches Wesen bedarf der junge Mann in der Zeit nach der Entlassung aus der Volksschule der erzieherischen Obhut der Fortbildungsschule; denn mit dem vierzehnten Lebensjahre ist gemeinhin die sittliche Reife doch noch keineswegs erreicht, im Gegenteil tritt der junge Mensch mit diesem Zeitpunkt gerade in die gefährlichsten Jahre der werdenden Geschlechtsreife ein, wo die mächtigsten Versuchungen mit dem Reiz der Neuheit auf ihn einzustürmen pflegen. Wäre es da nicht direkt unverantwortlich, ihn gerade in dieser Zeit sich selbst zu überlassen, ihn in der Zeit der erwachenden Reigungen und Begierden und des beginnenden Interesses für Dinge, für die es ihm bis dahin noch an jeglichem Verständnis fehlte, ohne den sittlichen Rückhalt der Schule zu lassen, den doch die wohlhabenderen Kreise ihren Kindern durchgängig angeheben lassen? Und endlich, als werdender Bürger der Gemeinde und des Staats, bedarf nicht auch da der junge Mensch mit absoluter Notwendigkeit der Belehrung und Aufklärung, die ihm doch in der Volksschule mit Rücksicht auf das kindliche Alter und das noch fehlende Verständnis für Vieles mit der erforderlichen Gründlichkeit nicht zuteil werden kann? Hat nicht der Staat, der schon den jungen Leuten so viel Rechte und Freiheiten gibt, und der sie später nach den Grundfäden der Selbstverwaltung, wie sie durch die Städteordnung von 1808 inauguriert sind, zur Mitwirkung und Mitbestimmung bei den wichtigsten Angelegenheiten berufen will, die Verpflichtung, sie auch in das Verständnis dieser Aufgaben einzuführen und sie in den Stand zu setzen, daß sie von ihren Rechten und Freiheiten den rechten Gebrauch machen? Oder soll diese aufklärende Arbeit lediglich den exzentrischen Führern und gewissenlosen Agitatoren extremer politischer Parteien überlassen bleiben? Und ist es dann nicht unvermeidlich, daß die jungen Leute deren gleichnerischen und heckerischen Darlegungen, den sie so vortrefflich mit dem Glorienschein des Idealismus zu umkleiden verstehen, kritiklos als Opfer anheimfallen?

Ist nach alle dem die Fortbildungsschule eine notwendige und unentbehrliche Einrichtung, so muß sie auch obligatorisch sein, obligatorisch aus denselben Gründen, wie die allgemeine Volksschule. Es ist daher

m. E. Pflicht jeder Stadtgemeinde, von der ihr durch das Gesetz gegebenen Befugnis, den obligatorischen Fortbildungsunterricht einzuführen, wenn die Verhältnisse dies irgend gestatten, auch Gebrauch zu machen. Es ist zwar richtig, daß es für die Fortbildungsschule selbst in mancher Hinsicht vorteilhafter wäre, von dem Ballast der Schüler befreit zu sein, die nur widerwillig zur Schule kommen. Nicht weniger wahr ist aber, daß dann auch alle Einwirkung der Schule gerade den Jungen verloren gehen würde, denen sie just am nötigsten tut. Und schließlich kommt in Betracht, daß sehr oft auch diejenigen Schüler, die die Schule gerne besuchen möchten, dies nicht zur Ausführung bringen könnten, weil ihnen von ihren Arbeitgebern nicht die nötige Zeit dazu gewährt werden würde. Denn leider ist es eine Tatsache, daß es noch sehr viele Arbeitgeber gibt, die in keiner Weise von der Notwendigkeit der Fortbildungsschule durchdrungen sind, oder die sie doch als gleichberechtigten Bildungsfaktor neben der praktischen Ausbildung durchaus nicht gelten lassen wollen.

Als zweite Forderung muß an die Fortbildungsschule die gestellt werden, daß sie möglichst beruflich gegliedert und daß der Beruf zum Mittelpunkt des Unterrichts gemacht wird, schon aus dem Grunde, weil es nur auf diesem Wege möglich ist, das Interesse der Schüler zu erwecken und sie dazu zu bringen, daß sie auch willig und freudig die Schule besuchen. Mit Recht bemerkt Kerschgensteiner in seinem vortrefflichen Buch „Grundfragen der Schulorganisation“ (Leipzig bei Teubner 1907): „Das meiste von dem, was die sogenannte allgemein bildende Fortbildungsschule bieten kann, packt den Zögling nicht im Herzen. Sein Interesse ist der Beruf, ist seine tägliche Arbeit; das gilt wenigstens von den tüchtigen oder doch brauchbaren Lehrlingen der sogenannten gelernten Gewerbe. Das stärkste Gefühl ist immer das, womit der Mensch seine praktischen Zwecke umfaßt. Rähren und pflegen wir dies Gefühl im Lehrling, so haben wir seine Arbeitslust und sein Vertrauen.“ — „Vom Rühlichen durchs Wahre zum Schönen“ — das ist der Weg, den schon Goethe in seiner Schilderung der pädagogischen Provinz in Wilhelm Meisters Wanderjahren empfiehlt; und wir brauchen nicht zu befürchten, daß, wenn wir diesen Weg einschlagen und eine gründliche Berufsbildung als das zu erstrebende Ziel im Gegenjatz zu einer sogenannten allgemeinen Bildung ins Auge fassen, damit der wahren Bildung des jungen Mannes irgendwie Abbruch tun, wenigstens nicht wenn wir auch unersättlich uns zu dem bekennen, was Goethe gleichfalls in den Wanderjahren sagt, nämlich: „Eines recht wissen und können, giebt höhere Bildung, als Halbheit im Hundertfältigen.“ — Freilich darf bei dieser Berufsbildung, wie Kerschgensteiner mit Recht hervorhebt, eins nicht vergessen werden, nämlich dies, daß der höchste Beruf, den alle Bewohner des Staates ohne Ausnahmen haben, der Beruf des Staatsbürgers ist, und daß es daher auch zu den höchsten Aufgaben der Fortbildungsschule gehört, dafür zu sorgen, daß der Mensch nicht im Lehrling, der Staatsbürger nicht im Arbeiter untergehe.

Soll die Fortbildungsschule aber die ihr gesteckten Ziele erreichen können, so muß ihr vor allen Dingen auch die dafür angemessene Zeit gewährt werden. Es ist eine Utopie, mit Schülern, die noch mitten drin stehen in den Jahren der stärksten Entwicklung, in späten Abendstunden nach langer und ermüdender Tagesarbeit noch irgendwie nennenswerte Erfolge erzielen zu wollen. Sollen daher Mühe und Opfer an Geld und Zeit, die die Fortbildungsschule in erheblichem Maße erfordert, nicht in der Hauptsache umsonst angewendet sein, so wirt man mit dem preußischen Minister für Handel und Gewerbe daran festhalten müssen, daß jedenfalls nach 8 Uhr abends obligatorischer Unterricht nicht mehr stattfindet.

Das schließt natürlich nicht aus, daß jogenannter freiwilliger Unterricht auch in den späteren Abendstunden noch stattfindet, da von den freiwilligen Schülern für die Gegenstände, in denen sie selbst aus eigenem Antriebe sich fortzubilden wünschen, auch zu dieser vorgerückten Zeit noch das nötige Interesse und die erforderliche Frische erwartet werden darf.

Die vierte Forderung aber, die an die obligatorische Fortbildungsschule zu stellen ist, besteht darin, daß sie derartige fakultative Einrichtungen an den obligatorischen Unterricht angliedert, die es den begabteren und weiterstrebenden Schülern ermöglichen, sich über das dem obligatorischen Unterricht gesteckte, für alle geltende Ziel hinaus noch weiter fortzubilden, und zwar nicht nur speziell für ihren Beruf, sondern auch sonst in geistiger, sittlicher wie körperlicher Hinsicht. Denn die Fortbildungsschule ist — darin muß den Ausführungen des jüngst verstorbenen Direktor Pache- Leipzig und des Dr. Voigt = Frankfurt a. M. in den oben angeführten Schriften der „Zentralstelle“ unbedingt Recht gegeben werden — der gegebene Mittelpunkt für alle über die Volksschule hinausgehenden Maßnahmen der Jugendzicherung und Jugendfürsorge schon deshalb, weil in ihr die ganze gewerbliche Jugend gesammelt erscheint und es am leichtesten und ausichtsreichsten erscheint, in dieser Zusammenfassung an sie heranzukommen.

Daß die Fortbildungsschule nicht alle auf diesem Gebiet notwendige Arbeit wird leisten können, daß daneben noch der Tätigkeit gemeinnütziger Vereine und der Arbeitgeber — auf die hier nicht näher eingegangen werden kann — verbleibt, liegt auf der Hand.

Gemeinames Hauptziel sowohl dieser Vereins- und Privatbestrebungen, als der bezüglichen Tätigkeit der Fortbildungsschule wird aber sein und bleiben müssen, die schulentlassene Jugend dazu zu erziehen, daß sie einen möglichst zweckmäßigen Gebrauch von ihrer freien Zeit macht und ihr nach Möglichkeit auch Gelegenheit zu bieten, ihre Ruhestunden in solcher Weise auszufüllen.

Zu diesem Zweck wird sie die Jugend dazu anleiten müssen, ihre Erholung in edleren Genüssen zu finden, als wie sie das Kneipenleben und der Tanzboden zu bieten vermag, sie wird ihr Gelegenheit bieten müssen, solche edleren Genüsse, die nicht mit einem wässren Sinnenrausch erkauf zu werden brauchen,

kennen zu lernen, sie wird auf diese Weise in ihr das Verlangen nach Vergnügungen höherer Art wachrufen müssen, insbesondere nach solchen Vergnügungen, die nicht etwa wie der Alkohol und andere im Sinnenreiz sich erschöpfende Genüsse die Nerven ruinieren und die Gesundheit untergraben, sondern die im Gegenteil Körper und Geist stark, frisch und gesund machen bzw. erhalten.

Solche Anleitung der Jugend zu wahrer Freude und echtem Genuß wird schon deshalb zur unabweisbaren Pflicht, weil, wie mit Recht Kerckensteiner betont, ein jeder Mensch, am meisten aber ein junger, unter dem „Hungern nach Freude“ leidet, und als er, „wenn er sie nicht in der Arbeit oder den geistigen Schätzen der Nation findet, sie in der Befriedigung seiner dunklen Triebe sucht.“ In der Arbeit aber findet er die Freude nach Lage der heutigen Verhältnisse meist nur noch in verschwümbendem Maße, da, wie Dr. Voigt zutreffend hervorhebt, „der maschinenmäßige Charakter, den die Arbeit heute vielfach angenommen hat, und die starke Arbeitsteilung, welche den einzelnen Arbeiter auf ganz bestimmte, Tag aus, Tag ein zu wiederholende Teilarbeitsleistungen beschränkt, es zu Wege gebracht hat, daß dem Arbeiter die rechte Freude am Produkt seiner Hände genommen ist, und daß sich auf diese Weise eine Sonderung vollzogen hat zwischen Arbeit und Lebensfreude, zwischen der Prosa des Geschäftslebens und der Poesie des Vergnügens, die zum guten Teil die vielgescholtene moderne Genuß- und Vergnügungssucht entschuldigt oder doch erklärt“.

Bei der Organisation der Veranstaltungen zur Unterhaltung der Jugend kann man nun auf zweierlei Wegen zu Werke gehen. Entweder man veranstaltet alles selbst und bietet es der Jugend lediglich zum Genuße dar, oder man überläßt einen Teil der Sorge für die Unterhaltung der Jugend selber, indem man sie in besonderen Jugendvereinigungen mit selbstgewählten Vorstehenden und Ausschüssen etc. zusammenschließt. Das ist eine Form, wie sie besonders von Kerckensteiner empfohlen wird und die, wie Dr. Voigt hervorhebt, nicht nur eine Entlastung der die Aufsicht führenden Organe und damit eine wesentliche Erleichterung dieses Zweiges der Jugendspiele bedeutet, sondern zugleich eine Erziehung der Jugend zur Selbsttätigkeit und Selbständigkeit, die nicht gering zu veranschlagen ist.

Als Maßnahmen aber, welche in Betracht kommen, um der Jugend eine angemessene Unterhaltung während ihrer Ruhe- und Freierstunden zu bieten, sind hauptsächlich zu nennen:

1. die Veranstaltung von Unterhaltungsabenden
2. die Versorgung mit geeigneter Lektüre aus eigens für diesen Zweck zusammengesetzten Bibliotheken und
3. die Einrichtung von sog. Lehrlingshorten, in denen den Lehrlingen an Sonntagen oder auch an Wochentagsabenden Gelegenheit zur Unterhaltung, Lesen, Spiel, Briefschreiben usw. geboten ist,
4. die Veranstaltung von Turnübungen, Volks- und Jugendspielen, sowie von Wanderausfahrten durch Wald und Feld in die nähere und weitere Umgebung.

Mit den Maßnahmen zu 1—3 will ich mich hier nicht des Näheren befassen, weil sie kaum etwas besonderes bieten und sich verhältnismäßig leicht überall einrichten lassen, dagegen will ich noch etwas ausführlicher auf die Maßnahmen zu 4 eingehen und damit endlich, last not least, vor allem auf die Förderung der Volks- und Jugendspiele zu sprechen kommen, die mir als eine der empfehlenswertesten und vorzuziehlichsten Einrichtungen der Fürsorge für die schulentlassene Jugend erscheinen, als solche, deren Pflege gerade die Städte sich mit in erster Linie anlegen sein lassen sollten. Auf dieser Erkenntnis beruht auch die Forderung der Einführung des obligatorischen Spiel-Nachmittags, für die Schulen wie sie vor allem von dem Zentralausschuß zur Förderung der Volks- und Jugendspiele nachdrücklich vertreten wird. Diese Forderung ist freilich, wenigstens in Preußen auch für die Volks- und höheren Schulen noch nicht verwirklicht, aber sie ist doch, wie ich glaube, dort auf gutem Wege, sich mit der Zeit durchzusetzen. Dagegen ist bisher auf diesem Gebiet für die schulentlassene gewerbliche tätige Jugend in den meisten Orten so gut wie gar nichts geschehen. Und doch tut gerade auch diesem Teile der Jugend im Alter von 14 bis 18 Jahren eine fräftige und reichliche Bewegung in frischer Luft bitter not. Zutreffend sagt Herr v. Schendendorj in seiner dem Herrn Minister des Innern überreichten Denkschrift (s. Jahrbuch für Volks- und Jugendspiele pro 1908, Seite 51 ff.):

„Gerade in diesen Jahren verdoppeln sich bei normaler Entwicklung die für die Leistungs- und Widerstandskraft hochwichtigen Organe des Herzens und der Lungen. Die von dieser Jugend ausgeübte einseitige Beschäftigung in geschlossenen Räumen, in Werkstatt, Fabrik und Kontor, in schlechter Luft und zumeist in sitzender Stellung hindern diese normale Entwicklung indessen wesentlich und das hier Veräumte ist später selbst unter günstigen Umständen niemals mehr ganz einzuholen. So ist also in dieser Lebensperiode des Wachstums bis zur Reife, wo das Kräftegefühl sich steigert, und mit innerer, zwingender Gewalt nach freier Betätigung verlangt, ganz besonders geregelter und energiereicher körperlicher Bewegung nötig. Fehlt diese, so bleibt nicht nur die Entwicklung zurück, sondern die in diesem Lebensalter überschüssige Kraft sucht sich zum Schaden der Gesundheit von Leib und Seele dann ihre eigenen Wege. Volksticht sich das auf der ganzen breiten Linie dieser im Erwerbsleben stehenden Jugend, so können die schädlichen Einwirkungen auf die soziale Gestaltung des Volkslebens wie auch der Volksgesundheit nicht ausbleiben.“

Das gilt um so mehr, als ein Körper, dessen Organen es mangelt der nötigen Bewegung an der richtigen Widerstandskraft gebricht, den besten Nährboden für alle möglichen Infektionskrankheiten, insbesondere die mörderischste aller Volkskrankheiten, die Lungenschwindsucht abgibt.

Den darin liegenden Gefahren für die allgemeine Volksgesundheit muß aber im Interesse der Erhaltung

unserer nationalen Arbeits- und Behekräftigung um so energischer entgegen gearbeitet werden, als noch viele andere Kräfte daran gehen, die in dem ständigen Anwachsen der Stadtbevölkerung auf Kosten der Landbevölkerung ihren Ursprung haben, wie die in erschreckendem Maße zunehmende Kernschwäche und Blutarmut deutlich erweist; diesen Gefahren muß aus nationalen Gründen entgegengearbeitet werden, weil sonst zu befürchten ist, daß wir gegenüber den mächtig aufstrebenden anderen Völkern, wie insbesondere den Engländern, den Amerikanern und den Japanern, die den großen Wert der Spiele für die Volksgesundheit längst erkannt haben und alljährlich Millionen dafür aufwenden, allzusehr ins Hintertreffen geraten.

Mit bloßer Belehrung wird aber all jenen gesundheitsuntergrabenden Einflüssen, all jenen verderblichen Krankheiten keinesfalls bezukommen sein. Alle Belehrungen und alle sanitären Maßnahmen, wie Kanalisation und Wasserleitung etc. werden, wie Kerchensteiner mit Recht bemerkt, „den körperlichen und sittlichen Verfall von Tausenden unserer Mitbürger nicht aufzuhalten vermögen, wenn wir sie nicht gleichzeitig daran gewöhnen, selbst unter den erschwerten Lebensbedingungen, wie sie in den Städten vorhanden sind, ein gesundes, den Gesetzen der Natur entsprechendes Leben zu führen“. Das bleibt die Hauptsache.

Aber nicht nur im Interesse der Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit, sondern nicht minder auch aus erzieherischen Rücksichten empfiehlt sich eine kräftige Förderung der Jugendspiele wie überhaupt, so auch ganz besonders bei der schulentlassenen Jugend.

Daß den Jugendspielen auch eine große erzieherische Kraft innewohnt, wird von allen anerkannt, die Gelegenheit gehabt haben, das zu beobachten. Das erscheint auch nicht weiter wunderbar. Denn, wie in dem vom „Zentralausschuß für Volks- und Jugendspiele“ herausgegebenen „Ratgeber zur Einführung von Volks- und Jugendspielen“ trefflich dargelegt wird, spannt das Spiel alle Kräfte an, die der Sinne und des Verstandes nicht weniger als die der Muskeln und Sehnen. „Es erfordert kraftvolle Betätigung der Arme und Beine nicht minder aber auch geschickte Hand, und sicheres Auge. Es erfordert oft blitzschnelle Entschlüsse, verlangt Scharfblick, Geistesgegenwart, Ruhe und Selbstbeherrschung. Ebenso entwickelt sich beim Spiel ein starker Sinn für Recht und Ordnung; denn trotz der Freiheit des einzelnen ist die unbedingte Unterordnung unter das Gesetz der Spielregel oder unter den Befehl des selbstgewählten Führers unerlässlich mit einem Wort im Spiel wird auch jener Gemein Sinn gebildet und gepflegt, der für das Leben in Staat und Gesellschaft so überaus wertvoll ist“ und nicht weniger gelangen alle jene Tugenden, dabei zur schönsten Entfaltung, die wie Mut, Enthaltensamerkeit, Selbstbeherrschung und Selbstlosigkeit für den einzelnen sowohl wie für jedes Gemeinwesen vom allerhöchsten Werte sind.

Dieser erzieherische Wert der in der Ausübung der Jugendspiele liegt, macht sie auch zum besten und stärksten Bundesgenossen im Kampf gegen die beiden fürchtbarsten Übel, die am Markt unseres Volkes zehren, im Kampf nämlich gegen den Alkoholteufel und gegen

die geschlechtlichen Ausschweifungen und Verirrungen.

Es gibt ja wohl außer der Wohnungsfrage kaum noch zwei Fragen, die in den letzten Jahren häufiger und gründlicher erörtert sind, wie die Alkohols- und die Sittlichkeitsfrage. In unzähligen Schriften, auf nationalen und internationalen Kongressen hat man eine gradezu fieberhafte Tätigkeit entfaltelt, um auf diesem Gebiete aufklärerisch zu wirken. Aber nach meiner festesten Überzeugung wird alle diese aufklärerische Tätigkeit vergeblich sein, wird auch die Arbeit all der zahllosen konfessionellen und konfessionslosen Vereine, die sich die Bekämpfung dieser fürchtbaren Übel zum Ziel gesetzt haben, umsonst sein, wenn es diesen nicht gelingt, das Volk allmählich so zu erziehen, daß es nicht nur die Einsicht hat in die ganze Fürchtbarkeit des durch den Alkoholismus und die geschlechtlichen Erkrankungen mit allen ihren Folgeerscheinungen angegrichteten Glends, sondern auch den Willen und die Kraft, dieser Einsicht zu folgen.

Auf dem vorjährigen dritten Kongress der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in Mannheim ist die Frage der sogen. Sexualpädagogik ausführlich behandelt worden. Wie der darüber bei Barth in Leipzig erschienene ausführliche Bericht (ein großer 320 Seiten starker Band) ergibt, wurde dort auch von vielen Seiten als Hauptmittel gegen die Gefahr der geschlechtlichen Ausschweifungen und Verirrungen eine weitgehende Aufklärung in Haus und Schule empfohlen. Auch ist am Ende gegen die Zweckmäßigkeit der „Aufklärung, die von den jeweiligen Reize der Schüler angepaßt ist, nichts einzuwenden. Und doch hat der treffliche Pädagoge an der Universität Zürich, Foerster, bekannt durch sein einzigartiges Buch „Lebenskunde“, m. E. unbestreitbar Recht, wenn er auf dem Kongress selbst und später in seiner im Anschluß daran erschienenen Streitschrift „Sexualethik und Sexualpädagogik“ ausführt: „Die bloße Aufklärung gibt keinen Schutz, wenn der Gewalt der niederen Impulse nicht durch eine universelle und planmäßige Charakterbildung, vor allem durch eine starke Willensgymnastik vorgebeugt ist. Daß der Wille auf das Rachen des Geschlechtstriebes vorbereitet werde, ist tausendmal wichtiger als die Vorbereitung des Intellektes. Auch das reichste hygienische Wissen über alle sexuellen Gefahren hilft nichts, wenn der Mensch nicht die Kraft hat, im Augenblicke der Versuchung diesem Wissen gemäß zu handeln. Darum ist der Schutz der Jugend vor der sexuellen Gefahr vielmehr eine Kraftfrage als eine Wissensfrage.“

Daß aber gerade die Leibesübungen, wie sie im Jugendspiel gepflegt werden, geeignet sind, diese Kraft großzugig zu machen, das hat schon Hegel anerkannt, wenn er sagt:

„Die Leibesübung arbeitet der geistigen Erziehung in die Hände, erzieht Mut und Entschlossenheit, erhöht das Gemüt und hindert die zu moralischen Schäden führenden krankhaften Ausschweifungen der Phantasie.“

Und dann können die Leibesübungen in Form von Jugendspielen noch eins: Sie bringen Freude in die

jungen Herzen. Gutsmut, der bedeutendste Wiederbegründer deutscher Gymnasien vor Zahn, der in Schneepenthal wirkte, sagt einmal: „Gymnasien ist Arbeit im Gewand jugendlicher Freude“. Und diese Verbreitung von Freude und Fröhlichkeit ist etwas sehr Wesentliches; denn Heiterkeit und Fröhlichkeit ist, wie Jean Paul sagt, „der Himmel, unter dem alles gedeiht, Gift ausgenommen.“ Sorgen wir also dafür, daß dieser Himmel sich über unserer Jugend aufzutut. Bisher ist gerade in unserer Provinz meines Wissens verhältnismäßig noch sehr wenig hierfür geschehen.

In der Konferenz, die am 22. und 23. Februar d. J. unter Vorfig des Herrn von Schendendorff zu Berlin unter Teilnahme von Vertretern der deutschen Turnerschaft, des Zentralausschusses für Volks- und Jugendspiele und des deutschen Turnlehrervereins zur Beratung über die Fürsorge für die schulentlassene Jugend abgehalten wurde, ist einmütig beschloffen worden, daß nach ihrer Ansicht in den Lehrplan der Fortbildungsschule die Pflege von Leibesübungen in mindestens zwei Wochenstunden für alle Fortbildungsschüler verbindlich einzufügen ist.

Bewirklicht ist diese Forderung bisher meines Wissens nur in München, und hier auch nur für alle ungelenteten jugendlichen Arbeiter und alle Berufslosen unter dem vollendeten 16. Lebensjahr. Für alle übrigen Fortbildungsschüler bestehen auch in München nur fakultative Einrichtungen. Es ist auch außerordentlich zweifelhaft, ob sich die sofortige obligatorische Einführung überall ohne Weiteres würde durchführen lassen. Jedenfalls bestehen dafür zwei Voraussetzungen, nämlich

1. das Vorhandensein einer genügenden Anzahl geeigneter Spielleiter,
2. das Vorhandensein einer genügenden Anzahl geeigneter Spielplätze.

Von diesen Voraussetzungen wird die erstere meist leichter zu erfüllen sein, als die letztere. Wo es an ihnen fehlt, müssen sogenannte Spiellehrkurse kostenfrei veranstaltet werden, die nach der im „Jahrbuch für Volks- und Jugendspiele“ gegebenen Übersicht schon jetzt alljährlich in einer großen Zahl von Städten abgehalten werden. Es wird Pflicht der Gemeinde sein, solche Kurse auf ihre Kosten einzurichten oder die vom Zentralausschuß oder von Turn- und Spielvereinigungen veranstalteten Kurse zu unterstützen, und zwar nicht nur durch Bereitstellung eines Spielplatzes zu unentgeltlicher Benutzung, sondern auch durch Gewährung von Geldmitteln zur Bezahlung der Kursleiter, der Spiellehrer und der Spielgeräte. Die vom Zentralausschuß aufgestellten Zeitpläne über die Abhaltung von Spielfürsen, die im Jahrbuch pro 1907 abgedruckt sind, werden dabei ebenso wie der vom Zentralausschuß herausgegebene „Ratgeber“ als Anleitung dienen können.

Die Spielfürse bilden nach den Mitteilungen des Zentralausschusses eines der wirksamsten Mittel zur Verbreitung seiner Ziele, und der obereschlesische Spielverband, unter dessen Einwirkung die Spielbewegung in Oberschlesien eine ganz besonders erfreuliche Entwicklung genommen hat (worüber die auch im Buchhandel bei Gebrüder Böhm-Kattowitz D. Sch. 1907

erschienene Zeitschrift der Königlichen Regierung zu Oppeln über „Kulturelle Wohlfahrtspflege in Oberschlesien“ das Nähere ersehen läßt) berichtet darüber im „Jahrbuch“ pro 1908:

„Bald zu Anfang der Spielbewegung wurde erkannt, daß sich nur dann durchgreifende Erfolge auf dem Spielgebiete erzielen lassen, wenn vor allem zunächst die Volksschullehrer für diese Bestrebungen gewonnen werden. Dies ließ sich nicht durch Vorträge und Versammlungen, sondern nur durch sechstägige Spiellehrkurse erzielen. Hätte man warten wollen, bis jeder Ort einen Spielplatz, jede Gemeinde Geldmittel für den Spielbetrieb zur Verfügung gestellt hätte, so würden Jahrzehnte vergangen sein, ehe das erreicht worden wäre, was binnen 3—4 Jahren durch Spiellehrkurse erzielt worden ist.“

Schwieriger zu lösen ist mindestens die zweite wesentliche Voraussetzung, die Schaffung von Spielplätzen, und zwar wegen der damit verbundenen finanziellen Opfer. Denn die Spielplätze dürfen, wenn sie wirklich in der wünschenswerten Weise dauernd benutzt werden sollen, nicht allzumeit von den Wohnstätten entfernt liegen. Sie müssen auch die gehörige Ansdehnung haben.

Die Größe des Platzes richtet sich nach der Art der Spiele und der Zahl der Spielmannschaften, die gleichzeitig darauf spielen können. Für Schlagball rechnet man etwa 70 m Länge und 35 m Breite, d. h. 2450 qm pro Feld, für Fußball sind die Maße des Feldes 110 m Länge und 75 m Breite, d. h. 8250 qm.

Hiernach würde man, wie der vom Zentralausschuß herausgegebene „Ratgeber“ berechnet, auf einem Plage von 120 m Länge und 140 m Breite, d. i. rund  $1\frac{1}{2}$  ha, zwei Fußballspiele, das vornehmste Winterpiel, oder acht Schlagballspiele, das beliebteste Sommerpiel, nebeneinander betreiben können. Rechnet man eine jede Spielmannschaft 25 Schüler stark, so kann man im Fußballspiel 50, im Schlagball 200 Schüler gleichzeitig spielen lassen. Hiernach hält der Ratgeber für eine Stadt von 100 000 Einwohnern mit 4000 spielberechtigten Knaben, wenn jeder von ihnen ein Mal in der Woche zum Spielen kommen soll, etwa  $10\frac{1}{2}$  ha Spielplatz für erforderlich; Stadtschulrat Lyon: Dresden dagegen „taubt, daß ca. 8 ha auf 10 000 Einwohnern genügen.“ (Vergl. dessen Vortrag „Volks- und Jugendspiele, eine Aufgabe der Stadtverwaltungen“ in der bei Teubner erscheinenden Zeitschrift „Körper und Geist“ pro 1907 S. 131 ff.)

Solange aber die Spiele sich noch nicht allgemein eingelebt haben, und solange sie vor allem noch nicht an allen Schulen obligatorisch eingeführt sind, werden auch sehr viel geringer bemessene Landflächen dem vorhandenen Bedürfnis genügen, und es würde sehr verfehlt sein, wollte eine Gemeinde, weil es nach Lage der Verhältnisse ihr nicht möglich ist, soviel Spielplatz zur Verfügung zu stellen, lediglich deshalb von der Beschaffung eines Spielplatzes überhaupt Abstand nehmen.

Aber auch wenn man danach wesentlich geringere Abmessungen zu Grunde legt, werden oft die Mittel, die zur Erwerbung eines solchen Platzes erforderlich sind, wenn die Stadt nicht in der glücklichen Lage ist, das Land schon zu besitzen, nicht geringe sein. Wenn jedoch, wie nach der überaus wohlwollenden Stellung, die bisher der Herr Minister des Innern der Spielbewegung gegenüber eingenommen hat, zu hoffen steht, — der Staat auch seinerseits für diese Zwecke erhebliche Mittel flüssig macht und die Stadtgemeinden, die aus eigener Kraft allein die nötigen Mittel nicht aufbringen können, in weitgehender Weise unterstützt, so werden auch diese Opfer nicht unerwünschte sein. Und sie werden jedenfalls, wo sie gebracht werden, mindestens ebenso gerechtfertigt sein wie die Ausgaben, die heute in vielen Stadtgemeinden ohne Bedenken und freudigen Herzens zur öffentlichen Anlagen gemacht werden. Es sollte deshalb zum Grundsatz werden, keine größere öffentliche Anlage ohne Turnspielplatz mehr zu schaffen, denn es genügt nicht, wie mit Recht Kerschsteinert betont, „grüne Flächen für das ermüdete Auge zu schaffen, Sandwästen mit Blumentepptichen zu bedecken, Promenaden für pensionierte Beamte und Offiziere anzulegen, lauschige Plätzchen, in denen die Nachtigallen schlagen, für einsame Liebespäpchen einzurichten, und verirrteten Felsstüden und hungrigen Wasserfällen ein mißverständliches der Natur nachzuhelfen, vielmehr muß auch die Jugend, und vor allem die Jugend, zu ihrem Rechte kommen.“

Ist aber die Platzfrage gelöst, und sind auch die nötigen Spielleiter vorhanden, so steht nichts mehr im Wege, daß der Spielbetrieb vor sich geht.

Zu lösen bleibt dann nur noch die Frage, auf welche Weise am besten die Beteiligung der Jugend, solange die Teilnahme für sie nicht obligatorisch ist, erreicht werden kann. Hier sind nun drei Wege möglich. Entweder:

1. Es werden von der Schule direkt Spiele eingerichtet, oder es werden
2. unter den Schülern besondere Jugendvereinigungen zu diesem Zwecke mit eigener Selbstverwaltung gegründet, oder
3. die Schüler werden zu besonderen Jugendabteilungen der Turn- und besonders der Spielvereine vereinigt.

Dieser letztere Weg wird vom Oberschlesischen Spielverband ganz besonders empfohlen. Er sagt: „Vorzugsnehmlich sind es die letzteren Organisationen, in welchen sich die Jugend am wohlsten fühlt, da sie alles fernhalten, was an „Schule“ erinnert. Das Beispiel der Erwachsenen wirkt auf die Jugend sehr segensreich ein. Zwischen den jüngeren und älteren Spielern pflegt ein Wettstreit zu entstehen, der auf die Spielfertigkeit und Spielfreude von bestem Einfluß ist.“

Doch muß noch eins hervorgehoben werden: Eine rege Beteiligung der schulentlassenen Jugend ist nur zu erwarten, wenn die Spiele auch schon vorher auf der Volksschule gepflegt werden, denn die schulentlassene Jugend kommt nach den in Oberschlesien und anderwärts gemachten Erfahrungen nur dann, wenn schon

vorher eine gewisse Spiellust vorhanden ist. Diese kann aber nur durch die Pflege der Jugendspiele schon an den Volksschulen erzeugt werden.

Als sehr förderlich und wirksam für die ganze Spielbewegung hat sich in Oberschlesien auch die Anstellung eines besonderen Spielleiters für den ganzen Regierungsbezirk erwiesen.

Zur Belebung der Spielbewegung trägt endlich auch nicht wenig die Veranstaltung besonderer Spielfeste mit Wettspielen bei, wie sie neuerdings in einer Anzahl von Städten, so z. B. in Dresden, mit bestem Erfolge alljährlich abgehalten und vom Zentralausschuß zur Belebung und Verebelung unserer Volksfeste mit Recht aufs lebhafteste empfohlen werden. —

Damit bin ich am Ende meiner Betrachtungen, die ich nicht besser abzuschließen vermag als mit dem Wunsche, daß unsere deutsche Jugend unter der fürsorgenden Hand des Staates und der Gemeinden so werden möchte, wie sich der alte Turnvater Jahn seine Turner wünschte, indem er ihnen den Wahlspruch gab: „Frisch und frei, fröhlich und fromm.“ — (Lebhafter Beifall.)

Regierungsrat Heinrichs-Danzig: Mein Kollege, Herr Regierungsrat von Kries, hat heute morgen schon Veranlassung genommen, dem verehrten Herrn Vorsitzenden namens des Herrn Oberpräsidenten besonderen Dank dafür auszusprechen, daß er diesen Punkt auf die Tagesordnung gesetzt hat. Gestatten Sie mir, daß ich, da ich Degertern beim Oberpräsidium über diese Frage bin und auch den Dispositionsfonds verwalte, nur einige wenige Ausführungen dazu mache.

Es ist ja bekannt, daß jede soziale Frage nicht zum kleinsten Teile eine Finanzfrage ist. So ist es auch mit der vorliegenden. Es kommt nicht allein darauf an, alle Kräfte zu sammeln, die dafür Interesse haben, sondern auch die zur Ausführung erforderlichen Mittel flüssig zu machen. Gerade im Hinblick auf diese finanzielle Seite der Sache möchte ich auf einen Punkt näher eingehen, dem auch Herr Dr. Mayer in seinen Erörterungen einen breiteren Raum zugewiesen hat, der Frage der körperlichen Ausbildung der schulentlassenen Jugend. Herr Dr. Mayer hat vorher gesagt, daß auf diesem Gebiete in Westpreußen bisher wenig geschieht sei. Das mag in gewissem Grade auch zutreffen, und ich möchte hier, etwas vorgehend erwähnen, daß vielleicht eine Zentralorganisation geschaffen werden wird, um alle Kräfte, die an dieser hochbedeutsamen Sache mitwirken wollen, zu sammeln; die Bildung eines Komitees zu diesem Zwecke ist in der Vorbereitung begriffen. Die Erörterungen hierüber sind indessen noch nicht an die Öffentlichkeit gedrungen, und so wollte auch ich nur ganz kurz darauf hinweisen. Mein verehrter Chef, der Herr Oberpräsident von Jagow, hat — wie den meisten der Anwesenden bekannt sein wird — alle Unternehmungen, die darauf hincielen, die nach freier Betätigung verlangenden Kräfte der schulentlassenen Jugend zu fördern und Letztere vor schlechten Einflüssen zu bewahren, immer auf das wärmste unterstützt, und hat allen Bestrebungen, die auf diesem Gebiete sich zeigten, auch in finanzieller Hinsicht jeder Zeit seine

wohltuende Förderung zu teil werden lassen, soweit es nach den vorhandenen Mitteln möglich war. Ich habe schon erwähnt, daß ich Degerter für die Verwaltung des Dispositionsfonds des Herrn Oberpräsidenten bin, und wenn auch dieser Fonds, wie bekannt und ja aus dem Staatshaushaltsetat ersichtlich ist, auch lediglich zur Förderung des Deutschtums bestimmt ist, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß gerade die Frage der Fürsorge für die schulentlassene Jugend nicht nur eine soziale und ethische, sondern auch in hervorragendem Maße eine nationale Bedeutung hat. Deshalb hat der Oberpräsident sich nicht nur — ich will auf Einzelheiten nicht näher eingehen — die Förderung von Volksunterhaltungsabenden, die Unterstützung von Volksbibliotheken usw. angelegen sein lassen, sondern auch die Bestrebungen, welche auf die körperliche Ausbildung der Jugend abzielen, unterstützt. In einer größeren Zahl von Städten sind mit sehr weitgehender finanzieller Beteiligung des Herrn Oberpräsidenten Turnhallen gebaut worden, und vielen Turnvereinen ist durch staatliche Unterstützung die Beschaffung von Geräten u. ermöglicht worden. Der Herr Oberpräsident wird gewiß auch weiter auf diesem Gebiete tätig sein, soweit seine Mittel dies gestatten. Leider sind aber diese Mittel ziemlich beschränkt. Anstatt daß in diesem Jahre die erhoffte Erhöhung erfolgt ist, sind sie sogar um einen kleinen Betrag gekürzt worden. Deshalb verdient es hervorgehoben zu werden, daß die Herren Ressortminister — insbesondere der Handelsminister und der Kultusminister — ihre Gerechtigkeit zu erkennen gegeben und zum Teil bereits in die Tat umgesetzt haben, Mittel flüssig zu machen, um die Anlage von Spielplätzen zu ermöglichen, wozu, wie Herr Dr. Mayer bereits betont hat, besondere Geldmittel nötig sind. Es ist schon hervorgehoben worden, daß die westpreussischen Städte sich leider im allgemeinen in keiner sehr günstigen Finanzlage befinden; um so freudiger ist es deshalb zu begrüßen, daß verhältnismäßig kleine Städte schon Mittel für die Beschaffung von Spielplätzen bereitgestellt haben. Auch die Stadt Marienwerder, deren Gäste wir heute sind, hat — wenn ich recht unterrichtet bin — vor wenigen Tagen einen Beschluß gefaßt, auf Grund dessen die Anlage eines städtischen Spielplatzes gesichert erscheint. Ich möchte namens des Herrn Oberpräsidenten an alle Städte die Bitte richten, diesem Beispiele zu folgen. Sie können sich der Unterstützung der Staatsregierung und ganz besonders des Herrn Oberpräsidenten versichert halten. Ich bitte Sie zu erwägen, daß die Ausgaben für solche Zwecke in ihrem letzten Grunde von hervorragend produktiver Bedeutung sind, da sie ja dazu beitragen, den eigentlichen und edelsten Grundstock des Volksvermögens zu vermehren und zu verbessern; die nationale Leistungskraft und die nationale Wehrkraft. (Lebhafter Beifall.)

**Vorsender:** Ich bin sehr bereit gewesen, auf Wunsch des Herrn Oberpräsidenten diesen Gegenstand auf unsere Tagesordnung zu setzen, weil ich der Meinung bin, daß es sich für uns alle, die wir die westpreussischen Städte vertreten, um eine höchst wichtige Sache handelt. Wenn wir, die wir auf dem Standpunkte

der historischen Entwicklung stehen, nicht rechtzeitig auf diesem Gebiete etwas tun, dann werden andere es uns abnehmen. Man mag über die Sozialdemokratie denken, wie man will, eines läßt sich nicht verkennen, daß sie mit ungeheurer Energie und Fähigkeit ihre Bestrebungen verfolgt und sehr gut weiß, wie sie die Jugend an sich heranziehen soll. Wir können in dieser Hinsicht von ihr mancherlei lernen. Ich halte es für eine kommunale Aufgabe ersten Ranges, daß wir uns darum bekümmern, was aus den jungen Menschen zwischen 14 und 20 Jahren eigentlich wird. Wir haben uns darum bisher zu wenig gekümmert. Die Frage läßt sich nicht mit allgemeinen Resolutionen lösen, auch nicht damit, daß man schematisch eine gewisse Größe der Spielplätze festlegt, daß man sagt, wieviel Geldter sie umfassen müssen, sondern nur praktisch dadurch, daß jeder, der in einer Kommune berufen ist, an ihrer Entwicklung mitzuarbeiten, dafür sorgt, daß der Jugendraum zur Betätigung geboten wird, soweit es nach Maßgabe der vorhandenen Mittel geschehen kann. Die Verhältnisse haben sich dadurch gegen früher verschoben, daß, wie ich glaube, aus ganz verständigen Gründen, der Unterricht der Fortbildungsschulen auf die Tageszeit vor 8 Uhr abends beschränkt worden ist. Da drängt sich selbstverständlich die Frage auf: Wo bleiben denn die jungen Leute nach 8 Uhr abends? Wir dürfen nicht vergessen: Die ganze Fürsorge für die schulentlassene Jugend hat sich ja ursprünglich entwickelt aus den Sonntags- und Abendschulen; von dem Gesichtspunkte aus, daß die jungen Leute angemessen beschäftigt sein sollen, sind die Sonntagschulen und die Abendschulen entstanden. Die Lehrlinge und die jungen Leute, die am Tage im lauren Schweiß gearbeitet hatten, suchte man auf diese Weise des Abends und am Sonntage nützlich unterzubringen und sie vor Gefahren zu bewahren. Aus diesen Sonntags- und Abendschulen hat sich dann die heutige, wenn ich so sagen darf, vornehme Fortbildungsschule entwickelt. Da ist man nun aber zu der Ansicht gekommen, daß die jungen Leute, die den Tag über bis 7 Uhr schwer gearbeitet haben, nicht mehr abends die Aufgaben leisten können, die die Fortbildungsschule ihnen jetzt zumutet, und die ja heute viel größer sind als früher. Früher wurde da ein bißchen Lesen, Rechnen und etwas Zeichnen geübt, heute aber entwickeln sich ja die Fortbildungsschulen zu wirklichen, gewerblichen Schulen, die einen sehr umfangreichen Unterricht geben. Daß junge Leute, die von morgens früh bis abends spät im Geschäft gewesen sind, dann nicht mehr die nötige Frische haben, um diesem Unterricht, der sich bis auf das Gebiet der Elektrizität und andere feine Wissenschaften erstreckt, folgen zu können, das liegt ja auf der Hand. Also das alte System der Sonntags- und Abendschulen läßt sich nicht mehr aufrecht erhalten. Dazu kommt, daß man zwar fakultativen Unterricht am Sonntag geben kann, aber unmöglich obligatorischen; das widerprücht ja allen gewerblichen und religiösen Bestimmungen. Nun stehen wir plötzlich vor der Frage, wo sollen diese jungen Leute — wir beschäftigen uns vorläufig nur mit den Knaben, mit den Mädchen wird es noch viel schwie-

riger — wo sollen sie bleiben? Mit der Häuslichkeit des Lehrherrn ist es im wesentlichen vorbei. Sie sind allen möglichen Gefahren ausgesetzt, es muß daher für sie gesorgt werden. Und da bin ich allerdings der Meinung, daß man im Sommer auf den Spielplätzen und im Winter in Turn- und Lesehallen sie vereinigen muß. Eine besondere Schwierigkeit erwächst uns aus den klimatischen Verhältnissen, denn in einer Zeit, auf die es ganz besonders ankommt, kann an eine Betätigung auf dem Spielplatze nach der Arbeit überhaupt nicht mehr gedacht werden, weil es zu dunkel ist; das ist der Winter. Wir werden also mit Spielplätzen nicht auskommen; wir werden auch für Turnhallen, Lesehallen usw. sorgen müssen. Ich glaube nun, daß wir abwarten können, welche Organisationen sich nach den Intentionen des Herrn Oberpräsidenten noch in der Provinz bilden, aber daß im übrigen in den Kommunalverwaltungen auch jeder nach seinen Verhältnissen wohl dafür sorgen kann, daß geeignete Spielplätze und womöglich auch Turnhallen geschaffen werden, wo eine Unterkunft für die Jugend, um die es sich handelt, gefunden werden kann. Selbstverständlich wird das nur glücken, wenn sich an den einzelnen Orten Persönlichkeiten finden, die sich dafür interessieren. Wie weit man mit den sachmännlich ausgebildeten und besoldeten Spielleitern kommen wird, kann ich nicht übersehen. Nach meinem Geschmack ist es nicht, daß jede öffentliche Tätigkeit zum allgemeinen Wohl gleich mit der Besoldungs- und Alterszulagen-taxe anfängt. (Sehr richtig.) Das gefällt mir nicht, das muß ich offen gestehen. Früher hat es in den Gemeinden immer Leute gegeben, die aus reinem Idealismus und aus Freude an dem Genuß, den sie selber hatten, sich der Sache annahmen. Und daß das auch künftig der Fall sein wird, wäre sehr zu wünschen. Die ganze Sache auf das Gebiet der besoldeten Beamten hinüberzuspielen, halte ich nicht für angängig; das gestehe ich ganz offen trotz aller Angriffe, die ich vielleicht deswegen noch erfahren werde. Ich bin der Meinung, daß sich auch in den kleinen Gemeinden immer noch Leute finden werden, die sich mit Vergnügen der Sache annehmen und die ihr Entgelt finden in der Freude, die ihnen diese Tätigkeit selbst bereitet, und ebenso bin ich der Meinung, daß sich auch in den kleineren und ärmeren Gemeinden wohl die Möglichkeit finden wird, für die Jugend derartige Spielplätze einzurichten. Ich freue mich, daß der Herr Oberpräsident und die Minister bereit sind, solche Gemeinden, die einer Beihilfe bedürfen, pekuniär zu unterstützen. Ich spreche dabei die Hoffnung aus und will das besonders betonen, daß es in diesem Falle für die königliche Staatsregierung nicht bei der allgemeinen dekorativen Erklärung bleiben möge, sondern daß, wenn dieser Wechsel eingelöst werden soll, der Herr Finanzminister auch das nötige Geld hergibt. (Beifall.) Ich habe nämlich, wie ich offen gestehen will, wiederholt die Erfahrung gemacht, daß die be-

geistertsten Erklärungen abgegeben werden im Hinblick auf die Förderung des Deutschtums, und daß, wenn man nachher mit der Rechnung kommt — die Sache kostet 250 Mark — eine ganze Reihe von Dezenten sich den Kopf darüber zerbricht, ob sie nicht auf 200 Mark heruntergesetzt werden kann. (Große Heiterkeit.) Ich will das ganz offen aussprechen, es muß eine gewisse Begeisterung auch bei den Finanzleuten herrschen. (Sehr richtig.) Ich kann nur mit dem Wunsche schließen, daß wir uns bereit erklären, diese Bestrebungen, die der Herr Oberpräsident in die Hand genommen hat, nach besten Kräften zu fördern, und daß wir uns bemühen, innerhalb der Provinz Westpreußen solche Vorkehrungen für die schulentlassene Jugend zu treffen, also Volksbibliotheken, Lesehallen, Turnhallen und Spielplätze einzurichten, soweit uns das unsere schwachen Kräfte nur irgendwie gestatten. Ich darf wohl in Ihrer aller Namen sprechen, wenn ich diese Verheißung hier abgebe. (Beifall.)

Stadtverordneter **Schilkowski-Di. Gylau**: Der Herr Referent hat diese wichtige Angelegenheit sehr korrekt beleuchtet. Ich für meine Person meine, daß eine Fürsorge für die Jugend in dreifacher Beziehung einsehen muß: 1. in sittlicher Beziehung, 2. in technischer Beziehung und 3. in der Beziehung, daß unserer Jugend Gelegenheit gegeben wird, ihre Kräfte zu entfalten für die Nation. In technischer Beziehung wird ja genug getan durch die Einrichtung der Fortbildungsschulen, sowohl der gewerblichen, wie auch der kaufmännischen. In sittlicher Beziehung halte ich es aber für sehr notwendig, dafür zu sorgen, daß der junge Mann, wenn er aus dem elterlichen Hause scheidet, auf religiösem Boden erhalten wird, und dazu ist es wünschenswert, daß der Lehrherr in den Lehrverträgen dazu angehalten wird, den jungen Mann regelmäßig zur Kirche zu schicken. Wenn die Religion fehlt, dann fehlt auch die Sittlichkeit. Was nun die Jugendspiele anbetrifft, so glaube ich, treten wir ja alle dafür ein, daß den jungen Leuten Gelegenheit geboten wird, ihre Kräfte auf diesem Gebiete einzusetzen, aber es fehlt, glaube ich, an der Zeit. Der Arbeitgeber wird der Sache speziell im kleinen Orte unsympathisch gegenüberstehen. Für sehr erwünscht würde ich es halten, wenn die Fortbildungsschullehrer auf sequestrem Gebiete belehrend auf die Jugend einwirkten.

**Vorsitzender**: Das Wort ist nicht weiter verlangt zu diesem Gegenstande.

Ich bitte die Herren, sich morgen um 9 Uhr wieder einzufinden, und schließe die Sitzung.

—  
S c h l u ß 2 U h r.  
—

## Zweite Sitzung.

Sonnabend, den 27. Juni 1908. — Saal des Schützenhauses. — 9 Uhr vormittags.

**Vorsitzender:** Meine Herren, ich eröffne die Sitzung. Ich bitte diejenigen Herren, die sich noch nicht in die Präsenzliste eingetragen haben, das nachzuholen.

Ich gebe jetzt das Wort Herrn Bürgermeister Müller-Dt. Krone zu seinem Referat:

### Errichtung einer Ruhegehaltskasse für die Provinz Westpreußen.

**Berichtshalter,** Bürgermeister Müller-Dt. Krone: Dem in Verfolg des Beschlusses des westpreussischen Städtetages von 1906 seitens seines Vorstandes an die Provinzialverwaltung gerichteten Antrage, die Errichtung einer provinziellen Ruhegehaltskasse für die Kreise, Stadtgemeinden und andere öffentliche Verbände in der Provinz Westpreußen in die Hand zu nehmen, hat auf Befürwortung des Herrn Landeshauptmanns der Provinzial-Ausschuß Folge gegeben und zunächst das Statut, sowie die Satzungen einer Ruhegehaltskasse für die westpreussischen Kommunalbeamten entworfen.

Statut und Satzungen sind den Landräten und den Vorstandsmitgliedern des Städtetages sowie den Magistraten der dem Städtetage angegeschlossenen Städte seinerzeit mit dem Ersuchen um Äußerung über dieselben zugegangen.

Unter dem 9 v. Mts. hat dann der Herr Landeshauptmann dem Vorstande des Städtetages Mitteilung darüber gemacht, welche Abänderungsvorschläge ihm zugegangen sind. Er hat dabei erklärt, daß es ihm notwendig erscheine, mit den zuständigen Kassensmitgliedern eine Verständigung über die vorgeschlagenen Änderungen herbeizuführen, bevor er eine Beschlußfassung des Provinzial-Ausschusses über die dem Provinziallandtage vorzulegende Fassung des Statuts und der Satzungen veranlasse.

Gleichzeitig hat er den Vorstand ersucht, zu diesen Abänderungsvorschlägen Stellung zu nehmen, und unser verehrter Herr Vorsitzender hat mich ersucht, dies Thema heute zu behandeln.

Meine verehrten Herren! Zunächst halte ich es für unsere Pflicht, dem Provinzialausschuße und dem Herrn Landeshauptmann dafür dank zu sagen, daß sie unsern Antrage bereitwilligst näher getreten sind und die Verwaltung der Ruhegehaltskasse auf die Provinz übernehmen wollen.

Sie haben, was die Mitgliedschaft anlangt, zunächst unsern Wunsch Rechnung getragen, daß auch die im Hauptamt angestellten Lehrer, welche staatlichen Ruhegehaltsklassen nicht angeschlossen sind, der neuen Kasse angeschlossen werden können (§ 1 Absatz 2 der Satzungen) und eine Abweichung von unserm Antrage nur insofern

vorgenommen, als nach § 6 der Satzungen allein den Kreisen, Stadt- und Landgemeinden der Provinz der Beitritt ohne weiteres freistehen soll, anderen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen Vereinen und Stiftungen dagegen der Beitritt nur unter bestimmten Bedingungen mit besonderer Genehmigung des Landeshauptmanns gestattet werden soll. Ich meine, daß dies ein Punkt ist, der für uns als Vertreter der Städte kein besonderes und erhebliches Interesse hat und daß man den Bedingungen, von denen ihre Zulassung zum Beitritt abhängig gemacht wird, ihre Berechtigung nicht verjagen kann. Es kann deshalb um so unbedenklicher zugestimmt werden, als die Satzungen aller andern bestehenden Kassen gleicher Art den Beitritt dieser Institute von ähnlichen Bedingungen und der gleichen Genehmigung oder derjenigen des Provinzialausschusses abhängig machen. Die Genehmigung durch den Landeshauptmann, gegen die ja immerhin der Appell an den Provinzialausschuß zulässig sein würde, ist sogar insofern vorteilhafter, als seine Entscheidung schneller erfolgen kann, als diejenige des nur 5 bis 6 Mal im Jahre zusammentretenden Provinzialausschusses. Ich setze bei meinem Vortrage, um ihn nicht zu weit auszudehnen, voraus, daß den erschienenen Herren Statut und Satzung der Kasse genügend bekannt sind, sehe diejenigen Bestimmungen beider, gegen welche bisher Bedenken nicht erhoben sind, als allgemein gebilligt an und beschränke mich auf die Erörterung der von dem Herrn Landeshauptmann mitgeteilten, ihm gegenüber geltend gemachten Bedenken in der Reihenfolge der Satzungsparagrafen.

Da kommt zunächst der Absatz 1 des § 7 der Satzung in Betracht.

Zu ihm ist der Wunsch geäußert, den Kommunen mit größerem und vielgestaltigerem Beamtenapparat zu gestatten, einzelne bestimmte Kategorien ihrer Beamten von der Zugehörigkeit zur Kasse auszuschließen (z. B. für die Städte die städtischen Lehrer), und demnach eine ähnliche Bestimmung wie im Reglement für Wiesbaden vorzusehen.

Aus den vom Herrn Landeshauptmann angeführten Gründen halte ich die Erfüllung dieses Wunsches nicht für angebracht. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß bei seiner Erfüllung die Kasse wenigstens Schaden leiden kann. Selbstverständlich halte ich für ausgeschlossen, daß dem Antrage eine solche Absicht zu Grunde gelegen hat, aber es könnten einzelne Mitglieder diesen Umstand benutzen, um von dem Beitritt zur Kasse solche Kategorien ihrer Beamten auszuschließen, bei denen die Zahlung einer Pension für

weniger wahrscheinlich erachtet wird. Offen gestehen will ich Ihnen, daß ich selber gern wissen möchte, welche Kategorien von Beamten der Antragsteller im Auge gehabt hat. Ich habe darüber vergebens nachgedacht. Die Ruhegehaltsklasse für den Regierungsbezirk Wiesbaden läßt freilich den Ausschluß einzelner Beamtenkategorien zu, aber nur mit Zustimmung des Landesauschusses. Ich meine aber, daß die gewünschte Abänderung, abgesehen von ihrer möglichen Schädlichkeit, vielleicht auch überflüssig ist.

Was nun die zum 2. Absatz des § 7 geäußerten Bedenken anlangt, so kann auch ich mich der Ansicht nicht verschließen, daß in dem geäußerten Bedenken, daß das 60. Lebensjahr als Grenze der Ausnahme-fähigkeit für Beamte und Lehrer zu hoch gegriffen sei, ein berechtigter Kern vorhanden ist. Andererseits aber würde durch die Herabsetzung auf 45 Lebensjahre einer großen Anzahl dieser Beamten die Möglichkeit, eine verbesserte Lebensstellung zu erlangen, in hohem Maße erschwert werden. Es sieht, das wird zugegeben werden müssen, zu befürchten, daß, wenn für mehr als 45 Jahre alte Beamte erhöhte Klassenbeiträge gezahlt werden sollen, die anstellenden Behörden die Wahl derselben nach Möglichkeit vermeiden werden, während doch solche gerade im rüstigsten Mannesalter stehende bereits erfahrene Beamte vielfach vor jüngeren Kräften den Vorzug verdienen.

Alle bestehenden Klassen gleicher Art mit Ausnahme derjenigen für den Regierungsbezirk Cassel seien Altersgrenzen überhaupt nicht vor, und Cassel bezeichnet ebenso wie unsere Satzungen das 60. Lebensjahr als Altersgrenze.

Ich halte die ausgesprochene Befürchtung, daß die Gemeinden bei der Altersgrenze von 60 Jahren aus Erparnisgründen solche alte Herren anstellen würden, für nicht zutreffend. Wir wollen nicht in den Fehler verfallen, das Verständnis der in Betracht kommenden Anstellungsbehörden in ungerechtfertigter Weise zu unterschätzen. Landräte und Kreisräuschüsse, Bürgermeister und Magistratsrat kommen in Betracht. Kann man wirklich glauben, daß sie so unverständlich sein werden, alte abgearbeitete Leute anzustellen, nur um eine Kleinigkeit an Gehalt zu sparen. Mir ist in meiner langen Praxis kein Fall bekannt geworden, in welchem ein Kreis oder eine Gemeinde einen über 60 Jahre alten Beamten neu eingestellt hat. Ist einer der erschienenen Herren dazu in der Lage, dann bitte ich, den Fall zu nennen. Ich glaube nicht, daß es in unserer Provinz vorgekommen ist.

Heute muß überall so flott und fleißig gearbeitet werden, daß nur volle Kräfte zur Bewältigung der mit den einzelnen Stellen verbundenen Arbeit ausreichen und diese sie kaum zu bewältigen vermögen.

Seien Sie ohne Furcht. So töricht sind diese Stellen nicht. Das haben auch die andern Provinzen erkannt, welche gleiche Klassen geschaffen haben.

Dazu kommt auch noch, daß solch Beamter erst 10 Jahre dienen müßte, ehe er Anspruch auf das geringste Ruhegehalt erhält, und auch das ist ein Wechsel auf die Zukunft, der häufig bei der Ruhegehaltstafel

nicht zur Einlösung kommen würde. Ich schlage deshalb vor, es bei der Bestimmung der Satzung zu belassen und, wenn es in der Zukunft wirklich einmal vorkommen sollte, daß ein bereits 50 Jahre alter Beamter neu angestellt wird, diese Ausnahme in den Kauf zu nehmen. Die Klasse wird es tragen können. Nach menschlichem Ermessen würde er sein farges Ruhegehalt nicht lange beziehen.

Zu § 10 ist beantragt, das Umlageverfahren durch feste Beiträge zu ersetzen. Schon auf dem Städtetage 1906 habe ich begründet, daß und weshalb das Umlageverfahren gewählt werden müsse, und Sie haben zugestimmt. Ich gehe deshalb auf diesen Antrag nicht weiter ein.

Zu Absatz 2 des § 10 wird von einer Seite beantragt, der Umlage ohne Rücksicht auf zeitweilig unbesetzte und eingezogene Stellen stets das wirklich gezahlte Dienstentkommen zu Grunde zu legen, und von anderer Seite, daß bei den vorübergehend nicht besetzten Stellen der Berechnung der Umlagen das Mindestgehalt der Stelle zu Grunde gelegt werden möge.

Die Satzung will das zuletzt gezahlte Gehalt sowohl der vorübergehend nicht besetzten als der eingezogenen Stellen der Berechnung zu Grunde legen.

Die Arbeitslast erlaubt nicht, etatsmäßige Beamtenstellen lange unbesetzt zu lassen, deshalb wird es sich in diesen Fällen nicht um erhebliche Leistungen handeln, und wenn der frühere Inhaber einer eingezogenen Stelle — oft wird es übrigens auch nicht vorkommen, daß Stellen eingezogen werden — von dem zuletzt bezogenen Gehalte Ruhegehalt bezieht, so halte ich die Forderung der Satzung, daß während der Dauer dieses Bezuges auch von dem der Berechnung des Ruhegehaltes zu Grunde gelegten Gehalte die Beiträge berechnet werden, für recht und billig.

Ganz dieselbe Bestimmung wie unsere Satzung enthält übrigens die Satzung der Casseler Klasse. Wiesbaden rechnet mit den im Vorjahre tatsächlich gezahlten Gehältern. In den übrigen mir vorliegenden Satzungen fehlt es an speziellen Bestimmungen für die hier in Rede stehenden Fälle.

Ich meine, daß wir anerkennen müssen, daß die Satzung bezüglich der eingezogenen Stellen nur fordert, was gerecht und billig ist, und daß es sich bezüglich der vorübergehend nicht besetzten Stellen einmal um sehr minimale Beträge handelt, und andererseits die eine Auffassung ebenso berechtigt erscheint, wie die andere, denn es steht in keinem Falle fest, ob der neue Stelleninhaber das Minimalgehalt der Stelle oder das vom letzten Inhaber bezogene oder ein zwischen beiden liegendes oder gar ein noch höheres Gehalt beziehen wird.

Ich persönlich neige dazu, daß, weil es sich um minimale Beträge handelt, vom praktischen Standpunkte aus es vorzuziehen wäre, wenn der Absatz 2 des § 10 ganz wegfiele und die Beiträge der Klassenmitglieder lediglich nach den im Vorjahre tatsächlich gezahlten Besoldungen berechnet würden. Da ich aber meinerseits anerkennen muß, daß die Zahlung der Ruhegehälter ohne Rücksicht darauf, ob Stellen zeitweilig besetzt sind

oder nicht, ruhig ihren Fortgang nimmt, meine ich, man tut wohl, es bei der Bestimmung der Satzungen zu belassen.

Dem Vorschlag des Herrn Landeshauptmanns, dem § 11 eine andere Fassung zu geben und für die über 45 Jahre alten Beamten 50 % erhöhte Beiträge zu erheben, halte ich durch meine Ausführungen zum § 7 für erledigt.

Zu § 15 sind Zweifel über die Notwendigkeit eines Betriebsfonds und eines Reservefonds geäußert worden.

Was zunächst den Betriebsfonds anlangt, so haben die gleichen Klassen in der Rheinprovinz Westfalen, Cassel, Wiesbaden und Ostpreußen, sowie die Klasse der Landgemeinden und Amtsverbände der Provinz Westfalen alle keinen besondern Betriebsfonds. Auch für unsere Klasse erscheint er mir mit Rücksicht auf die im § 20 der Satzung der Provinz eingeräumte Befugnis, die Ruhegehälter durch die Mitglieder vorschußweise zahlen zu lassen, völlig entbehrlich.

Die Satzung der Klasse der Rheinprovinz erwähnt den Betriebsfonds überhaupt nicht, ebenso die Satzung der Klasse der Landgemeinden und Amtsverbände der Provinz Westfalen. Die Provinz Westfalen hat für das erste Jahr eine Ausschüttung von 20 % der beitragspflichtigen Gehälter zur Deckung des Kasfenbedarfs in ihrer Satzung vorgesehen. Cassel und Wiesbaden leihen die erforderlich werdenden Mittel und schlagen die Zinsen dem Kasfenbedarf zu. Die Klasse der Provinz Ostpreußen aber benutzt den Reservefonds gleichzeitig als Betriebsfonds.

Der Herr Landeshauptmann führt an, daß Provinzialauschuß und Landtag sicher das Vorhandensein eines Betriebsfonds fordern würden, weil der Provinzialverband für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Klasse haften solle, obgleich er dazu nicht gesetzlich verpflichtet sei.

Dieser Begründung kann ich namentlich mit Rücksicht auf den § 20 der Satzung, nur soweit sie sich gleichzeitig auf den Reservefonds erstreckt, zustimmen.

Ein Betriebsfonds wird bei Anwendung des § 20 kaum erforderlich werden und, wenn es der Fall sein sollte, kann es sich nur um ganz geringfügige Summen handeln. Die Provinzialverwaltung mag dann, wie in Ostpreußen und wie es bei allen ihren eigenen Nebenkassen der Fall ist, den Reservefonds gleichzeitig als Betriebsfonds benutzen. Es gehen demselben dann zwar vielleicht einige Zinsen verloren und er wird vielleicht ein oder zwei Jahre später die vorgeschriebene Höhe erreichen, aber der Provinz kann aus dem Fehlen des Betriebsfonds keinerlei Nachteil oder gar Gefahr erwachsen.

Dagegen erscheint mir mit Rücksicht auf die von der Provinz ohne rechtliche Verpflichtung übernommene Haftung für die Verbindlichkeiten der Ruhegehaltskasse die Sicherstellung der Provinz durch Schaffung eines Reservefonds unumgänglich, und die geforderte Höhe von 10 % befindet sich in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzungen derjenigen gleichen Klassen, welche mit einem Reservefonds arbeiten.

Zu § 16 liegen mehrere Abänderungsanträge vor:

Was zunächst die Bemängelung anlangt, daß es an der Angabe einer Stelle fehle, welche in Streitfällen über § 16 Absatz 2, sowie des § 17 Absatz 3 der Satzungen zu entscheiden hat, so erscheint der Vorschlag des Herrn Landeshauptmanns durchaus zweckmäßig, der dahin geht, die §§ 19 Absatz 2 und 11 Absatz 2 zu streichen und dem § 2 als zweiten Absatz eine allgemeine Bestimmung zuzufügen, nach welcher gegen alle seine Entscheidungen innerhalb 14 Tagen bei dem Provinzialauschuß Beschwerde eingelegt und gegen dessen Entscheidungen innerhalb 3 Monaten der Rechtsweg beschritten werden kann.

Die gewünschte Übernahme der bereits laufenden Ruhegehälter auf die neue Klasse wird nach dem Vorschlage des Herrn Landeshauptmanns zweckmäßiger Weise der Entscheidung derjenigen überlassen werden, welche der Klasse beizutreten gedenken. Sie werden vielleicht geneigt sein, sich je nachdem, ob sie bedeutende Ruhegehälter, oder geringe, oder gar keine zahlen, in zwei Lager zu teilen. Ich meinerseits halte es für unrichtig, die augenblickliche Lage zum Fundamente der Stellungnahme zu machen, weil diese Lage sich sehr schnell ändern und in das Gegenteil verwandeln kann, sei es durch Ableben der Ruhegehaltsempfänger, sei es durch Übertritt in den Ruhestand seitens der heute noch im Amte befindlichen Beamten. Ich bejworte deshalb die sofortige Übernahme aller Ruhegehälter auf die neue Klasse bei Erhebung der von dem Herrn Landeshauptmann vorgeschlagenen Sonderbeiträge hierfür, welche sich mit denjenigen Beiträgen decken, die von der Provinz Westfalen für die gleiche Leistung erhoben werden.

Sie bieten den Zahlungspflichtigen einen erheblichen Vorteil und bilden andererseits eine so beträchtliche Präzipsualleistung gegenüber den wenigen zur Zeit ruhegehaltstfreien Verwaltungen, daß diese auch abgesehen von den von mir schon vorher betonten Gründen m. E. keine Veranlassung haben, gegen die sofortige Übernahme sämtlicher Ruhegehälter auf die Klasse Stellung zu nehmen.

Den Mitgliedern die Wahl zu überlassen, ob sie mit den bereits zahlbaren Ruhegehältern der Klasse beitreten wollen oder nicht, erachte ich mit dem Herrn Landeshauptmann nicht für angängig, ebensowenig daß später beitrete Mitglieder der Klasse mit laufenden Ruhegehältern beitreten dürfen. Letzteres würde, wie auch der Herr Landeshauptmann, in seinen Bemerkungen zu § 24 ausführt, dazu führen können, daß Beitrittserklärungen bis zu dem Zeitpunkte hinausgeschoben werden, wo die von der Klasse zu zahlenden Ruhegehälter die von dem Mitgliede zu zahlenden Beiträge übersteigen.

Ich schlage deshalb die von dem Herrn Landeshauptmann für den Fall der sofortigen Übernahme aller Ruhegehälter vorgeschlagene Änderung des § 11 der Satzung ebenfalls vor.

Der § 11 würde dann folgenden Absatz 2 erhalten:

„Diejenigen Klassenmitglieder, welche bei der Eröffnung der Klasse bereits Ruhegehälter zahlen, haben außer dem dorerwähnten Beiträge für

diese von der Kasse zu übernehmenden Ruhegehälter während der ersten 5 Jahre nach der Eröffnung der Kasse noch jährlich 10%, während der folgenden 5 Jahre noch jährlich 5%, mindestens aber den nach dem ersten Abjaß zu zahlenden Prozentsatz von den Ruhegehaltsbeträgen zu entrichten.

Mit dem Todesfalle eines Ruhegehaltsempfängers innerhalb dieser Zeit fällt diese Beitragspflicht fort.

Später der Kasse beitretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Übernahme laufender Ruhegehälter auf die Kasse“

und bemerke, daß die angegebene Höhe derselben meinen Feststellungen für das Jahr 1906 entspricht.

Darüber, ob es zweckmäßig ist, für den Fall, daß ein noch dienstfähiger Beamter nach Ablauf seiner Wahlperiode nicht wiedergewählt wird, das ganze oder das halbe Ruhegehalt auf die Kasse zu übernehmen oder in solchen Fällen überhaupt kein Ruhegehalt zu gewähren, haben wir 1906 so ershöpfend verhandelt und haben den Mittelweg, die Übernahme des halben Ruhegehalts, wie die Satzung es vorsieht, gewählt, daß ich davon Abstand nehme, auf diesen Punkt nochmals näher einzugehen.

Die Anregung, daß da, wo die Anstellungsbehörden statutarisch festgesetzt haben, daß ihren der Kasse angehörenden Beamten nach Vollendung des 65. Lebensjahres der Eintritt in den Ruhestand auch ohne eingetretene Dienstunfähigkeit freistehen soll, die Kasse auch die Regelung dieser Ruhegehaltsansprüche übernimmt, halte auch ich für so durchaus gerechtfertigt, daß ich glaube, von einer eingehenden Begründung Abstand nehmen zu können und mich darauf beschränke, die Annahme des von dem Herrn Landeshauptmann empfohlenen hierauf bezüglichen weiteren Zusages zu § 16 zu empfehlen.

Die Besorgnis, daß kleine Gemeinden nicht im Stande sein würden, vierteljährlich die Vorausbezahlung der Ruhegehälter für Rechnung der Ruhegehaltskasse zu bewirken, geht denn doch zu weit. So groß ist die Armut nicht. Bei einigermaßen gutem Willen ist dazu jede Gemeinde in der Lage und die Kreise können garnicht in Frage kommen.

Eine Abänderung des § 20 in diesem Sinne halte ich deshalb in Übereinstimmung mit dem Herrn Landeshauptmann nicht für erforderlich.

Die für § 21 vorgeschlagenen Änderungen sind durch die gesetzlichen Vorschriften bedingt und erforderlich.

Die zu § 23 beantragte Abstufung der Beiträge zum Reservefonds steht zum Teil im Zusammenhang mit der Frage, ob die Zahlung der laufenden Ruhegehälter auf die neue Kasse übernommen werden soll oder nicht. Wird sie übernommen, dann wird bei allen Mitgliedern der Wunsch, mehr zu zahlen, als jetzt die Satzung fordert, nicht vorhanden sein.

Wird sie nicht übernommen, dann werden zwar die wenigen Mitglieder, welche zur Zeit keine oder geringe Ruhegehälter zahlen, zur schnelleren Abwälzung

der Reservefondslast bereit sein, die andern aber werden an den von ihnen neben den Beiträgen weiter zu zahlenden Ruhegehaltern ohne erhöhte Beitragsleistung zum Reservefonds vollauf genug haben.

Ich empfehle deshalb, sich diesem Wunsche gegenüber ablehnend zu verhalten.

Die von der Stadt Danzig und andern gewünschte Änderung des § 24 dadurch, daß in der zweiten Reihe seines zweiten Absatzes vor den Worten:

„zu leisten“

die Worte

„zum Reservefonds“

eingeschaltet werden, entspricht den Erläuterungen die zu diesem Paragraphen und die zur Klarstellung.

Was nun die zur Eröffnung der Kasse erforderliche Höhe von beitragspflichtigen Beamtengehältern anlangt, so bemerke ich, daß die Wiesbadener Satzung die Bestimmung enthält, daß die Kasse zu eröffnen ist, sobald mindestens 250 000 M Dienstseinkommen zur Mitgliedschaft angemeldet sind, während die Ostpreussische Satzung 700 000 M fordert. Bei dem Weichselruffe, in welchem Westpreußen zu Ostpreußen nach Größe und Einwohnerzahl steht, halte ich für Westpreußen die Summe von 500 000 M für angemessen, würde aber auch gegen die Gleichstellung mit Ostpreußen und 700 000 M nichts einzuwenden haben, da ich überzeugt bin, daß diese Summe unter allen Umständen sofort erreicht wird. Aber ich halte es für geboten, eine Mindestsumme festzusetzen, um einen bestimmten Anhalt für den Zeitpunkt zu schaffen, zu welchem die Kasse zu eröffnen ist und so schnell als möglich festzustellen, ob genügende Mitglieder sich finden oder nicht.

Endlich bin ich zum Schluß gelangt und beantrage nunmehr auf Grund meiner Ausführungen, der Städtetag wolle zum Beschluß erheben:

Für die Satzungen einer Ruhegehaltskasse für die westpreussischen Kommunalbeamten gestattet sich der Westpreussische Städtetag folgende Änderungen in Vorschlag zu bringen:

1. § 2 erhält folgenden Zusatz:

„Gegen die Entscheidungen des Landeshauptmanns steht den Kassenmitgliedern binnen 14 Tagen die Anrufung des Provinzialausschusses und gegen dessen Entscheidungen binnen 3 Monaten der Rechtsweg offen.“

2. Bei § 11 kommt der Absatz 2 in Fortfall und er erhält folgende Zusätze:

„Diejenigen Kassenmitglieder, welche bei Eröffnung der Kasse bereits Ruhegehälter zahlen, haben außer dem vorerwähnten Beiträge für diese von der Kasse zu übernehmenden Ruhegehälter während der ersten 5 Jahre nach der Eröffnung der Kasse noch jährlich 10%, während der folgenden 5 Jahre noch jährlich 5%, mindestens aber den nach dem ersten Abjaß zu zahlenden Prozentsatz von den Ruhegehaltsbeträgen zu entrichten.“

Mit dem Todesfalle eines Ruhegehaltsempfängers innerhalb dieser Zeit fällt diese Beitragspflicht fort.

Später der Kasse beitretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Übernahme laufender Ruhegehälter auf die Kasse."

- 3. Der § 15 kommt in Fortfall.
- 4. Bei § 19 kommt der Absatz 2 in Fortfall.
- 5. Bei § 21 ist in Zeile 5 vor „Anstellung“ das Wort „endgültige“ einzufügen und die Worte „im Staats- und Kommunaldienste“ sind durch die Worte „im Reichs- oder Staatsdienst, im Provinzial- oder Kommunaldienst oder im Dienste einer Versicherungsanstalt für die Invalidenversicherung, eines ständischen oder solchen Instituts, welches ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, eines Bundesstaats oder eines deutschen Kommunalverbandes unterhalten wird.“
- 6. Bei § 24 sind im 2. Absatz statt der Worte: „welche es zu leisten gehabt haben würde“ die Worte zu setzen: „welche es zum Reservefonds zu leisten gehabt haben würde.“
- 7. Der § 28 erhält folgende Fassung:  
Die Kasse wird eröffnet, sobald die Gesamtsumme der ruhegehaltsfähigen Gehälter, die von den an der Kasse als Mitglieder sich beteiligenden Verbänden gezahlt werden, mindestens 700000 M beträgt. Der Tag der Eröffnung wird vom Landeshauptmann bestimmt.

(Beifall.)

**Vorschender:** Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht jemand dazu das Wort? Wenn das nicht der Fall ist, kommen wir zur Spezialdebatte, und ich werde jetzt die einzelnen Anträge des Herrn Referenten vortragen. Der Herr Referent beantragt, dem § 2 den Zusatz zu geben:

„Gegen die Entscheidungen des Landeshauptmanns steht den Kassenmitgliedern binnen 14 Tagen die Anrufung des Provinzialausschusses und gegen dessen Entscheidungen binnen 3 Monaten der Rechtsweg offen.“

Wird das Wort dazu verlangt? — Das ist nicht der Fall; ich höre auch keinen Widerspruch. Ich darf also wohl annehmen, daß die Versammlung mit diesem Vorschlage des Herrn Referenten einverstanden ist. Das ist der Fall.

Zu § 11 hat der Herr Referent vorgeschlagen, den Absatz 2 fortzulassen und dem Paragraphen folgende Zusätze zu geben:

„Diejenigen Kassenmitglieder, welche bei Eröffnung der Kasse bereits Ruhegehälter zahlen, haben außer dem vorerwähnten Beitrage für diese von der Kasse zu übernehmenden Ruhegehälter während der ersten 5 Jahre nach der Eröffnung der Kasse noch jährlich 10 %, während der folgenden 5 Jahre noch jährlich 5 %, mindestens aber den nach dem ersten Absatz zu zahlenden Prozentsatz von den Ruhegehaltsbeträgen zu entrichten.“

Mit dem Todesfall eines Ruhegehaltsempfängers innerhalb dieser Zeit fällt diese Beitragspflicht fort.

Später der Kasse beitretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Übernahme laufender Ruhegehälter auf die Kasse."

Wird das Wort dazu verlangt? — Das ist nicht der Fall; ich höre auch keinen Widerspruch. Ich darf danach annehmen, daß die Versammlung dem Vorschlage des Herrn Referenten zustimmt. Das ist der Fall.

Der dritte Antrag des Herrn Referenten geht dahin, den § 15 zu streichen. Darf ich bitten, ihn zu verlesen. (Geschicht.) Es handelt sich also um die Beseitigung des Betriebsfonds. Wird das Wort dazu verlangt? — Es ist nicht der Fall. Es ist auch kein Widerspruch erhoben worden. Ich konstatiere, daß die Versammlung dem Vorschlage des Herrn Referenten zustimmt.

Der Referent beantragt viertens, bei § 19 den Absatz 2 in Fortfall zu bringen. Ich bitte den Herrn Referenten, diesen Absatz nochmals zu verlesen. (Geschicht.) Die Herren werden mit mir einverstanden sein, daß das eine einfache redaktionelle Folge des Beschlusses zu § 2 ist.

Der fünfte Antrag des Herrn Referenten geht dahin, bei § 21 in Zeile 5 vor „Anstellung“ das Wort „endgültige“ einzufügen und die Worte „im Staats- und Kommunaldienste“ zu ersetzen durch die Worte: „im Reichs- oder Staatsdienst, im Provinzial- oder Kommunaldienst oder im Dienste einer Versicherungsanstalt für die Invalidenversicherung, eines ständischen oder solchen Instituts, welches ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, eines Bundesstaats oder eines deutschen Kommunalverbandes unterhalten wird.“

Wird das Wort dazu verlangt?

Bürgermeister **Giehbart-Dirschau:** Ich möchte nur fragen, ob das Wort endgültig nicht zu Zweifeln Veranlassung geben kann. Wir haben im Staats- und Reichsdienst angestellte Beamte, die mit einer gewissen Kündigungsfrist angestellt sind. Dasselbe haben wir ja auch im Kommunaldienst. Sind diese als endgültig angestellt zu erachten? Das muß man wissen, damit man gedeckt ist.

**Berichtshalter, Bürgermeister Müller:** Jeder ist das ein Zusatz, der die Kasse erheblich sichert.

Bürgermeister **Giehbart:** Ist der Mann, der Lebenszeit angestellt ist, aber vorbestimmlich dreimonatlich Kündigung endgültig angestellt?

**Berichtshalter, Bürgermeister Müller:** Ich nicht das an. Wenn jemand an sich bis an das Ende des Lebens angestellt ist, dann muß er doch endgültig angestellt sein.

**Vorschender:** Haben wir eigentlich Veranlassung hier eine Aenderung vorzunehmen, die den Zweck hat, die Provinzialkasse gegen die Kassenmitglieder zu sichern? Ich habe den Eindruck, daß wir das Provinzialverwaltungen überlassen sollten, und ich den Bedenken des Kollegen **Giehbart** zustimmen, es sich schwer übersehen läßt, ob diese Einfügung des Wortes „endgültige“ nicht zu allerlei Streitigkeiten führen kann bei denjenigen Beamten, die auf Kündi-

angestellt werden. Aber ich stelle anheim. Ich habe nur den Eindruck, daß wir eigentlich keinen Anlaß haben, eine solche Änderung vorzunehmen.

**Schlichterhaller, Bürgermeister Müller:** Ich lege auch keinen Wert darauf. Ich stelle ganz anheim, das Wort einzufügen oder wegzulassen.

**Bürgermeister Eichhart:** Dann bitte ich den Änderungsantrag zu § 21 im ganzen abzulehnen.

**Schlichterhaller, Bürgermeister Müller:** Der übrige Zusatz ist nötig, weil wir auf diese Ruhegehaltskasse doch, wie Ihnen allen bekannt ist, dieselben Grundätze anwenden wollen, die der Staat bei der Pensionierung seiner Beamten anwendet. Wenn das Gesetz vom 27. Mai 1907 statt der Worte „Im Staats- und Kommunaldienst“ die Worte „Im Reichs- oder Staatsdienst“ usw. hat, dann sind wir gezwungen, diese Fassung wörtlich zu übernehmen. Zur Zeit, als der Landeshauptmann den Entwurf aufstellte, konnte er also dieses Gesetz noch garnicht berücksichtigen. Jetzt sind wir dazu gezwungen. Ich möchte also bitten die Veränderung bestehen zu lassen.

**Vorsitzender:** Ich glaube, wir haben garnicht nötig, uns sehr den Kopf darüber zu zerbrechen. Ich würde empfehlen, daß wir den Vorschlag des Herrn Referenten abgesehen von der Einfügung des Wortes „endgültige“ annehmen und es dem Herrn Landeshauptmann überlassen, ob er diesen Gründen folgen will. Es scheint kein Widerspruch dagegen zu sein. Dann ist der Antrag 5 angenommen mit Ausschluß des Wortes „endgültige“.

Wir kommen zum Antrag 6, bei § 24 im Absatz 2 statt „welche es zu leisten gehabt haben würde“ zu sagen: „welche es zum Referendonds zu leisten gehabt haben würde.“

Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Widerspruch ist auch nicht erhoben. Ich nehme an, daß die Versammlung diesem Antrage zustimmt. Ich konstatiere das.

Wir kommen zu dem Antrag Nummer 7: „der § 28 erhält folgende Fassung:

Die Kasse wird eröffnet, sobald die Gesamtsumme der Ruhegehaltsfähigen Gehälter, die von den an der Kasse als Mitglieder sich beteiligenden Verbänden gezahlt werden, mindestens 700000 Mark beträgt. Der Tag der Eröffnung wird vom Landeshauptmann bestimmt.“

Ich möchte mir nur die Frage erlauben, ob es so ganz zweifellos ist, daß durch diese Bestimmung nicht unter Umständen eine Verzögerung herbeigeführt werden kann, die doch denjenigen unangenehm sein würde, die von vornherein entschlossen sind, sich diesem Unternehmen anzuschließen. Nach dieser Fassung würde auch der Provinzialausschuß nicht in der Lage sein, die Kasse früher zu eröffnen, auch wenn er selbst den Wunsch hat, als bis die 700000 Mark da sind. Ich stehe auf dem Standpunkte, man sollte die Sache dem Landeshauptmann und dem Provinzialausschuß überlassen, denn eine Vorschrift können wir ihm ja überhaupt nicht

machen. Wenn der Provinzialausschuß diesen Paragraphen des Herrn Referenten nicht annehmen will, können wir ihn nicht zwingen. Ich glaube für meine Person, daß es genügen würde, die Anregung des Referenten mitzuteilen, ohne daß wir einen bestimmten Beschluß fassen.

**Schlichterhaller, Bürgermeister Müller:** Wenn diese Zweifel entstehen, so schlage ich eine kurze redaktionelle Änderung vor, nämlich, statt der Worte „die Kasse wird eröffnet“ zu sagen „die Kasse muß eröffnet werden usw.“ Dann hat der Provinzialausschuß die Sache vollkommen in der Hand; er kann dann auch bei einem geringeren Betrage schon eröffnen, er muß es aber tun, sobald die 700000 Mark vorhanden sind. Es handelt sich ja für uns überhaupt nur um Vorschläge, nicht um zwingende Bestimmungen.

**Vorsitzender:** Ich bin bereit, mich damit einverstanden zu erklären, schon damit die Sache zu Ende kommt. Hat der Herr Referent Bedenken dagegen, das Wort „mindestens“ zu streichen? (Bürgermeister Müller: Nein.) Es scheint mir doch entbehrlich zu sein. Dann würde der Antrag dahingehen:

„Die Kasse muß eröffnet werden, sobald die Gesamtsumme der Ruhegehaltsfähigen Gehälter, die von den an der Kasse als Mitglieder sich beteiligenden Verbänden gezahlt werden, den Betrag von 700000 Mark erreicht.“ Wenn die Herren damit einverstanden sind, dann wollen wir das beschließen. (Zustimmung.)

Run wäre es ja möglich, daß hier noch Anträge gestellt werden zu anderen Paragraphen. — Das scheint aber nicht der Fall zu sein. Dann darf ich wohl annehmen, daß wir diesen Gegenstand erledigt haben.

Meine Herren! Ich kann nicht übersehen, wie wir mit der Zeit bis 1 Uhr auskommen sollen, und ich halte es für durchaus notwendig, daß wir zunächst die unbedingt zu erledigenden geschäftlichen Angelegenheiten vornehmen: 1. die Beschlußfassung über den Beitritt zum deutschen Städtetage, 2. die Frage der Teilnahme des westpreussischen Städtetages am preussischen Städtetage in Königsberg, 3. den Antrag der Stadt Graudenz auf Änderung der Sitzung dahin, daß unsere Tagungen nur alle zwei Jahre stattfinden sollen und im Zusammenhang damit die Beschlußfassung über Ort und Zeit des nächsten Städtetages, 4. die Entlastung der Rechnung und die Wahl des Vorstandes. Erst wenn diese Geschäfte erledigt sind, würden wir bei Nr. 5 der Tagesordnung fortfahren. Sind die Herren damit einverstanden? (Zawohl!) Dann kommen wir also zur

### **Beschlußfassung über den Beitritt zum deutschen Städtetage.**

Ich bitte Herrn Stadtrat Miklaß um ein kurzes einleitendes Referat.

**Schlichterhaller, Stadtrat Miklaß-Danzig:** Ich kann mich bei meinen einleitenden Worten ganz kurz fassen, weil den einzelnen Mitgliedern ein Rundschreiben vom 4. Mai 1908 zugegangen ist, in dem schon dasjenige was heute beschlossen werden soll, vorbereitet ist. Ich will nur bemerken, daß dem deutschen Städtetage zunächst alle Städte, welche mindestens 25000 Einwohner haben, beitreten können. Aus Westpreußen sind die Städte

Danzig, Elbing, Graudenz, Thorn auch beigetreten. Es können aber auch solche provinziellen Gemeindeverbände, welche nach Abzug der selbständigen Städte mehr als 25 000 Einwohner umfassen, als solche beitreten. Wenn der westpreussische Städtetag für die Städte mit weniger als 25 000 Einwohnern selbst beiträgt, so würde er nach den darüber geltenden Bestimmungen mit drei stimmberechtigten Vertretern Mitglied werden können. Der deutsche Städtetag tagt am 6. und 7. Juli in München. Vorüber verhandelt werden soll, ist Ihnen im Rundschreiben ja mitgeteilt worden. Es ist darin auch kurz zum Ausdruck gebracht, daß es nach Ansicht des Vorsitzenden zweckmäßig sein würde, wenn die westpreussischen Städte beitreten. Es sind zugleich Zahlen über die finanziellen Konsequenzen angegeben. Die Unkosten der Vertreter sollen aus der Städtetagskasse gedeckt werden, und die Aufbringung der laufenden Beiträge wird auch nicht unerwähnt sein. Die Rundfrage hat ergeben, daß von den Städten sich 27 für und 17 gegen den Beitritt ausgesprochen haben; eine Stadt hat unbestimmt geantwortet, und eine Stadt hat gebeten, die Sache hier im Städtetage zur Beschlusfassung zu bringen. Das Verhältnis von 27 zu 17 gibt ja nicht ohne weiteres das heutige Stimmenverhältnis an. Es ist darauf zunächst eine vorläufige Anmeldung beim Vorstände des deutschen Städtetages erfolgt. Sie ist bedingt erfolgt, nämlich so, daß die Anmeldung als endgültig angesehen werden soll, falls heute der Beitritt beschloffen wird. Es wird sich jetzt darum handeln, grundsätzlich zu der Frage Stellung zu nehmen, ob der westpreussische Städtetag beitreten will, und dann eventl. die Vertreter zu bestimmen. Es wäre dabei auch Beschluß zu fassen über die Reiskosten, die wohl zweckmäßig auf einen Pauschalatz von 200 Mark bemessen werden können. Ich darf mich wohl auf diese kurzen Worte beschränken, weil ja die Stadt Danzig, als deren Vertreter ich hier bin, nicht so sehr an der Sache interessiert ist, da sie den deutschen Städtetag ohnehin auf eigene Kosten beschickt.

**Vorsitzender:** Der deutsche Städtetag ist nicht in der Lage, sein Statut dahin abzuändern, daß Stadtgemeinden von jeder Größe ausgenommen werden können, weil er dann zu groß werden würde. Deshalb ist daran festgehalten, daß Städte von 25 000 Einwohnern aufwärts Mitglieder werden können. Wir haben uns aber im Vorlande gesagt, daß es wünschenswert sei, daß auch die kleineren Gemeinden, die doch auch ihre Sorgen und Interessen haben, nicht bei Seite stehen, und deshalb die Möglichkeit getroffen, daß auch Städteverbände Mitglieder werden können. Es richtet sich dann die Höhe der Beiträge und die Stimmberechtigung nach der Zahl der Mitglieder im Verbände, abzüglich derjenigen, die schon ohne weiteres Mitglieder des deutschen Städtetages sind, also in unserer Provinz Danzig, Elbing, Thorn und Graudenz. Ich bemerke aber ausdrücklich, daß an den Kosten, die dem westpreussischen Städtetage erwachsen, sich diese vier Städte natürlich auch zu beteiligen hätten. Im übrigen werden, wie gesagt, die Beiträge und Stimmenverhältnisse normiert nach Abzug der auf diese 4 Städte entfallenden Einwohner. Von dieser Möglichkeit, Mit-

glieder des deutschen Städtetages zu werden, der voraussichtlich alle zwei Jahre zusammentreten wird, haben eine Anzahl von Provinzialverbänden bereits Gebrauch gemacht. Ich habe schon im vorigen Jahre darauf hingewiesen und glaube, daß es angezeigt sein würde, daß auch der westpreussische Städtetag als solcher auf dem deutschen Städtetage vertreten ist, wie das andere Verbände auch beschloffen haben. Die etwas erhöhten Kosten, die für unseren Verband daraus erwachsen, werden ja am Ende zu ertragen sein. Etwas schwieriger wird die Bestimmung der Vertreter sein. Wir von den größeren Städten scheiden ja aus, und ich kann mir denken, daß bei einzelnen von Ihnen die Sorge vorliegt: Wir kommen ja doch nicht heran; wenigstens ist der Antrag gestellt worden, die Vertreter nicht zu wählen, sondern auszulosen. (Zuruf: Ach um Himmels Willen!) Ich führe das an, gebe mich aber der Hoffnung hin, daß wir uns wie in so vielen Fällen auch darüber vertragen werden, wer denn gewürdigt werden soll, den westpreussischen Städtetag in München zu vertreten.

Ich glaube, es ist die Stadt Graudenz, die geltend gemacht hat, daß die schriftliche Abstimmung, die ich veranlaßt habe, nicht statutengemäß sei. Das ist ja ganz richtig, und deshalb fassen wir hier Beschluß. Falls hier beschloffen würde, nicht Mitglied zu werden, so würde ich in München den Antrag zurückziehen. Der Beschluß wegen der Aufnahme kann auch erst am Sonntag erfolgen. Es liegt aber gegen ein Erscheinen der Vertreter kein Bedenken vor, da unsere Anmeldung durchaus den statutemäßigen Anforderungen entspricht und die Aufnahme an sich lediglich Formalität ist. Es liegen keine Bedenken vor, die eine Ablehnung der Anmeldung beschloffen liegen.

**Bürgermeister Zihlaff-Marienwerder:** Meine Herren: Wir haben im Magistrat über die Frage recht lange verhandelt. Das Bedenken, das vom Standpunkte der kleineren Städte aus gegen den Beitritt sprechen könnte, ist ja nicht so sehr die Kostenfrage, sondern es dürfte wesentlich in der Befürchtung liegen, daß die kleineren Städte in der Organisation dieser großen, mächtigen Gemeinwesen schließlich wenig oder fast garnicht zu Worte kommen. Wir haben aber geglaubt, diesem Bedenken doch nicht Rechnung tragen zu sollen, denn es ist eine Art nationaler Angelegenheit, daß, wenn ein solcher Städtebund besteht, wir hier im Osten nicht zurückstehen. Es wäre doch nicht schön, wenn alle deutschen Städte und Städtetage Mitglieder würden, und wir in Westpreußen oder Ostpreußen sagten: Das geht uns nichts an. Früher hat Ost- und Westpreußen zum deutschen Bunde nicht gehört. Dieser Zustand ist überwunden, und ich meine, wir müssen daraus die Folgen ziehen und dürfen schon aus nationalen Rücksichten uns von einer derartigen deutschen Gesamtorganisation nicht ausschließen. Vom Standpunkte unserer Interessenvertretung spricht auch ein Grund dafür. Wenn wir einen deutschen Städtetag haben, so dürfte er zweifellos im Namen der deutschen Städte zu gegebener Zeit seine Stimme erheben. Sind wir dann nicht vertreten, so können wir ein Bedenken gegen den Standpunkt des deutschen Städtetages auch garnicht

geltend machen; sind wir aber vertreten, wenn auch nur schwach, so bin ich überzeugt, daß unser Wort im gegebenen Falle doch von gewisser Bedeutung sein kann. Daß wir nicht den Ausschlag geben können, ist sicher; aber bei Kundgebungen derartiger freiwilliger Organisationen kommt es wesentlich auf Einmütigkeit und Einstimmigkeit an, und es wird da geschickten Vertretern unserer Städte häufig gelingen, durch vorherige Vereinbarung doch die Beschlußfassung so zu beeinflussen, daß auch unser Standpunkt in dieser oder jener Richtung zur Geltung kommt. Deshalb haben wir uns im Magistrat für den Anschluß entschieden, und die Stadtverordnetenversammlung ist diesem Beschlusse ohne weiteres beigetreten. Ich bitte Sie, auch hier so zu beschließen, damit wir uns nicht von dieser gesamtdeutschen Organisation zurückhalten.

Bürgermeister **Müller-Dt. Krone**: Ich gehe nicht soweit, daß wir für den Fall unseres Beitrittes eine Lotterie veranstalten sollen, um auszuspielen, wer von den Vertretern der kleinen Städte hinfahren soll, aber ich meine, daß der Wunsch nicht unberechtigt ist, daß möglichst viele Vertreter in die Lage kommen, die Interessen der kleinen Städte wahrzunehmen, und deshalb würde ich empfehlen, immer nur für diejenigen Städtetag zu wählen, der in Frage kommt, aber nicht für die Dauer aller Städtetage, damit ein Wechsel vorgenommen werden kann.

**Vorsikender**: Das Wort wird nicht weiter verlangt.

Ich habe in meinem Rundschreiben vorgeschlagen:

1. Der westpreussische Städtetag tritt dem deutschen Städtetage als Mitglied bei.
2. Die zu der Versammlung des deutschen Städtetages in München zu entsendenden Vertreter werden auf der Tagung in Marienwerder bestimmt und sind aus denjenigen Städten, welche nicht selbst Mitglieder des deutschen Städtetages sind, zu entnehmen.
3. Den Vertretern für die diesjährige Tagung in München werden Reisekosten aus der Kasse des westpreussischen Städtetages bewilligt, über deren Höhe in Marienwerder Beschluß gefaßt werden soll. (Wir würden vorschlagen, daß drei Delegierte bestimmt werden, und daß jedem aus der Kasse des Städtetages ein Beitrag von 200 M bewilligt wird. Dazu würde dann noch die Umlage von 387,20 M kommen, die wir auch aus unserer Kasse zu entrichten hätten. Wir würden infolgedessen den bisher erhobenen Beitrag von 5 M pro Vertreter auf rund 10 M erhöhen müssen.)
4. Die laufenden Beiträge zum deutschen Städtetage, sowie die Unkosten für die Besch. ung der Versammlungen desselben werden nach den Grundsätzen in § 7 Abs. 1 des Statuts des westpreussischen Städtetages auf dessen sämtliche Mitglieder verteilt.

Das sind meine Vorschläge. Ich werde also zunächst zur Abstimmung bringen, ob der westpreussische Städtetag dem deutschen Städtetage als Mitglied beitreten will. Wenn die Herren damit einverstanden sind, lasse ich negativ abstimmen. Ich bitte diejenigen, die dagegen

sind, sich zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. Ich konstatiere, daß die erhebliche Mehrheit für den Beitritt ist. — Er ist mit allen gegen 14 Stimmen angenommen.

Nun werden wir die Personen wählen müssen. Zunächst aber bitte ich noch darüber Beschluß zu fassen, ob jeder der drei Vertreter nach meinem Vorschlage aus der Kasse des Städtetages als Pauschalsumme einen Kostenbeitrag von 200 Mark für die Reise nach München erhalten soll. Wenn der Städtetag in zwei Jahren wo anders ist, in Berlin, wird es nicht so viel ausmachen. Ich bitte die Herren, die dafür sind, daß je 200 Mark bewilligt werden, sich zu erheben. — Das ist die große Mehrheit. Ferner schlage ich vor, daß diese 600 Mark und die 387,20 Mark Beitrag an den deutschen Städtetag auf die Beiträge unserer Mitglieder verteilt werden. Ich bitte mich also zu ermächtigen, künftig rund 10 Mark pro Vertreter erheben zu lassen. Vorläufig bin ich mit 10 Mark zufrieden. Ich bitte diejenigen, die dagegen sind, daß finanziell so verfahren wird, sich zu erheben. Das ist einstimmig genehmigt. Dann bitte ich, sich über die drei Vertreter schlüssig zu werden, die nach München fahren sollen.

Bürgermeister **Grypaetz-Dt. Eylau**: Ich beantrage Affklamationswahl und schlage vor: **Müller-Dt. Krone**, **Eichhart-Dirschau**, und den Bürgermeister der Regierungshauptstadt **Ziglaff** mit der Bedingung, daß die Vertreter für jeden Städtetag wechseln.

Stadttrat **Häfer-Brandenburg**: Ich schlage Bürgermeister **Hartwich-Gulmssee** vor.

Bürgermeister **Saalmann-Zempelburg**: Ich würde vorschlagen die Einwohnerzahlen zu berücksichtigen und dafür zu sorgen, daß die kleinen Städte nicht zurückgesetzt werden.

**Vorsikender**: Der Versuch, durch Affkamation zu wählen, ist schon dadurch mißglückt, daß vier Herren vorgeschlagen sind. Die einzige Möglichkeit, bei der Affkamationswahl zu bleiben, wäre noch die, daß wir außer den vier Herren noch zwei aussuchen und sie dann auf München und Königsberg verteilen.

Bürgermeister **Müller-Dt. Krone**: Würde es nicht gehen, es bei den vier zu belassen, dann die einzelnen zu nennen und über sie abstimmen zu lassen?

**Vorsikender**: Nein, das geht nicht. Affkamationswahl ist nur zulässig, wenn niemand widerspricht.

Bürgermeister **Saalmann-Zempelburg**: Ich bitte nochmals die Wahl so zu treffen, daß die kleinen Städte auch vertreten sind, damit keine Mißstimmung entsteht.

**Vorsikender**: Ich schlage Ihnen eine Kunstpause von einer Viertelstunde vor, damit Sie sich unter einander verständigen.

Bürgermeister **Müller**: (zur Geschäftsordnung): Ich möchte bitten, dann doch auch gleich die Vertreter für den Städtetag in Königsberg zu nennen. Herr Kollege **Saalmann** spricht für die kleinen Städte. Ich möchte vorschlagen für Königsberg: **Saalmann**, —

**Vorsikender**: Nein, erlauben Sie mal, Sie haben nur zur Geschäftsordnung das Wort. Ich bitte die Herren, sich zu verständigen. Wir Danziger beab-

sichtigen, uns nicht daran zu beteiligen. Versuchen Sie selbst, ob Sie unter sich sechs Personen herausfinden, drei für München und drei für Königsberg, die Sie uns nach der Pause nennen können.

**P a u s e .**

**Vorspender:** Meine Herren: Ich fürchte, nach dem was ich gehört habe, daß das eine ziemlich schwierige Geburt werden wird. Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel, und es genügt dabei die relative Mehrheit; wenn jede Stadt für sich wählt, steigt also schließlich diejenige, welche die meisten Stimmen hat. Affirmationswahl ist nur zulässig, wenn niemand widerspricht. Das ist unsere Geschäftsordnung, und von der kann ich nicht abweichen.

Es liegt noch der Antrag der Stadtgemeinde Neumark vor: „Die Bestimmung der Städte, welche berechtigt sind, einen Vertreter zum deutschen Städtetage zu entsenden, erfolgt durch das Los. Von der Auslosung scheiden in den fünfzig Jahren diejenigen Städte aus, die bereits ausgelost waren.“

Ich mache darauf aufmerksam, daß diese Städtetage alle zwei Jahre stattfinden. Das Ende dieser Auslosung, bis alle herangelommen sind, würden also wohl wenige von uns erleben. (Heiterkeit.) Außerdem bin ich zweifelhaft, ob es zulässig ist, ohne Abänderung der als Anhang zum Statut dienenden Geschäftsordnung dieses Verfahrens einzuschlagen. Wenn keine andere Verständigung erfolgt, wird das Korrekte sein, daß wir hier durch Stimmzettel wählen. Das kann eine etwas lange Prozedur sein, und was herauskommen wird, wissen wir nicht. Deshalb wiederhole ich nochmals meinen Wunsch, ob wir uns nicht so über die sechs Personen verständigen können, die nachher auf Königsberg und München zu verteilen sind.

Bürgermeister **Haak** = Flatow: Ich glaube, wir kommen schneller zum Ziel, wenn wir uns einzeln darüber schlüssig werden, wen wir nach München schicken. Dann werden wir uns nachher auch sehr bald über die Vertreter für Königsberg einigen können.

Bürgermeister **Zißlaff** = Marienwerder: Ich möchte den Antrag stellen, wenn eine Einigung nicht zu Stande kommt, die Wahl auf den nächsten Städtetag zu versetzen. Es ist eigentlich nicht in der Art, daß wir hier durch Stimmzettel wählen, sondern wir können ja wie bei der Geistlichenwahl warten, bis die Einigkeit erzielt ist. Wir können ja beitreten, ohne uns vertreten zu lassen. Die Wählerei ist eigentlich nicht am Plage.

Bürgermeister **Saalmann** = Zempelburg: Wir können ganz gut per Affirmation wählen, aber unter Berücksichtigung der kleinen Städte. So weit ich übersehen kann, ist man sich darüber einig, daß die Städte nach ihrer Einwohnerzahl berücksichtigt werden sollen.

Stadtverordnetenvorsteher **Handt** = Briesen: Ich kann den Ausführungen des Kollegen Zißlaff nicht beistimmen. Wenn man einmal in die Sache eingetreten ist, muß man sie auch durchführen. Im Interesse der

Städte von 5—7000 Einwohnern und angesichts des guten Einvernehmens zwischen Briesen und Culmsee schlage ich Herrn Bürgermeister Hartwich vor, und ferner, daß die Vertreter einzeln benannt werden. Ich glaube, daß wir so ganz gut per Affirmation wählen können.

**Vorspender:** Es würden dann zunächst drei zu benennen sein. Hartwich = Culmsee ist schon genannt. Können Sie nicht noch zwei nennen?

Bürgermeister **Luh** = Tuchel: Ich schlage vor, für München: Hartwich = Culmsee, Müller = Dt. Krone, und Biese = Neuteich; für Königsberg: Eichhart = Dirschau, Kühn = Strasburg und Saalmann = Zempelburg. Dann sind alle drei Größenverhältnisse der Städte vertreten.

**Vorspender:** Würden wir auf Grund der bekannten deutschen Vorliebe für Einigkeit uns in kurzem Verfahren über diese sechs Herren verständigen können, und uns dann vornehmen, daß von ihnen für den Rest des Jahrhunderts keiner wieder an die Reihe kommt? (Heiterkeit und Zurufe: Jawohl!)

Bürgermeister **Haak** = Flatow: Ist es nicht zu empfehlen, eventl. auch Stellvertreter zu wählen?

**Vorspender:** Die heute für München zu Wählenden müssen ja anfangen ihren Koffer zu packen, denn in acht Tagen sollen sie ja dort sein. Wenn einer verhindert ist, dann reist er nicht und kriegt auch nicht die 200 Mark. Also es sind vorgeschlagen per Affirmation als

**Delegierte**

für den deutschen Städtetag in München die Herren Hartwich, Müller und Biese, ferner als Delegierte für den preussischen Städtetag in Königsberg die Herren Eichhart, Kühn und Saalmann. Die Wahl dieser Herren ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Sowie jemand widerspricht, würde ich bitten, die Stimmzettel zu verteilen. Ich höre bis jetzt keinen Widerspruch; ich konstatiere, daß per Affirmation ohne Widerspruch diese sechs Herren gewählt sind. (Beifall.)

Wir kommen jetzt zu dem

**Antrag der Stadt Graudenz auf Änderung der Sachung dahin, daß die Tagungen des westpreussischen Städtetages nur alle zwei Jahre stattfinden sollen.**

Die Herren aus Graudenz haben mir mitgeteilt daß sie den Antrag zurückziehen. (Großer Beifall.)

Stadtverordnetenvorsteher **Obuch** = Graudenz: Ich möchte bemerken, daß die Stadtverordneten von Graudenz an diesem Antrage überhaupt unschuldig sind. (Lebhafte Beifall.)

**Vorspender:** Wir können es den Herren aus Graudenz überlassen, wie sie sich über dieses Verfahren auseinandersetzen. Dann können wir bei dieser Gelegenheit gleich

**Ort und Zeit des nächsten Städtetages**

bestimmen. Wir ist von dem Herrn Vertreter von Stargard mitgeteilt, daß man dort den Wunsch hätte, uns zum nächsten Jahre einzuladen. Ich habe aber meinerseits den Wunsch, daß jetzt wieder einmal eine größere Stadt an die Reihe käme, damit das etwas mehr durcheinander geht, und habe daher dem Herrn

Kollegen Elditt aus Elbing vorgeschlagen, uns zum nächsten Jahre nach Elbing einzuladen. Die Herren in Br. Stargard sind auch damit einverstanden; wir können ja bei einer der nächsten Gelegenheiten auf Br. Stargard zurückkommen. Ich frage die Versammlung, ob sie damit einverstanden ist, daß wir uns im nächsten Jahre, wohl zweckmäßig wieder Ende Juni, in Elbing zum 17. Städtetage zusammenfinden. Wenn nicht weiter das Wort verlangt wird, nehme ich an, daß Sie dazu entschlossen sind. (Zuruf: Wie denkt denn *Uhinay, howhot?*)

**Oberbürgermeister Elditt-Elbing:** Meine sehr geehrten Herren! Es ist eben die Frage ausgeworfen worden, ob die Stadt Elbing Sie auch gern haben wird. Ich glaube eine Versicherung dessen nicht nötig zu haben. Es ist selbstverständlich, daß unsere Stadt es sich zur Ehre schätzen wird, Sie begrüßen zu dürfen. Wir werden uns freuen, wenn Sie heute den Beschluß fassen, im nächsten Jahre in Elbing zu tagen. (Beifall.)

**Vorsitzender:** Wir kommen jetzt zur

### Entlastung der Rechnung.

Rechnungsprüfer, Stadtrat Dr. Holzenberg-Brandenburg: Zugleich im Namen meines Herrn Mitberichterstatters habe ich folgendes zu bemerken: Wir haben die Rechnung geprüft und nicht in Ordnung gefunden. Der Jahresabschluss vom Vorjahre endet in den Einnahmen mit einem Bestande von 1210,04 M. Es waren außerdem eine Anzahl von Städten rückständig mit 120 M. Nachträglich sind davon 70 M. eingekommen. Diese 70 M. sind nicht eingetragen. Ferner hat das Rechnungsbüro gesagt, es wären nur Gollub und Hammerstein rückständig, aber Schönbeck, Schöneke und Christburg sind es auch. Wir würden beantragen, die Entlastung auf das nächste Jahr zu verschieben, oder sie eventuell unter Vorbehalt zu erteilen.

**Vorsitzender:** Ich werde das aufklären. Ich schlage vor, da wir für dieses Jahr die veränderten Beiträge erheben müssen, die Entlastung der Rechnung bis zum nächsten Jahre auszusparen. Damit ist die Versammlung einverstanden. Wir kommen jetzt zur

### Wahl des Vorstandes.

Der Vorstand hat sich im vorigen Jahre in Dirschau konstituiert und besteht bis heute aus:

Oberbürgermeister Ehlers-Danzig, als Vorsitzendem,  
 Stadtverordnetenvorsteher Duhz-Brandenburg, als stellvertretendem Vorsitzenden,  
 Stadtverordneten-Vorsteher Münsterberg-Danzig, als Kassensführer,  
 Bürgermeister Hartwich-Gulmsee, als Schriftführer,  
 Oberbürgermeister Elditt-Elbing,  
 Oberbürgermeister Dr. Kersten-Thorn,  
 Bürgermeister Müller-St. Krone,  
 als Beisitzern.

Die Konstituierung ist Sache des Vorstandes. Die Wahl hat, wie gesagt, durch Stimmzettel zu erfolgen, kann aber auch durch Affirmation erfolgen, wenn kein Widerspruch erhoben wird. (Zurufe: Affirmation.)

Es ist beantragt durch Zuruf zu wählen. Ich nehme an, daß er den bisherigen Mitgliedern gilt. Wird gegen dieses Verfahren Widerspruch erhoben? Das ist nicht der Fall. Ich darf also annehmen, daß Sie bereit sind, den bisherigen Vorstandsmitgliedern wiederum auf ein Jahr Ihr Vertrauen zu schenken. (Zustimmung. Die anwesenden Vorstandsmitglieder erklären, daß sie die Wiederwahl annehmen.) Die Herren Münsterberg und Dr. Kersten werde ich fragen. Ich bitte der Einfachheit wegen zu gestatten, daß wir anwesenden Vorstandsmitglieder. uns. gleich, in der hiesigen, Revis. konstituieren. Das ist auch erledigt.

Damit haben wir sämtliche geschäftlichen Sachen zu Ende geführt und wir haben nun noch drei sachliche Angelegenheiten zu erledigen. Ich schlage vor, daß wir uns zunächst beschäftigen mit dem

### Erlaß einer Polizeiverordnung, betr. Einrichtung, Betrieb und Überwachung elektrischer Stromanlagen.

**Berichterstatter, Stadtrat Zimmermann-Danzig:** Meine Herren! Wie den meisten von Ihnen bekannt sein wird beabsichtigt die Regierung den Erlaß einer Polizeiverordnung für die Einrichtung, den Betrieb und die Überwachung elektrischer Anlagen. Die Städte befürchten nun eine erhebliche Schädigung ihrer Interessen durch diese Polizeiverordnung, und zwar in folgenden Hinsichten: Zunächst werden erhebliche Weitläufigkeiten und Störungen hervorgerufen werden in den eigenen Elektrizitätswerken der Städte und in den Anschlußanlagen, ferner werden durch die Überwachung sehr erhebliche Kosten entstehen — die in Aussicht genommenen Revisionsgebühren sind nicht gering —, ferner wird infolge der Weitläufigkeiten und Kosten, die den Konsumenten elektrischen Stromes entstehen, voraussichtlich eine Einschränkung der Stromentnahme aus den städtischen Elektrizitätswerken und in Verbindung damit eine Verminderung der Einnahmen eintreten. Es wird natürlich auch infolge der Erschwerung des privaten Geschäftsbetriebes schließlich eine Verminderung der Steuerkraft der Bevölkerung sich zeigen, ferner werden die städtischen Betriebsverwaltungen, die selbst elektrischen Strom brauchen, eine Erschwerung und Verteuerung ihres Betriebes erfahren und dort, wo die Beamten städtischer Elektrizitätswerke bisher die Revision der angeschlossenen Anlagen vornahmen, wird auch ein Ausfall an Revisionsgebühren den Städten erwachsen. Um allen diesen Schädigungen vorzubeugen, haben nun verschiedene Städte und Städtetage sich an die Staatsregierung mit der Bitte gewandt, auf den Erlaß dieser Polizeiverordnung zu verzichten. Im vergangenen Monat hat auf Einladung des Verbandes deutscher Elektrotechniker, zu welchem ein großer Teil der deutschen Städte und Städtetage als Mitglieder gehört, in Berlin eine Sitzung stattgefunden, in welcher diese Angelegenheit beraten wurde. An der Sitzung waren natürlich nicht nur die Städte und Städtetage beteiligt, sondern vor allem auch die übrigen Mitglieder des Verbandes deutscher Elektrotechniker, also die Vertreter der verschiedensten Industriezweige. In dieser Sitzung war man zunächst allgemein der Meinung,

daß mit allen Kräften darauf hingewirkt werden müsse, den Erlaß dieser Polizeiverordnung zu verhindern. Es kamen dann aber schließlich doch mehr diejenigen Herren zu Wort, die bisher schon mit dem Handelsminister in dieser Angelegenheit verhandelt hatten, und diese erklärten nun übereinstimmend, es sei nach den Äußerungen des Handelsministers garnicht daran zu denken, daß die Staatsregierung von dem Erlaß dieser Polizeiverordnung Abstand nehme. Der Handelsminister ist der Ansicht, daß er durch gesetzliche Bestimmungen durchaus genügt sei, diese Polizeiverordnung herbeizuführen. Daraufhin hat man sich dann dahin geeinigt, einen Ausschuß dieses Erlasses um mehrere Jahre und eine Beschränkung seiner Bestimmungen auf diejenigen Fälle anzutreten, in welchen ein öffentliches Interesse in Betracht kommen kann. Wenn das geschähe, dann würde die Tragweite der ganzen Verordnung außerordentlich herabgemindert werden und die Weitläufigkeiten und Kosten für die Industrie nicht annähernd so groß sein. Man denkt an eine Beschränkung der Überwachung auf die Warenhäuser, die Theater, die Kongzenträume usw., also auf solche Orte, wo große Ansammlungen von Menschen stattfinden, und wo durch Berührung mit den elektrischen Anlagen, resp. durch Feuer für die dort versammelten Personen Gefahren entstehen können. Man hat schließlich eine Kommission gewählt, welche einen Gegenentwurf ausgearbeitet hat, in dem die Meinung der Versammlung ihren Ausdruck fand. Ich könnte Ihnen diesen Gegenentwurf hier vorlegen, ich glaube aber kaum, daß Sie Reizung haben werden, in die Einzelheiten hineinzusteigen. Ich kann nur empfehlen, daß Sie den Magistrat von Danzig, der sich ja im eigenen Interesse um diese Angelegenheit gekümmert hat, ermächtigen, sie auch im Namen des westpreussischen Städtetages weiter zu verfolgen.

**Stadttrat Inster-Graudenz:** Den Erlaß einer Polizeiverordnung halte ich nicht für zweckmäßig, denn wir haben schon genug Polizeiverordnungen; aber ich mache darauf aufmerksam, daß jeder verpflichtet ist, eine Prüfung seiner Anlagen vornehmen zu lassen, weil es auch schon in den Feuerversicherungs-Polizen drinsteht. Wir in Graudenz waren gezwungen, die Anlagen prüfen zu lassen und haben uns dazu früher Ingenieure kommen lassen. Jetzt haben wir einen Ingenieur ange stellt, der die Prüfungen vornimmt. Wir kommen darüber nicht hinweg. Achten Sie darauf, daß jedes Jahr einmal in Ihrem Hause die Prüfung vorgenommen wird und lassen Sie sich das bescheinigen. Dann sind Sie jeder Schwierigkeit enthoben.

**Stadtverordneten-Vorsteher Sandt:** Briesen: Ich kann den Ausführungen des Vortragenden nur beipflichten. Ich bin seit zehn Jahren Besitzer von Dynamas und erzeuge in meinen Anlagen selbst Licht. Der Herr Vorredner hat Recht, daß die Anlagen der Revision bedürfen, und wenn ich nicht irre, ist das bereits auch schon in der Art in die Wege geleitet, daß man sich an den Kesselrevisionsverein in Danzig wenden kann. Dieser Verein hat neulich einen Ingenieur geschickt, um Kessel zu revidieren, und dieser

sagte: Eigentlich bin ich garnicht dazu bestimmt, sondern um elektrisches Licht zu revidieren. Es ist vielleicht empfehlenswert, sich mit diesem Verein wegen der Revision der elektrischen Anlagen in Verbindung zu setzen.

**Bürgermeister Eichhart:** Dirschau: Wäre es nicht zweckmäßiger, wenn die Sache vom Vorstande des Städtetages ausginge? Ich glaube, wenn das für die Gesamtheit der Provinz gemacht werden soll, dann nimmt es sich vielleicht unter der Firma des Städtetages besser aus, als wenn nur der Magistrat der Stadt Danzig vorgeht.

**GerihterKatter,** Stadttrat Zimmermann: Der Vorredner scheint mich mißverstanden zu haben. Mein Antrag geht ja gerade darauf hinaus, daß die Versammlung den Magistrat von Danzig, der im eigenen Interesse die Sache verfolgt, ermächtigen möchte, von jetzt ab im Namen des westpreussischen Städtetages zu handeln. Ich sehe also nicht ein, welcher Unterschied zwischen Ihrem Vorschlage und dem meinigen besteht.

**Bürgermeister Eichhart:** Ich meine nur, die Firma sollte geändert werden, der Vorstand des Städtetages sollte unterzeichnen. Zu der Sache bleibt es ja daselbe.

**Vorshender:** Darf ich mir den Vorschlag erlauben, den Vorsitzenden des westpreussischen Städtetages zu ermächtigen? (Zustimmung.) Sonst könnte mir ein Vorschlag daraus gemacht werden, wenn ich die anderen Mitglieder des Vorstandes nicht besonders einberufe.

**GerihterKatter,** Stadttrat Zimmermann: Ich wollte nur noch bemerken, daß es mir selbstverständlich fern liegt, einer Revision der elektrischen Anlagen im allgemeinen zu widersprechen. Einige Herren haben gemeint, daß solche Revisionen sehr zweckdienlich seien. Das ist ja selbstverständlich. Nur ist es erwünscht, daß es jedem Besitzer einer Anlage überlassen bleibt, von wem er sie revidieren läßt, und daß er nicht gezwungen ist, sich an ganz bestimmte Stellen zu wenden, die den Zeitpunkt der Revisionen ihrerseits bestimmen und dadurch große Betriebsstörungen herbeiführen. Man wird auch den außerordentlich hohen Gebühren entgegen, wenn man sich an irgend einen vertrauenswürdigen Ingenieur im Ort wenden kann und sich nicht an die staatlichen Organe wenden muß, die hohe Reisegebühren berechnen.

**Stadtverordnetenvorsteher Raabe:** Dirschau: Ich möchte den Vorschlag des Kollegen Sandt bekräftigen. Für die Inhaber von eigenen Elektrizitätsanlagen ist der Kesselrevisionsverein sicher zu empfehlen. Die Revisionen erfolgen dann zu zivilen Preisen und verdienen den Vorzug vor dem Engagement eines Elektrotechnikers einer Firma. Wenn man durch eine Elektrizitätsfirma revidieren läßt, so bleiben meist die Empfehlungen nicht aus, dies und das vornehmen zu lassen. Das geschieht dann im Interesse der Firma, welcher der betreffende angehört, während der Verein solche Privatinteressen nicht verfolgt. Nun bleibt aber noch die üble Sache, daß auch der einzelne Hausbesitzer verpflichtet sein soll, seine häuslichen Anlagen revidieren zu lassen. Wenn der Hausbesitzer sich dann an den Kesselrevisionsverein oder an einen sonstigen Ingenieur wendet, werden sich

die Gebühren recht hoch stellen, und infolgedessen wird es sich allerdings empfehlen, daß die Städte, die ein Elektrizitätswert haben, mit dem Kesselrevisionsverein Vereinbarungen treffen, daß solche Revisionen zu mäßigeren Preisen erfolgen.

**Magistratsmitglied Schlesinger-Neumark:** Unsere Stadt hat sich auch dem Kesselrevisionsverbande angeschlossen, aber soweit häusliche Revisionen in Frage kommen, werden sie durch den städtischen Beamten ausgeführt, und das ist das Zweckmäßigste und Billigste.

**Bürgermeister Gishart:** Der Kardinalpunkt ist, daß der Staat von sich aus die Qualifikation der Leute prüfen will. Wenn sich jeder an einen z-beliebigen wenden und sich die Revision von ihm bescheinigen lassen kann, so kommt man damit nicht weiter. Ist nun die Verordnung unabwehrbar, so müßte wenigstens unterschieden werden zwischen solchen Personen, die Elektrizitäts-Erzeugungs-Anstalten zu revidieren haben und von denen eine größere Sachkunde gefordert werden muß, und solchen, die einfache häusliche Anlagen revidieren sollen. Dazu ist ja eine wesentlich geringere Befähigung ausreichend, und dafür könnte man wohl von dem besonderen Qualitätsnachweis absehen und die Sache der Ortspolizeibehörde überlassen. Ich glaube kaum, daß einer, der eine ganz kleine Lichtanlage im Hause hat, sich diese alljährlich hat revidieren lassen. Es werden also zwei Klassen von Sachkundigen gestellt werden müssen, solche die höheren Anforderungen zu genügen haben, und solche denen die Revisionen der kleinen häuslichen Anlagen obliegen. Es soll bloß nicht in die Wahl des Hausbesizers gelegt werden, wen er wählen will.

**Vorsitzender:** Der Vorschlag des Herrn Referenten in der Form, wie er jetzt modifiziert worden ist, geht dahin, der westpreussische Städtetag möge seinen Vorsitzenden, der zugleich Oberbürgermeister von Danzig ist, ermächtigen, diese Angelegenheit für ihn weiter zu verfolgen. Haben Sie Bedenken, eine solche Ermächtigung zu erteilen? (Zurufe: Nein!) Dann darf ich wohl annehmen, daß dem Vorschlage zugestimmt wird.

Wir kommen zu Nr. 5 der Tagesordnung:

Fortsetzung des Vortrages:

**In die Lage der kleinen, nicht kreisfreien Städte durch die Gesehgebung der letzten 35 Jahre gefördert oder geschädigt worden und wie kann ihnen geholfen werden?**

**Berichterstatter, Bürgermeister Müller - Dt. Krone:** Auf dem vorjährigen Städtetag unterhielten wir uns darüber, ob die Lage der nicht kreisfreien Städte durch die Gesehgebung der letztverfloffenen 35 Jahre, oder sagen wir, weil mit jedem Jahre die Zahl 35 um eins zuzunehmen hätte, „seit der Errichtung des deutschen Reiches“ gefördert oder geschädigt worden sei und wie ihnen geholfen werden könne. Wir wurden darüber einig, daß nicht nur eine Schädigung dieser Städte stattgefunden hat, sondern daß dieselben in eine Notlage gebracht worden sind, aus der sie sich nicht selbst heraus helfen können, und ich schloß meinen Vortrag mit der Erklärung, daß ich denselben gehalten hätte,

um zur Sammlung weiteren Materials und zum Nachdenken darüber anzuregen, ob und wie der Notlage dieser Städte abgeholfen werden könne.

Eine Änderung ihrer Lage ist seither nicht eingetreten, es wachsen im Gegenteil die Anforderungen an sie auf kommunalem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiete nach wie vor. Zu meinem Bedauern muß ich jedoch feststellen, daß man mir das Sammeln weiteren Materials und das Nachdenken allein überlassen hat oder doch mir das Resultat anderweitigen Nachdenkens bisher verschwiegen hat. Von seiner Seite ist mir seit dem letzten Städtetage neues Material zugegangen, und so habe ich mich, um einen Abschluß meines vorjährigen Vortrages herbeizuführen, dazu entschließen müssen, mich heute lediglich auf das zu beschränken, was ich selbst zunächst als zur Förderung der Lage der kleinen Städte erstrebenswert und durchführbar erachte.

Mein vorjähriger Vortrag ist den verehrten Mitgliedern des Städtetages gedruckt zugegangen. Ich hoffe deshalb voraussetzen zu dürfen, daß es den Herren möglich sein wird, sich meiner damaligen Ausführungen zu erinnern, und daß ich es heute unterlassen kann, auf dieselben ausführlicher zurückzukommen.

Ich hatte, um es kurz zu wiederholen, nachzuweisen versucht, daß die nicht kreisfreien Städte geschädigt seien durch die wirtschaftliche Wirkung unserer zentrifugal nach den Großstädten gerichteten Verkehrswege, durch das geringe Interesse der politischen Parteien für die Kleinstädte und die diesen über den Kreisstag hinaus mangelnde Vertretung in den großen kommunalen und politischen Körperschaften, durch ihren Ausschluß von manchen von den Kreisen zu vergebenden Benefizien, durch die neueste Steuererhebung, namentlich durch die für die Kreise und Provinzen, durch das Streben der Reichs- und Staatsregierungen nach Zentralisation und Konzentration in großen Städten bezüglich der Garnisonen, Behörden und Unterrichtsanstalten, ferner durch die stetig wachsende Inanspruchnahme der städtischen Verwaltungen für dem Staate obliegende Arbeitsleistungen teils ganz ohne Entschädigung, teils gegen zu geringe Entschädigung und endlich durch die ohne festes System erfolgende Verteilung der Staatsbeiträge für das niedere Schulwesen.

Mein verehrter Herr Kollege Zsiglaff hatte sich meinen Ausführungen angeschlossen und seine namentlich das Schulwesen betreffenden Ausführungen mit der Aufforderung geschlossen, alle Kräfte zu vereinen, um denjenigen Einfluß in den Parlamenten und Provinzialvertretungen zu erlangen, der den nicht kreisfreien Städten der Provinz nach ihrer Einwohnerzahl, ihrer wirtschaftlichen, politischen und nationalen Bedeutung für die Ostmark und nach ihren Steuerleistungen zukommt.

Das war mir aus dem Herzen gesprochen und deckte sich völlig mit dem, was ich erstrebe. Es handelt sich nun heute um die Frage, ist es möglich, dies Ziel zu erreichen, und wie ist es möglich? Ich bejahe die erstere Frage, trotzdem ich mich der Gefahr aussetze, für zu optimistisch gehalten zu werden, füge aber gleich

hinzu, daß die Art, wie geholfen werden kann, freilich ein weiter und mühevoller Weg sein wird.

Manche von Ihnen, meine geehrten Herren, werden sich fragen, was hilft es, daß wir hier alle Jahre über die Not unserer Städte klagen? Diese Klagen werden gedruckt und wandern in unsere Akten, eine Wirkung üben sie nicht aus.

Das muß eben anders werden, wenn wir zum Ziele kommen wollen. Nicht der Beheruf des Städtetages einer einzelnen Provinz, der ungehört verhallt und in Akten begraben wird, genügt, um die Aufmerksamkeit auf unsere Notlage zu lenken und das Interesse für uns zu erwecken. Nach meiner Ansicht ist es nötig, daß wir uns mit den Städtetagen der andern preussischen Provinzen in Verbindung setzen, ihnen mitteilen, worunter wir in unserer Provinz leiden und wodurch wir Abhilfe erhoffen, sie ersuchen, auch ihrerseits mit ihren Räten hervorzutreten und mit Vorschlägen zu deren Beseitigung.

Es ist erforderlich, daß wir den Abgeordneten unserer Wahlkreise für den Reichstag, für das Abgeordnetenhaus und den Provinziallandtag von unsern Klagen und Wünschen Kenntnis geben und sie um ihre Mithilfe zur Besserung unserer Lage ersuchen und daß dieselbe in den andern Provinzen geschieht.

Es ist weiter erforderlich, daß wir die Presse für uns zu interessieren suchen, welche sich mit unserer Lage viel zu wenig beschäftigt, ihr fast ohne Ausnahme teilnahmslos gegenübersteht, nicht, wie ich mit Recht annehmen zu dürfen glaube, weil es ihr an Interesse für die kleinen Städte, sondern weil es ihr an der nötigen Information über die Lage derselben fehlt.

Wie ich schon auf dem vorjährigen Städtetage hervorgehoben habe, ist es für die Staatsregierung, von der wir alle ausnahmslos, das darf ich wohl sagen, überzeugt sind, daß ihr unsere Interessen ebenso warm am Herzen liegen, wie diejenigen anderer Gemeinwesen, eine schwere und undankbare Arbeit, einen gerechten Ausgleich aller im Staate sich widerstreitenden Interessen herbeizuführen. Sie ist zur Herbeiführung eines solchen Ausgleichs aber auch bei allem guten Willen garricht in der Lage, wenn sie nicht die Unterstützung der Parlamente und der Presse findet.

Wir erstreben keine Bevorzugung vor anderen, wir wollen nichts weiter als einen gerechten Ausgleich unserer Interessen und der ihnen zu unserm Nachteil und nach unserm Empfinden ungerechter Weise entgegenstehenden sowie ein Eingreifen bezw. eine Änderung der Gesetzgebung da, wo uns Rechte vorenthalten werden, auf welche wir gerechtfertigten Anspruch zu haben glauben.

Das zu betonen, halte ich für nötig, um uns davor zu schützen, daß man uns etwa den Vorwurf macht, daß wir beabsichtigten, aus purem Egoismus andern zu entwinden, was sie als gutes Recht für sich beanspruchen können, und daß wir die Klinke der Gesetzgebung in Bewegung gesetzt zu sehen wünschten, um für uns Sonderrechte herauszuschlagen. Wir treten mit unsern Klagen nur hervor, weil uns die Not dazu

zwingt und Selbsthilfe allein nicht ausreicht, um uns in eine bessere Lage zu bringen. Die Selbsthilfe ist ein zu wesentlicher Faktor, als daß man ihn unterschätzen und die Möglichkeit, ihn auszunutzen, ungeprüft lassen dürfte. Ich habe das getan. Aber meine verehrten Herren, niemand, der in einem Sumpfe zu versinken droht, vermag sich an den eignen Haaren herauszuziehen, und in einer ähnlichen Lage befindet sich leider ein großer Teil der kleinen Städte unserer Provinz. Was für die Großstädte eine Einnahmequelle bildet, ich meine Gaswerke, Elektrizitätswerke, Wasserwerke, schafft oft für sie nur neue Lasten, weil der Betrieb von zu geringem Umfange ist, um Überschüsse herauswirtschaften zu können. Auf andere industrielle Betriebe können und dürfen sie sich nicht einlassen. Einmal fehlen ihnen dazu die Mittel, und von gewagten Geschäften sollen Gemeinden die Hände lassen. Auch die Aufsichtsbehörde würde das nicht zulassen.

Bleibt die Sparjamkeit. Ja, meine verehrten Herren, die ist eine Tugend, die bei uns zu Hause ist. Das beweisen ausreichend unsere Etats. Nirgend sind in ihnen andere als die notwendigsten Ausgaben vorgeesehen und nur zu oft wird bei ihrer Aufstellung so sparsam verfahren, daß der Voranschlag nicht zur Bestreitung des notwendigsten Bedarfs ausreicht.

Nur wenige Städte unserer Provinz sind in der glücklichen Lage, größeren Besitz an Ländereien, Seen und Wäldern ihr eigen zu nennen. Aber selbst bei ihnen ist es ein schweres Stück, sich selbst zu helfen, bei den anderen ist es trotz besten Willens ganz unmöglich.

Wenn ich vorhin erwähnte, daß wir keine Bevorzugung, sondern nur einen gerechten Interessenausgleich und ein Eingreifen der Gesetzgebung nur da fordern, wo uns Rechte vorenthalten werden, auf welche wir gerechtfertigten Anspruch zu haben glauben, so nehme ich zur Begründung dieser Behauptung auf meinen vorjährigen Vortrag und die sich an ihn anschließende Diskussion Bezug. Ich will Sie nicht durch die Wiederholung ermüden, sondern mich auf die Schulfrage und einige 1907 nicht besonders hervorgehobene Punkte beschränken.

Unsere Volksschulen, bei denen wir wenig mitzureden haben, kosten uns ein immenses Geld. 75 Prozent Zuschläge zur Einkommensteuer und zu den Realsteuern sind in unserer Provinz das wenigste, was zu Schulzwecken aufgebracht werden muß, 100 Prozent und mehr sind nichts außergewöhnliches, trotzdem die Staatsregierung bereits über ihre gesetzliche Verpflichtung hinaus mehrfach Beihilfen gewährt.

Aber die ungeheuern Kapitalkosten, welche die kleinen Städte für die Schulen aufwenden, so frage ich, haben sie von ihnen Nutzen? Leider muß ich diese Frage verneinen. Die der Schule entwachsene Jugend bleibt nicht bei uns. Sie kommt der Industrie des Westens, den Großstädten zu gute; diese nähren sich, wie es Herr Dr. Heidenheim in Marienburg neulich in einem Zeitungsartikel treffend nannte, von dem Mark der Kleinstädte und des flachen Landes, und während die Steuerzuschläge in den kleinen Städten fortgesetzt wachsen, selbst 300 Prozent keine seltene Erscheinung

mehr sind, können die Großstädte dank der Fülle des ihnen zufließenden geschulten Menschennaterials und der dadurch möglichen gewerblichen Entwicklung mit 100 Prozent auskommen.

Und was, frage ich, ist weiter die Folge dieser hohen Kommunalumlagen, welche die kleinen Städte ausüben müssen? Die Folge ist, wie wiederum Herr Dr. Heidenhein in jenem Artikel zutreffend ausführt, daß derjenige, dem es gelungen ist, sich in der kleinen Vaterstadt ein Vermögen zu erwerben, sie mit seiner Familie verläßt und in die steuerlich gering belastete Großstadt zieht. Der Ausfall an Steuern muß dann durch die Zurückbleibenden getragen werden, und dabei hat sein Abgang auch noch Handel und Wandel geschädigt. Denn mit ihm ist der zahlungsfähige Käufer und der hilfsbereite Nachbar davongezogen.

Sie alle, meine Herren, werden die Wichtigkeit dieser Ausführungen betätigen müssen. Ich bin überzeugt, daß Sie alle Beispiele zum Erweise der Wichtigkeit aus eigener Erfahrung anführen könnten.

Was hilft es den Vertretern der kleinen Städte, frage ich weiter, daß sie große Summen für Gas- und elektrische Beleuchtung, für Wasserleitung und Kanalisation, für Legung von Fußgängerbahnen und für Schaffung öffentlicher Anlagen aufwenden, um den Aufenthalt in ihnen angenehm zu machen? Der hohen Steuern wegen zieht trotzdem kein Rentier in sie ein und läßt sich kein Mann halten, der ein Vermögen erworben hat.

Von der Anfänger weiterer Beispiele will ich heute Abstand nehmen. Wer sich eingehender informieren will, dem empfehle ich das Nachlesen der vorjährigen Verhandlungen. Sie sind, dessen bin ich sicher, heute wie vor einem Jahre davon überzeugt, daß Hilfe nötig ist und so will ich dazu übergehen, mitzuteilen, welche Wege dazu mir beschreibbar erscheinen.

1. Da ist zunächst das Beamtenprivilegium, mit dem wir uns ebenfalls im Vorjahre beschäftigten. Herr Stadtrat Dr. Deichen hat in seinem klaren und erschöpfenden Vortrage die Unhaltbarkeit desselben nachgewiesen und auf das im § 41 des Kommunalabgabengesetzes niedergelegte Versprechen einer Neuregelung der Steuerpflicht der Beamten hingewiesen.

Stützen wir uns auf dies Versprechen und fordern erneut seine Erfüllung. Es wäre eine kleine Hilfe. Fügen wir aber dieser Forderung hinzu, daß, wenn die Beamten von ihrem amtlichen Einkommen nur bis zu einem bestimmten Prozentsatze zur kommunalen Besteuerung sollten herangezogen werden dürfen, die Kreise diese Steuer gegenüber den übrigen Steuerpflichtigen ebenfalls nur in einem Verhältnisse sollen heranziehen dürfen, welches der Proportion der vollen Kommunalsteuer zu dem an die Kreise fließenden Teile derselben entspricht. Denn die Beamten verursachen dem Kreise keinerlei Unkosten.

2. Da sind ferner die Schullasten, die zum großen Teile der Industrie des Westens und der Großstädte zu gute kommen.

Fordern wir, wie schon im Vorjahre der Herr Kollege Eichhart-Dirschau vorschlug, die Errichtung

einer Landes-Zentralschulkasse, zu der alle Schulgemeinden ohne Unterschied gleichmäßig nach Maßgabe der Einkommensteuer beizutragen haben und aus der alle persönlichen Schullasten zu bestreiten sind. Wir können das, nachdem ein gleiches Grundgehalt und gleiche Alterszulagen für alle Lehrer ohne Unterschied durchgeführt sein werden. Dann wird ausgleichende Gerechtigkeit die heutige manchmal erdrückende Belastung der kleinen Gemeinden erleichtern. Dann werden wir es widerpruchslos und gefallen lassen können, daß, ohne die Schulgemeinden zu befragen, ihren Lehrern, wie es in der letzten Parlamentssession geschah, von staatswegen Zulagen gewährt, aber von den Schulgemeinden ohne weiteres eingezogen werden.

3. Da leben die Hypothekengläubiger als Rentner in den Großstädten von den Zinsen, welche sie aus den kleinen Städten beziehen und versteuern dies Zins-einkommen an ihren Wohnorten. Dasselbe ist mit den Großbanken und Hypothekendanken der Fall. Sie beziehen die Zinsen ihrer Hypotheken und die Überschüsse ihrer Filialen aus Stadt und Land, versteuern es aber nur am Wohnorte. Ist es nicht gerecht, sie an der Quelle ihres Einkommens zur Steuer heranzuziehen und ebenso die Versicherungsvereinigungen von ihren Überschüssen aus den Versicherungen in den einzelnen Orten?

4. Da beziehen die Amtsverbände von den Kreisen auf Grund der Kreisordnung von 1872 Mittel zur Bestreitung der Kosten ihrer Polizeiverwaltung, und die Städte haben das Zusehen. Ist es nicht unser Recht, daß wir, die wir zu den Kreislasten in demselben Maße beitragen wie das platte Land, die gleichmäßige Verteilung dieser Beihilfen an Städte und Amtsbezirke fordern?

5. Da läßt die Kreisordnung zwar im Interesse des Mittelstandes zu, daß die Klassen III und IV der Gewerbesteuer zu den Kreisabgaben niedriger herangezogen werden, aber es geschieht zum Nachteile der Städte, in welchen die unter diese Steuerstufen entfallenden Gewerbebetriebe fast ausschließlich sitzen, nicht. Ist es unredlich, zu fordern, daß die den Kreisen erteilte Ermächtigung ihnen zur Pflicht gemacht wird?

6. Da wird stets darüber geklagt, daß eine Stadt-gemeinde zwar  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{5}$  der Kreisabgaben und noch mehr aufbringt, aber daß sie im Kreistage nur mit  $\frac{1}{10}$ ,  $\frac{1}{8}$  oder höchstens  $\frac{1}{6}$  der Zahl der Kreis-tags-abgeordneten vertreten ist. In meinem Heimatstriebe herrschen Verhältnisse, welche uns diesen Umstand nicht drückend empfinden lassen; wenn das aber, wie wir im vergangenen Jahre gehört haben, in andern Kreisen der Fall ist, so lassen Sie uns doch fordern, daß in Zukunft im Gegenstz zu dem heutigen Modus die Zahl der Kreis-tags-abgeordneten immer nach einer gewissen Reihe von Jahren gleichmäßig für Stadt und Land nach Verhältnis der durchschnittlich gezahlten Kreissteuern festgestellt werde. Ungerecht finde ich diese Forderung nicht.

Ich wäre in der Lage, noch eine Reihe in dieser Art fortzuführen, will es aber für dies Mal bei dem Angeführten bewenden lassen, weil ich schon in der

Erfüllung dieser Wünsche einen wesentlichen Schritt zur Besserung der heutigen Lage erblicke.

Ich bin Ihnen, meine verehrten Herren, aber sehr dankbar, wenn Sie heute noch weiteres Material beibringen, mit weiteren Forderungen kommen. Sollte das aber nicht geschehen, dann bitte ich Sie, Ihr Einverständnis mit meinem Vortrage zu erklären.

Sollten Sie dazu nicht in der Lage sein, so würde ich auch nicht böse sein. Ich würde mich damit trösten, daß ich vorgebracht habe, was sich mir an der Hand der Erfahrung dargeboten hat und gern zugeben, daß andere die gleichen Dinge auch unter andern Gesichtswinkeln sehen und sie ihnen deshalb ein anderes Bild bieten können. Ich werde mich freuen, neues zu erfahren und mich überzeugen lassen, wenn ich mich geirrt habe. In jedem Falle bitte ich um Verzeihung, wenn mein Vortrag manche Mängel zeigt. Ich habe getan, was ich konnte. Ich gewann aber bei meiner Überlastung mit Arbeit leider erst vorgestern die Zeit, an seine Ausarbeitung zu gehen, und da, meine ich, sind Mängel entschuldbar.

Ich schließe damit, daß ich Sie bitte, in Konsequenz meines Vortrages folgenden Antrag zum Beschlusse zu erheben:

I. Der Städtetag der Provinz Westpreußen ist der Überzeugung, daß die nicht kreisfreien Städte seit der Errichtung des deutschen Reiches durch die Gesetzgebung und manche Maßnahmen der Staatsverwaltung geschädigt und in eine Notlage geraten sind, in der die Selbsthilfe versagt.

II. Die Möglichkeit, eine Verbesserung ihrer Lage herbeizuführen, erblickt der Städtetag unter anderem in

1. der Aufhebung des Beamtenprivilegiums,
2. der Schaffung einer Landes-Schullaste, aus der alle persönlichen Ausgaben für das Schulwesen gedeckt werden und zu der alle Schulgemeinden des Staates durch Zuschläge zur Einkommensteuer in gleicher Höhe Beiträge leisten,
3. in einer Änderung der Kommunalsteuergesetzgebung, welche es ermöglicht, die Großbanken und Hypothekensbanken sowie die Versicherungsgesellschaften und die Hypothekengläubiger an den Orten zur Kommunalsteuer heranzuziehen, aus welchen ihnen ihr Einkommen zusießt,
4. in einer Änderung der Kreisordnung, welche bewirkt, daß
  - a) die Stadtgemeinden an den den Kreisen seit Einführung der Kreisordnung von 1872 zur Bestreitung der Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zusießenden Mitteln in derselben Weise Teil haben, wie die Amtsbezirke,
  - b) die auf die Gewerbesteuerklassen III und IV veranlagten Steuern nur halb so hoch zu den Kreisabgaben herangezogen werden dürfen, als die übrigen Realsteuern,
  - c) die Zahl der Kreisabgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände nach Maßgabe der von ihnen durchschnittlich gezahlten Kreissteuern immer nach einer bestimmten Reihe von Jahren verteilt wird.

III. Der Städtetag erjudt seinen Vorstand, diesen Beschluß und die ihm zu Grunde liegenden Verhandlungen den Vorstehenden aller andern preussischen Städtetage mit dem Ersuchen mitzuteilen, auch diese zur Stellungnahme zu veranlassen.

IV. Den Reichs- und Landtags-Abgeordneten unserer Provinz diesen Beschluß mit dem Ersuchen um Unterstützung unserer Bestrebungen zugehen zu lassen.

**Vorsitzender:** Ich war nicht darauf vorbereitet, daß der Herr Berichterstatter diesen umfangreichen Antrag hier einbringen würde. Zunächst bitte ich, ihn mir einmal zu geben. Ich halte es für ganz unmöglich, diesen umfassen den Antrag hier zur Beschlußfassung zu bringen innerhalb der uns noch zur Verfügung stehenden Zeit von nicht ganz einer halben Stunde. Es kommen darin eine solche Menge von Gesichtspunkten vor, die der Vorstand nachher den Staatsbehörden, den Parlamenten und anderen Körperschaften beibringen soll, daß ich daran verzage. (Zuruf des Berichterstatters Müller: Ich bin damit einverstanden, die Sache zu vertagen.) Ich empfehle daher, daß wir jedenfalls in dieser Versammlung diesen Beschluß noch nicht fassen, sondern die Sache als Material noch weiter studieren. Ich glaube, der Herr Referent wird mit mir darin einverstanden sein, daß wir nicht die Sorge haben, es könnten unterdes im nächsten Jahre alle diese Dinge erfüllt werden, ohne daß wir uns darum gekümmert haben. Ein so umfangreicher Antrag wie dieser müßte auch den einzelnen Herren vorher schriftlich vorgelegen haben, wenn sie darüber Beschluß fassen sollen. — Ich entnehme aus der Zwischenbemerkung des Herrn Berichterstatters, daß er damit einverstanden ist, daß wir heute einen Beschluß nicht fassen.

**Berichterstatter, Bürgermeister Müller:** Ich habe ja schon hervorgehoben, daß es mir meine Zeit nicht erlaubt, früher an die Ausarbeitung des Vortrages zu gehen. Wenn ich das gethan hätte, dann hätte ich selbstverständlich den Antrag vorher dem Vorstehenden zugehen lassen. Ich gebe zu, daß es schwer ist, heute in so kurzer Zeit einen Beschluß herbeizuführen; ich bin ganz damit einverstanden, daß wir die Sache bis zum nächsten Städtetage vertagen.

**Bürgermeister Jählfuß-Marienwerder:** Ich möchte nur dem Vorschlage widersprechen, daß die Schullasten nach dem Verhältnis der Einkommensteuer verteilt werden sollen. Die Frage ist brennend, sie kommt unter Umständen schon im nächsten Landtage zur Entscheidung, und ich möchte nicht, daß die Anregung des Referenten als eine Forderung des Städtetages in die Welt hinausgeht. Wollte man der Anregung folgen, so würden die meisten kleineren Städte noch mehr belastet werden. Das platte Land bringt noch nicht einmal ein Viertel von der Einkommensteuer der Städte auf. Wir würden das, was wir auf der einen Seite verdienen, auf der anderen Seite doppelt zulegen. Ich halte es für unmöglich, die Einkommensteuer zum Maßstab für die Verteilung der Schullasten zu nehmen.

**Bürgermeister Eichhart-Dirschau:** Was Herr Kollege Müller über die Wiedereinziehung der Steuerungs-

zulagen gesagt hat, kann nicht richtig sein. Das Gesetz ist kurz vor Schluß des Abgeordnetenhauses zustande gekommen, und wer es liest, muß allerdings zu der Ueberzeugung kommen, daß die Steuerzulagen den Städten auf die ihnen zustehenden gesetzlichen Staatsbeiträge in Anrechnung gebracht werden sollen. Das ist aber ein Ding der Unmöglichkeit, und wenn es in Danzig verlangt worden ist, so ist das unrichtig. Ich habe mir die Frage vorgelegt: Wie sollen diese Zulagen z. B. der Stadt Berlin in Anrechnung gebracht werden? Berlin hat mindestens 3000 Volksschullehrer, bekommt aber nur für 25 Staatsbeitrag. Es wäre ja ganz unmöglich, hiervon die Zulagen abzuziehen. In anderen großen Gemeinden ist das ebenso. Ich habe mich an unseren Herrn Abgeordneten gewandt, und dieser hat mir gesagt: Sie müssen auf die Ausführungsanweisungen zurückgreifen. In den Ausführungsanweisungen heißt es nun, gemeint seien nicht die gegenwärtigen gesetzlichen Beiträge, sondern Beiträge, die noch in einem zu erlassenden Gesetz festgestellt werden sollen. Ich habe übrigens in Dirschau keine solche Verfügung von Danzig aus erhalten. Eine solche Auslegung widerspricht auch den ausdrücklichen Erklärungen des Herrn Geheimrats Klotzsch im Unterrichtsministerium, der der Vater des Gesetzes ist.

Das war Nummer eins. In zweiter Linie möchte ich aber auch den Bedenken des Kollegen Zischliff widersprechen. Wir dürfen nicht bloß die Verhältnisse im Osten in Betracht ziehen, sondern daran denken, daß die Hauptsteuerzahler im Westen sitzen in den großen Industriegegenden. Dort ist das Quantum der Einkommensteuer so wesentlich höher als bei uns, daß wir sicher einen Profit machen. Wir im Norden und Osten sind, abgesehen vielleicht von Berlin, daß mit 100 % Zuschlägen arbeitet und vielleicht 20 % auf Volksschullasten verwendet, nicht in den günstigen Verhältnissen wie der Westen. Dort ist der Ertrag der Einkommensteuer so groß, daß nicht die Rede davon sein kann, daß wir bei einer Verteilung der Schullasten auf diese Steuer, schlechter wegkämen. Das wäre ja aber zum Gegenstande einer besonderen Statistik zu machen. Eine andere Steuer als die Einkommensteuer zum Maßstabe zu nehmen, ist ganz unmöglich. Die Gebäudesteuer kommt garnicht in Frage, auch abgesehen davon, daß sie in Stadt und Land verschieden veranlagt wird, wobei das Land ja hundertmal besser wegkommt als die Städte; ebenso ist es mit der Gewerbesteuer und Grundsteuer, da alle diese Steuern nicht zu den reinen Ertragssteuern gehören. Soweit aber Gebäude- und Landbeilieg oder Gewerbebetriebe Reinerträge ergeben, kommen diese bei der Einkommensteuer voll zum Ausdruck. Wenn wir nun heute auch die Sache bis auf's nächste Jahr verschieben, so möchte ich doch bitten, den ganzen Vortag einschließlich der Thesen zu drucken und herauszuschicken, damit wir uns auf die Sache für den nächsten Städtetag vorbereiten können.

**Vorsitzender:** Der letzte Wunsch des Vorredners wird ja durch die Veröffentlichung des stenographischen Berichts erfüllt; im übrigen muß ich wiederholen: Wir sind nicht in der Lage, diesen Antrag heute zu erledigen. Beispielsweise ist allein die Nummer 2, die

Schaffung einer Landes-Zentralschulkasse, aus der alle persönlichen Ausgaben für das Schulwesen gedeckt werden und zu der alle Schulgemeinden entsprechend der Einkommensteuer gleichmäßige Beiträge leisten sollen, eine Forderung von so umfassender grundsätzlicher Bedeutung, daß sie die ganze Grundlage unseres Volksschulwesens verändert. Sie führt zur glatten Staatschule. (Zuruf: Rein!) Gestatten Sie, daß ich doch auch meine Meinung darüber habe. Ich beantrage, daß die Versammlung erklären möge, sie sei heute nicht in der Lage, die von dem Herrn Referenten aufgestellten Thesen zu beraten und darüber Beschluß zu fassen. Ich kann Sie nur dringend warnen, in dieser letzten Minute den Versuch zu machen, auf alle diese schwierigen Fragen einzugehen. Das übersteigt die Menschenkraft. Ich möchte auch nicht, daß der heutige Städtetag sich in irgend einer Weise bindet. Wir wollen mit dankbarem Interesse Kenntnis nehmen von den Ausführungen des Herrn Referenten, aber uns für außer Stande erklären, über seinen Antrag heute einen Beschluß zu fassen.

**Berichterstatter, Bürgermeister Müller:** Ich möchte bloß um den Zusatz bitten, daß die Beschlußfassung bis zum nächsten Städtetage vertagt wird.

**Vorsitzender:** Ich bitte auch davon abzusehen und dem Städtetage und seinem Vorstande freie Hand zu lassen. Seien wir doch aufrichtig. Kollege Müller setzt uns ja das Messer an die Kehle. Wenn Sie sagen, Sie haben keine Zeit gefunden, die Sache früher vorzubereiten, so mag das ja wahr sein; aber wir sind doch vollständig überrascht worden. Sie können nicht verlangen, daß wir uns irgendwie engagieren, auch nicht fürs nächste Jahr. Es ist ja selbstverständlich, daß wir die Sache nicht ad acta legen; ich bitte aber darauf zu verzichten, daß wir heute einen Beschluß fassen, und wenn er auch nur auf Vertagung geht. (Zuruf des Berichterstatters Müller: Einverstanden!)

**Bürgermeister Erdmann-Neustadt:** Ich möchte Herrn Müller bitten, seinen Wunsch für heute fallen zu lassen. (Zuruf: Ist schon geschehen.)

**Stadtvorordnetenvorsteher Obuch-Graudenz:** Ich muß dem Vorsitzenden durchaus beistimmen. Das ist eine Ueberrumpelung, gegen die wir energisch Front machen. (Unruhe.) Die Anträge hätten uns gestern früh unterbreitet werden müssen. Die ganze Sache habe ich überhaupt erst einmal in Form eines Eingefandnis im „Geselligen“ gefunden, allerdings auf der anderen Seite auch gleich ein Korrektiv: Eine Abhandlung, wie auf dem Lande eingeschätzt wird. Ich würde dem Antragsteller empfehlen, seine Anträge zurückzuziehen. Es darf nicht der Eindruck erweckt werden, daß wir uns irgendwie sympathisch zu den Anträgen stellen.

**Vorsitzender:** Ich glaube, die Sache erledigt sich dadurch, daß der Referent damit sein Einverständnis erklärt hat, daß wir in eine Beratung und Beschlußfassung über seine Anträge heute nicht eintreten.

**Berichterstatter, Bürgermeister Müller:** Ich möchte mich dagegen verwahren, daß man mir imputiert, ich hätte den Städtetag überrumpeln wollen. Das ist ein

Bornwurf, der vollständig unberechtigt ist und den ich nicht hinnehmen kann. Daß der Gegenstand auf die Tagesordnung kommen und daß ich Vorschläge haben würde, haben Sie gewünscht. Wenn nun die Vorschläge derart sind, daß sie eine längere Beratung erfordern und nicht in der Haft erledigt werden können, so hat das nichts mit Überrumpelung zu tun.

**Forscher:** Wird noch das Wort verlangt? — Dann können wir diese Nummer verlassen. Wir kommen zu Punkt 6:

**Gesekentwurf über Haftung des Staates pp. für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt.**

**Berichterstatter, Bürgermeister Bihlaff-Marienwerder:** Der dem Abgeordnetenhause in der letzten Session vorgelegte Gesekentwurf über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt bestimmt, daß die Gemeinden und die andern öffentlichen Verbände für die bei Ausübung der öffentlichen Gewalt begangenen Amtspflichtverletzungen der für ihren Dienst angestellten Beamten aufzukommen haben. Die Kommission des Abgeordnetenhauses hat dieser Regelung nach langem Bedenken zugestimmt. Ich halte eine Nachprüfung für unerläßlich, wieweit die damit den Gemeinden auferlegte Belastung sachliche Begründung findet.

Die Frage, ob der Staat für die hier behandelten Pflichtverletzungen seiner Beamten aufzukommen hat — im folgenden wird nur von diesen die Rede sein — oder die Geschädigten nur das Recht haben sollen, sich an den Beamten zu halten, ist in der deutschen Gesetzgebung lange streitig gewesen. Der *code civil* hat für das rheinische Rechtsgebiet die Haftung des Staates seit langem durchgeführt, im Landrechtsgebiet wurde die Haftung abgelehnt. Bei Beratung des Bürgerlichen Gesekbuchs wandten sich die verbündeten Regierungen energisch gegen den Versuch, die Haftung des Staates nicht gesetzlich auszuwprechen. Die Regelung der Frage blieb der Landesgesetzgebung vorbehalten. Neuerdings hat sich aber allgemein die Überzeugung durchgerungen, daß im Rechtsstaate die Haftung des Staates für Amtspflichtverletzungen seiner Beamten auf die Dauer nicht entehrt werden können. Koch vor kurzem hat der deutsche Juristentag dieser Überzeugung einstimmig Ausdruck verliehen. Die Staatsregierung hat dem allgemeinen Verlangen nach dem Gesekentwurf rasch entsprochen, vielleicht besonders rasch aus Rücksichtnahme auf die Wlodpolitik des Reichstanzlers. Sie hat dabei aber durch Einbeziehung der Gemeinde und der andern Verbände in die Haftung dem Gesekentwurf eine Gestalt gegeben, die m. E. den Landtag zur Ablehnung der Vorlage veranlassen müßte. So groß ist schließlich der Fortschritt mit der Einführung der Staatshaftung doch nicht, daß man dafür sachlich ganz unsehbare Bestimmungen in den Kauf nehmen müßte. Die Staatsregierung würde schließlich doch der öffentlichen Meinung entgegenkommen und einen annehmbaren Entwurf vorgelegen müssen.

Daß der Staat für die Amtspflichtverletzungen seiner Beamten zu haften hat, ist allerdings eine Rechtsnotwendigkeit, deren nähere Begründung ich wohl unterlassen darf. Ein Gen darm mißhandelt bei einer Verhaftung den Häftling ohne jede Veranlassung so, daß er schwerem Siedtum verfällt. Ein Antragsteller erhielt sein Gesuch bei der Behörde trotz mehrfacher Erinnerungen und Beschwerden erst nach langer Zeit erledigt, und wird dadurch in schweren Vermögensnachteil gestürzt. Ich erinnere an den Fall, der vor kurzem vom Oberverwaltungsgerichte abgeurteilt wurde, wo ein Katasterbeamter die Vermessung eines Grundstücks über Jahr und Tag verzögert hatte, so daß die Auslösung erst in einem Augenblicke hätte vorgenommen werden können, wo der Vertrag durch Zeitablauf hinfällig geworden war. In allen diesen Fällen hat die Staatsgewalt mindestens in gleichem Maße wie der Beamte den Schaden verursacht, indem sie Beamte amtieren ließ, die ihr Amt in schadenbringender Weise ausübten. Für den Geschädigten tritt häufig, so im Falle des Katasterbeamten, der Beamte als Schadenersüßter ganz zurück. Die staatliche Behörde, das Katasteramt, hat nicht funktioniert; dadurch ist der Schaden entstanden.

Der Gesekentwurf bestimmt daher mit Recht, daß in Zukunft für Amtspflichtverletzungen von Staatsbeamten nur der Staat dem Geschädigten haftet, nicht mehr der schädigende Beamte selbst, und daß der Staatsfiskus das Recht hat, von dem Beamten Ersatz zu verlangen.

Der Staat tritt aber nach dem Entwurf nur für die unmittelbaren Staatsbeamten ein, für sämtliche mittelbare Staatsbeamte bestimmt der Entwurf, daß der Verband, für dessen Dienst der Beamte angestellt ist, zu haften hat, und daß als derartige Verbände Gutsbezirke, Amtsbezirke und Zweckverbände zu gelten haben.

Ich möchte an ein paar Beispielen kurz darlegen, zu welchen Absonderlichkeiten und Unbilligkeiten diese Regelung führen kann. Ein Amtsvorsteher läßt bei einem Brande ohne triftigen Grund ein wertvolles Nachbargebäude niederreißen; der Amtsbezirk würde für ihn haften, obwohl der Amtsvorsteher von den Staatsbehörden ernannt wird, ohne daß der Amtsbezirk auf die Ernennung den geringsten Einfluß hat. Ein Volksschullehrer in einer kleinen westpreussischen Stadt unter 10000 Einwohner hat nach Aufjassung der entscheidenden Gerichte bei Beaufsichtigung des Turnunterrichtes seine Pflicht verletzt: ein Knabe ist vom Neck herabgestürzt und in dauernbes Siedtum verfallen. Die Haftpflicht würde die Stadt als Schulverband treffen. Ein vom Landrat bestellter kommissarischer Gemeindevorsteher nimmt ein Notestament auf; das Testament ist, wie die Notestamente der Gemeindevorsteher so vielfach, unbrauchbar. Die Haftpflicht würde die Gemeinde treffen.

Ob die Verbände sich an den Beamten erholen könnten, der vielleicht vermögenslos ist, würde in einzelnen Falle recht zweifelhaft sein. Einleuchten wird aber jedem, daß hier die Haftpflicht des Verbandes

jedes Grundes entbehrt, daß hier eine unter Umständen ganz niederdrückende Haftpflicht Verbände trifft, denen auch in keinem Punkte das Delikt der Beamten zugerechnet werden kann.

Frägt man nach den Gründen, die diese absonderliche Regelung herbeigeführt haben, so ist nach dem Kommissionsberichte der Hauptgrund darin zu finden, daß die Regelung des Entwurfs allein formell klar sei, da nicht zweifelhaft sein könne, für wessen Dienste der Beamte angestellt sei, und daß man eines klaren Unterscheidungsmerkmals bedürfe.

Ich will zugeben, daß im allgemeinen die Regelung des Entwurfs keinen Zweifel darüber läßt, welcher Verband zu haften hat, obwohl im einzelnen Falle solche Zweifel doch entstehen können. Wer haftet z. B. für den Landrat, soweit seine Tätigkeit als Vorsitzender des Kreisaußschusses in Frage kommt? Soweit es sich dabei um die Aufsicht über die Landgemeinden, Standesämter, Amtsvorsteher usw. handelt, wird ja nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts im 48. Bande kein Zweifel obwalten können, daß der Landrat hier ausschließlich als staatlicher Beamter tätig wird, wenn auch in der Praxis immer noch zu Unrecht diese Geschäfte als Geschäfte des Kreisaußschusses behandelt und von Kreiskommunalbeamten bearbeitet werden. Zweifelhafte könnte es sein bei den Geschäften, wo der Kreisaußschuß als Behörde der allgemeinen Landesverwaltung tätig wird. Hier handelt es sich allerdings um Geschäfte, deren Erledigung den Kreiskommunalverband belastet. Hier würde man auch wohl annehmen müssen, daß der Kreis für Amtspflichtverletzungen des Landrats einzutreten müßte, da der Landrat immerhin auch für den Dienst des Kreises angestellt wird.

Abgesehen von der klaren Regelung der Beflagtenrolle hat die Regelung des Entwurfs nur Bedenken gegen sich. Es kann niemanden als richtig erscheinen, daß ein Kommunalverband für Beamte haften soll, auf die er nicht den geringsten Einfluß hat. Man denke auch an Orte, die mit Vorliebe für Strafverurteilungen ausgesucht werden, z. B. bei strafverurteilten Lehrern, bei denen demgemäß die Gefahr der Haftung enorm steigt. Wie kann man hier der Gemeinde zumuten, die Strafverurteilungen der Staatsbehörden zu finanzieren! — Wenn man in der Kommission ferner erklärt hat, die Übernahme der Haftung für die Lehrer auf den Staat verstoße gegen den Art. 25 der preussischen Verfassung, wonach den Gemeinden die Unterhaltungslast für die Schulen obliegt, so würde ich nicht einsehen, warum man, wenn das Bedenken begründet wäre, nicht — wie so häufig schon — die Verfassung insoweit ändern sollte. Es ist aber überaus fraglich, ob das Bedenken zutrifft.

Gerade aus den Erörterungen in der Kommission über die Volksschullehrer kann man ersehen, wo der grundsätzliche Fehler des Entwurfs liegt. Er liegt in der Ableitung der Haftpflicht aus der Unterhaltungslast. Wenn die Unterhaltung einer Behörde obliegt, der hat nach dem Entwurf für ihre Amtspflichtverletzungen einzustehen. Ich kann nicht einsehen, wie

man diesen Satz begründen könnte. Häufig ist schon die Unterhaltungspflicht höchst unbillig geregelt; ich erinnere nur an die Schullastenteilung. Nun will man noch den Unterhaltungspflichtigen für Dinge einstehen lassen, woran er gänzlich unbeteiligt ist und obwohl diese durch das Spezialgesetz neu eingeführte Haftpflicht mit der Unterhaltungslast garnichts zu tun hat.

Eine zutreffendere Regelung wird man nur gewinnen wenn man die Haftpflicht aus der öffentlichen Gewalt herleitet, wenn man den Träger der öffentlichen Gewalt, den Staat, schlechthin für alle Beamte haften läßt. Man wird mir einräumen, daß diese Regelung an formeller Klarheit der des Entwurfs gleichkommt. Ich werde versuchen zu zeigen, daß auch sonst keinerlei Bedenken dem entgegenstehen.

Für die Staatsfinanzen wäre diese Regelung ohne Bedenken. Die Regierungskommissare konnten in der Kommission garnicht genug auseinandersetzen, daß die Haftung für die Gemeinden finanziell absolut keine Bedeutung hätte. Man werde sich, so drückte sich da ein Kommissar aus, über die außerordentlich geringe finanzielle Tragweite wundern, die das Gesetz für die öffentlichen Verbände habe. Ist die Sache aber finanziell ohne Bedeutung, dann ist es doch angemessen, daß der Staat die Haftung für alle übernimmt, wodurch er ja nach den Ausführungen seiner Kommissare nicht belastet werden kann. Andernfalls müssen sämtliche Verbände und Gemeinden sich gegen die Haftpflicht versichern — ausgenommen vielleicht die größten, wo sich das Risiko von selbst ausgleicht —, und es ist nach sachkundigen Berechnungen anzunehmen, daß die Versicherung sie mehr als das Doppelte der Schadeträge kosten würde. Man würde es den Gemeinden und andern Verbänden, wenigstens den kleineren, direkt zum Vorwurf machen müssen, wenn sie sich nicht versicherten, gerade weil die Haftpflichtfälle so selten sein werden, dann aber mit größeren Schadenbeträgen gerechnet werden muß. Der Rüststet hat in der Kommission den leistungsschwachen Schulverbänden zugesichert, er würde ihnen bei ihrer Inanspruchnahme mit den Mitteln eines bereit zu stellenden Fonds zu Hilfe kommen. Wer will sich aber darauf verlassen, daß der Verband für leistungsschwach erklärt wird? Ich persönlich glaube nicht daran, daß auch nur eine Stadt aus dem Fonds eine Hilfe erhalten würde. Man würde ihr entgegenhalten: Warum hast du dich nicht versichert?

Günstig würde die Einführung der Steuerhaftung auch insofern wirken, als dann die mittelbaren Staatsbeamten den unmittelbaren für die Folge der Erhebung des Konflikts tatsächlich gleichgestellt würden. Wird der Entwurf Gesetz, so wird die Regierung in jedem Falle, wo sie sich auf den Prozeß einläßt, die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes herbeiführen, ob der unmittelbare Staatsbeamte seiner Amtspflicht genügt hat. Bei den anderen Verbänden würde die Regierung, falls der Staat nicht haftere, mit Erhebung des Konflikts wie schon jetzt nicht zurückhaltend vorgehen, so daß in diesen Fällen vielfach die Zivilgerichte die Frage der Amtspflichtverletzung entscheiden würde. Es

liegt aber kein Grund vor, die beiden Beamtenklassen verschieben zu stellen.

Es ist das Bedenken angeregt worden, daß bei Übernahme der Haftung auf den Staat die Staatsbehörden noch intensiver als jetzt bestrebt sein würden, die Handhabung der öffentlichen Gewalt bei sich zu konzentrieren. Ich glaube hieran nicht. Die Entwicklung geht sowieso dahin, daß die Staatsbehörden die Selbstverwaltungsorgane, insonderheit soweit sie öffentliche Gewalt ausüben, lediglich als ihnen untergeordnete Organe betrachten, die ihr Amt nach ihren Direktiven zu führen haben. Es würde deshalb in dieser Beziehung keine Änderung hervorgerufen werden, wenn jetzt der Fiskus auch für diese Beamten finanziell einstehen sollte. Man darf auch nicht übersehen, daß sowieso jeder Haftpflichtsfall, soweit nicht der Beamte sich mit dem Geschädigten in Güte auseinandersetzt, doch in der Regel an die vorgesetzte Staatsbehörde gelangen wird, sei es nun, daß der Verletzte Beschwerde erhebt, um im Prozeß die Entscheidung der Aufsichtsbehörde verwerten zu können, sei es, daß die Frage zur Erhebung des Konflikts an diese gelangt.

Die Übernahme der Haftung auf den Staat hätte auch den großen Vorzug, daß die Entscheidung in allen Fällen in die Hand der sachkundigen vorgesetzten Staatsbehörde gelegt würde, die am ehesten in der Lage ist, nachzuprüfen, ob es angebracht wäre, den Beamten mit seinem Vermögen haften zu lassen, oder ob die Regreßnahme gegen den Beamten im einzelnen Falle eine materielle Unbilligkeit bedeuten würde. Bei den Städten würde die Entscheidung dieser Frage — bei Statuierung der Gemeindehaftung — allerdings zumeist dadurch umgangen werden, daß voraussichtlich im Wege der Haftpflichtversicherung bestimmt werden würde, daß die Gesellschaft den Beamten für den Schaden nur im Falle vorfälliger Begehung haftbar machen dürfte. Immerhin würde im Falle der Gemeindehaftung häufig die kommunalen Organe vor die Frage gestellt werden, ob sie gegen einen Beamten wegen der der Gemeinde erwachsenen Haftpflicht Regreß nehmen sollten. Welche Schwierigkeiten würden daraus für die Gemeinden erwachsen! Häufig sind die kommunalen Behörden überhaupt nicht in der Lage, die Frage angemessen zu beurteilen, da sie von der Handhabung der öffentlichen Gewalt grundsätzlich ausgeschlossen sind. Würde die Stadtverordnetenversammlung immer beurteilen können, ob eine Amtspflichtverletzung des Polizeiverwalters, menschlich betrachtet, Entschuldigungsverdient? Würde die Stellung und sachliche Unabhängigkeit der mit obrigkeitliche Gewalt ausgestatteten Kommunalbeamten dadurch nicht noch erheblich verlieren, daß das diskretionäre Ermessen der kommunalen Körperschaften zur Entscheidung über wichtige sie berührende Vermögensfragen berufen würde? Die Staatsverwaltung weist häufig darauf hin, daß die Kommunalbeamten, was die Ausübung öffentlicher Gewalt angeht, den Staatsbeamten nicht gleichwertig sind, weil sie zu abhängig von kommunalen Einflüssen sind. Hier soll diese Abhängigkeit gerade noch vermehrt werden.

Die Statuierung der staatlichen Haftung würde auch den großen Vorzug haben, die Staatsregierung in Fällen, wo Mängel hervortreten, zu einem baldigen gesetzgeberischen Vorgehen zu veranlassen. Ich möchte das an einem besonders schroffen Fall erläutern, dem schon vorhin erwähnten Falle des Gemeindevorstehers, der für das Versehen bei Errichtung des Rottestamentes zu haften hat. Diese Haftung ist, soweit die Schädigung nicht vorzüglich vom Gemeindevorsteher herbeigeführt ist, ganz unbillig und unhaltbar. Man kann es unsern Gemeindevorstehern einfach nicht zumuten, ein Testament ordnungsmäßig aufzunehmen, wo doch Fehler hier und da selbst Notaren und Richtern unterlaufen. Verweigert der Gemeindevorsteher aber die Errichtung des Testaments, so macht er sich der Unterlassung einer Amtshandlung schuldig und haftet deshalb. Der Gemeindevorsteher ist also in jedem Falle, wo er zur Errichtung eines Rottestamentes gerufen wird, einem recht erheblichen Haftpflichtrisiko ausgesetzt. Dabei liegt es doch regelmäßig an Erblasser, daß er nicht rechtzeitig ein ordentliches Testament errichtet hat. Das richtige und allein erträgliche wäre, wenn man das Rottestament nicht überhaupt beteiligen will, die Haftpflicht des Gemeindevorstehers nur bei vorfälliger Schädigung zu statuieren. Bisher hat man trotz zahlreicher Haftpflichtprozesse gegen Gemeindevorsteher wegen fehlerhafter Errichtung von Rottestamenten von einem gesetzgeberischen Vorgehen der Staatsregierung in dieser Richtung noch nichts gehört. Würde der Fiskus aber die Haftpflicht am eigenen Säckel verspüren — dafür hat man auch eine recht zarte Empfindung — so würde ich nicht daran, daß bald Abhilfe geschehen würde.

An der Hand der vorgehenden Ausführungen möchte ich noch kurz auf die wesentlichsten Zweige der von städtischen Beamten ausgeübten öffentlichen Gewalt eingehen, um darzulegen, weshalb die Übernahme der Haftung durch den Staat zu fordern ist.

Zunächst ist hier das Schulwesen zu nennen — ich darf wohl die Lehrer an dieser Stelle als städtische Beamte bezeichnen. Die Stadt hat — mit Ausnahme vielleicht der großen Städte, über deren Verhältnisse ich wenig unterrichtet bin, — auf die Handhabung der öffentlichen Gewalt im Schulwesen keinen Einfluß. Die Schulleitung und Beaufsichtigung hat der Staat übernommen. Was er den Gemeinden als Anteil an der Schulaufsicht nominell überlassen hat, hat keine sachliche Bedeutung. Tatsächlich ist die Stadt in der Handhabung der Schulaufsicht nicht beteiligt. Selbst wenn die Stadt das Lehrermahlrecht hat, ist dieser Zustand nach der heutigen Gestaltung der Dinge nicht verändert. Die Stadt darf nur solche Lehrer wählen, die der Staat für geeignet befunden hat, und es ist bei unserm heutigen Lehrermangel unzweifelhaft, daß die städtischen Lehrer, wenn sie nicht im städtischen Schulwesen arbeiteten, in den andern Schulen tätig wären. Die Stadt wird immer die besten der von dem Staate gebotenen Lehrkräfte sich ansuchen; bei den städtischen Lehrern kann sich also das Haftpflichtrisiko nur verringern. Um so weniger Anlaß besteht aber, die Haftpflicht der Stadt aufzubringen. Daß hier

die Haftpflicht des Staates zu einer weiteren Beschränkung der Selbstverwaltung führen könnte, ist ausgeschlossen, weil Selbstverwaltung überhaupt nicht besteht. Die Staatsbehörde würde sich mit den ihr unterstellten Lehrern über die Haftpflicht am besten auseinandersetzen; die Stadt wäre selten dazu in der Lage, da ihr vielfach die technische Kenntnis des Schulbetriebes abgeht.

Daneben kommt hauptsächlich die Polizeigewalt in Betracht. Hier hat die Stadtgemeinde das Recht, die Beamten unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die Staatsbehörden zu ernennen und die gesamten Kosten zu tragen. Auf die sachliche Handhabung hat sie keinerlei Einfluß, die Polizei wird als staatliche Verwaltung im Namen des Königs betätigt. Der städtische Polizeiverwalter steht, wie das Oberverwaltungsgericht einmal ausführt, völlig gleich dem königlichen Polizeiverwalter, mit dem einzigen Unterschiede, daß bei seiner Bestellung die Stadt mitwirken hat. Es ist bekannt, daß in Polizeisachen von einer Selbstverwaltung genau so wenig mehr die Rede ist als im Schulwesen, daß vielmehr die Staatsbehörden die städtischen Polizeiverwalter beliebig als die Vollstrecker ihrer Anordnungen betrachten. Ich werde in dieser Versammlung mir weitere Einzelheiten darüber ersparen können. Leitet sich aber die Polizeigewalt ausschließlich von der staatlichen Gewalt ab, wird die Handhabung der Polizei nur bestimmt durch die Weisungen und die Aufsichtseingebungen der Staatsbehörden, so ist gar nicht abzusehen, wie man dafür die Gemeinde haftbar machen kann. Auch mit der freien Wahl der Polizeibeamten ist es nicht zum besten bestellt. Die Wahl des Bürgermeisters und des Polizeibezirkesmagin mag im allgemeinen wenig durch die Staatsbehörden beschränkt werden, für die untern Polizeiorgane ist aber von einer Wahl regelmäßig überhaupt nicht die Rede, weil geeignete Militäramwärter sich regelmäßig nur so wenig melden, daß eine Wahl erst gar nicht stattfinden braucht. Die Staatsbehörden nehmen tatsächlich durch die Auflegung der Verpflichtung zur Anstellung von Militäramwärtern die Stellenbesetzung in die Hand.

Daß das Vorkommen von Haftpflichtfällen die Staatsbehörden veranlassen würde, die freie Tätigkeit der städtischen Polizeiverwaltungen noch weiter einzuschränken, ist nicht ausgeschlossen, weil eine weitere Einschränkung wirklich nicht mehr möglich ist. Außerdem wird die Polizeiaufsichtsbehörde — auch bei Festsetzung der Gemeindehaftung — in jedem Falle, der zu einem Haftpflichtanspruch führen sollte, von Aufschwägswegen der Sache untersuchen und die erforderlichen Maßnahmen treffen müssen. Manchem Polizeiverwalter könnte es ja vielleicht lieber sein, wenn die Stadt die Haftung träge; sie würde sich und den Polizeiverwalter versichern, damit wäre der Polizeiverwalter der Gefahr überhoben, in Anspruch genommen zu werden. W. E. kann diese Erwägung eben nicht maßgebend sein, da jeder Beamte die Pflicht hat, sein Amt ordnungsmäßig zu verwalten und es durchaus angebracht ist, daß ihn die zivilrechtliche Haftung in diese Pflicht entschließen mahnt.

Wenn aber die Staatsverwaltung schließlich doch der Meinung wäre, daß sie auf diese Weise etwas für

die Polizeiverwaltungen der kleineren Städte leistete, so brauchte sie das auch nicht gerade anzuregen. Bei den Städten mit königlicher Polizei können die Staatsbehörden nicht genug hervorheben, wieviel sie für die hier in Betracht kommenden großen Städte leisten, die ländliche Polizeiverwaltung erhielt auch vom Staate weitgehende Unterstützung. Wäre es ein so großes Unglück, wenn den kleinen Städten diese kleine Erleichterung gewährt würde?

Wie mit dem Schul- und Polizeiwesen verhält es sich auch mit den andern weniger bedeutenden Zweigen der öffentlichen Gewalt, die von Kommunalbeamten gehandhabt werden.

Sie werden vielleicht angesichts der geringen finanziellen Tragweite dieser Frage meinen, daß es sich nicht verlohne, wegen dieser Sache etwas zu veranlassen. Es handelt sich aber darum, in einem besonders hervortretenden Falle dem Bestreben der Staatsregierung entgegenzutreten, die Lasten den lokalen Verbänden aufzuerlegen, selbst wo kaum der Schein eines Grundes für eine solche Regelung spricht, während die Rechte der Selbstverwaltung Schritt für Schritt beschränkt werden. Ich brauche nicht weiter auszuführen, daß hierdurch gerade die kleinen und schwächeren Verbände besonders schwer getroffen werden.

Die Kommission des Abgeordnetenhauses, die sich wegen des großen prinzipiellen Fortschrittes hat bestimmen lassen, die Regelung des Entwurfes im wesentlichen anzunehmen, hat jedenfalls auch ihre schweren Bedenken dagegen gehabt. Es mag daran zum Teil merkwürdig gelegen haben, daß der Entwurf nicht mehr verabschiedet worden ist. Um so weniger brauchen wir befürchten, daß eine Stellungnahme des Städtetages erfolglos sein würde.

Ich bitte folgender Entschliessung zuzustimmen:

Der Vorstand des westpreussischen Städtetages wird ersucht, bei den gesetzgebenden Faktoren dahin vorstellig zu werden, daß die Haftung für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt allgemein dem Staat auferlegt werde. (Beifall.)

**Vorsitzender:** Wird zu diesem Gegenstande das Wort verlangt? — Sie haben den Antrag des Herrn Referenten und seine Begründung gehört. Da die Vertreter der Staatsregierung nicht mit abstimmen, darf ich wohl annehmen, daß der Antrag angenommen ist. (Zustimmung.) Wir wollen versuchen, wie weit wir damit kommen.

Ich habe noch eine Frage nachzuholen. Ich habe vergessen, die Herren, namentlich die drei, die als unsere Vertreter für München gewählt sind, zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

**Bürgermeister Müller:** Ich nehme die Wahl mit Dank an. Sie ist mir um so angenehmer, als ich sonst immer als Vertreter zum preussischen Städtetage entsandt worden bin, ohne daß mir eine Entschädigung zuteil wurde. — Ich darf zugleich für meine Herren Kollegen erklären, daß sie die Wahl ebenfalls annehmen.

**Vorsitzender:** Die Tagesordnung ist erschöpft. Ich benutze die Gelegenheit, am Schlusse unserer Verhandlungen nochmals unseren herzlichsten Dank auszusprechen

für die ausgezeichnete Aufnahme, die wir in der Stadt Marienwerder gefunden haben.

Bürgermeister **Zihlaff-Marienwerder**: Ich glaube in Ihrer aller Namen zu sprechen, wenn ich unserem hochverehrten Vorsitzenden, Herrn Oberbürgermeister **Ehlers** den Dank der Versammlung für die vorzügliche Leitung der Verhandlungen des Städtetages ausspreche.

**Vorsitzender**: Ich danke Ihnen für diese freundliche Anerkennung und darf sie wohl auch auf diejenigen

Herren beziehen, die mich so'atkräftig unterstützt haben, auch auf die Herren Referenten.

Wenn nichts weiter vorzutragen ist, schließe ich den 16. westpreussischen Städtetag. Auf Wiedersehen über's Jahr in Elbing!

—  
Schluß 1¼ Uhr.  
—

